

Gutachten

für die

Chemie-Stiftung Sozialpartner-Akademie (CSSA)

**„Die anthropologischen Grundlagen der Sozialen
Marktwirtschaft und der Sozialpartnerschaft – unter
besonderer Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse“**

Manuel Wörsdörfer

Kontakt:

Dr. Manuel Wörsdörfer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“/Lehrstuhl für
Volkswirtschaftslehre insb. Wirtschaftliche Entwicklung und Integration

Goethe-Universität

Grüneburgplatz 1

Postfach 11 19 32

D-60629 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69-798 34778

woersdoerfer@wiwi.uni-frankfurt.de

Abstract: Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen die anthropologischen Grundlagen, das wirtschaftsethische Fundament und das Menschenbild der Sozialen Marktwirtschaft. Die Leitlinien des Wittenberg-Prozesses der Chemie-Sozialpartner dienen dabei als argumentative Grundstruktur. Ziel der Arbeit ist es, aufzuzeigen, dass die CSSA und der Wittenberg-Prozess auf den normativen und wirtschaftsethischen Prämissen der (originären) Sozialen Marktwirtschaft ruhen und die Sozialpartnerschaft der chemischen Industrie ein wichtiger Baustein ist auf dem Weg hin zu einer Neubegründung und Renaissance der Sozialen Marktwirtschaft vor dem Hintergrund der Globalisierung.

Folgende Hypothesen sollen dabei eingehender untersucht werden:

1. Fundamental für die Wirtschaftsethik der Sozialen Marktwirtschaft ist die Unterscheidung von Individual-, Unternehmens- und Ordnungsethik.
2. Das Freiheitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft enthält sowohl negative (im Sinne der Abwesenheit von Willkür und Zwang) als auch positive Momente (im Sinne von rationaler Selbstbestimmung und kantischer Autonomie). Darüber hinaus inkorporiert es die aus der Konstitutionenökonomik bekannten Prinzipien der Diskriminierungs- und Privilegienfreiheit.
3. Das Gerechtigkeitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft ist synkretistisch und eklektisch; es verbindet kommutative mit distributiven Gerechtigkeitselementen.
4. Der Homo oeconomicus ist kein(!) Bestandteil der Wirtschaftsethik der Sozialen Marktwirtschaft. Diese weist vielmehr Parallelen zur Heuristik der Kulturellen Ökonomik – dem sogenannten *Homo culturalis* – auf.
5. Eine bedeutende Funktion innerhalb der Sozialen Marktwirtschaft kommt der Sozialpartnerschaft zu. Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der sozioökonomischen Teilhabe und Inklusion auf der unternehmensethischen Ebene.

Keywords: Soziale Marktwirtschaft, Ordoliberalismus, Freiheit, Gerechtigkeit, sozioökonomische Teilhabe und Inklusion, Sozialpartnerschaft.

Gliederung

1. Einleitung.....	4
2. Soziale Marktwirtschaft: Eine historische Hinführung.....	6
3. Das Menschenbild der Sozialen Marktwirtschaft: Individual- und Ordnungsethik	12
3.1. Ordnungsethik	14
3.2. Exkurs: Die Konstitutionenökonomik und ihre Bedeutung für die Soziale Marktwirtschaft	17
3.3.1. Individualethik: Die Bedeutung der christlichen Ethik	21
3.3.2. Individualethik: Das Kantische Programm der Freiheit	23
3.3.2.1. Menschenwürde und Kategorischer Imperativ: Das Kantische Fundament der Sozialen Marktwirtschaft	23
3.3.2.3. Negative Freiheit vs. Positive Freiheit.....	24
3.3.2.1. Der Mensch als animal rationale oder: Die Bedeutung von Autonomie, Mündigkeit und Rationalität	24
4. Das Gerechtigkeitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft	26
4.1. Kommutative vs. Distributive Gerechtigkeit	26
5. Kulturelle Ökonomik: Auf dem Weg zu Vitalpolitik und sozialer Inklusion?.....	29
5.1. Vom Homo oeconomicus zum Homo culturalis?.....	29
6. „Die Leistungsfähigkeit der Sozialpartnerschaft“: Sozialpartnerschaft als ‚ordnende Potenz‘?	35
7. Abschließende Bemerkungen: Über die Aktualität einer ‚neoliberalen‘ Wirtschaftsethik... ..	40
7.1. Eigeninteresse vs. Gemeinwohl.....	41
7.2. Sozialkapitalforschung	42
8. Literaturverzeichnis	47

1. Einleitung

Im Juni 2007 startete der sogenannte *Wittenberg-Prozess* der Chemie-Sozialpartner, ein branchen- und betriebsinterner Dialogprozess mit dem Ziel der Erneuerung und Vertiefung der Sozialpartnerschaft und der Förderung des verantwortlichen, wirtschaftsethischen Handelns in der Sozialen Marktwirtschaft. Maßgeblich vorangetrieben wird dieser Diskurs zum einen von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE) und zum anderen vom Chemie-Bundesarbeitgeberverband (BAVC). Als wichtiger Ansprechpartner dieses Sozialpartnerforums fungiert das *Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik*. Im August 2008 wurde als Ergebnis des Wittenberg-Prozesses die *Sozialpartner-Vereinbarung*, ein Ethik-Kodex der chemischen Industrie, unterzeichnet. 2009 schließlich wurde die *Chemie-Stiftung Sozialpartner-Akademie* (CSSA) gegründet, die den sozialpartnerschaftlichen Dialogprozess koordinieren und insbesondere Schulungsangebote zu wirtschaftsethischen Themen für Führungskräfte, Betriebsräte und Mitarbeiter anbieten soll.

Zu den *Leitlinien für verantwortliches Handeln in der Sozialen Marktwirtschaft* zählen die folgenden fünf Grundsätze:

1. *Unternehmerischer Erfolg*: Die „Soziale Marktwirtschaft braucht nachhaltigen unternehmerischen Erfolg“ und ein ökonomisch wertschaffendes, sozial ausgewogenes und ökologisch verträgliches Handeln (vgl. Chemie-Sozialpartner 2008: S. 62).
2. *Nachhaltigkeit*: „Nachhaltigkeit braucht eine vernünftige Balance von Ökonomie, Ökologie und Sozialem“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 72ff.). Der Nachhaltigkeitsgedanke umfasst dabei sowohl den Schutz von Gesundheit und Umwelt als auch die Sicherheit von Mitarbeitern, Kunden und die (un-)mittelbar betroffene Nachbarschaft i.w.S. Den Unternehmen obliegt hier eine sozioökonomische und ökologische Verantwortung und gegebenenfalls Haftung für Versäumnisse im Nachhaltigkeitsmanagement.
3. *Gute Arbeit*: Gute Arbeit braucht Respekt, Fairness, Vertrauen und Verantwortung. Im Mittelpunkt steht hier das Bestreben, eine „Harmonisierung von Lebens- und Arbeitswelt“ sowie eine „Kultur der Teilhabe und Mitgestaltung“ insbesondere mit Blick auf die jeweiligen Arbeitsbedingungen zu implementieren (vgl. a.a.O.: S. 63 bzw. S. 75). Arbeit wird hier also insbesondere als Selbstzweck aufgefasst; sie dient der Befriedigung materieller *und* immaterieller Bedürfnisse und sie ist die Grundlage individueller Existenzsicherung, Sinnstiftung und Identifikation. Der Mensch wird somit nicht zu einem reinen Produktionsfaktor degradiert (vgl. Kant 1974).
4. *Fairness und Globalisierung*: Der Globalisierungsprozess ist eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg, so die Meinung der Chemie-Sozialpartner. Ihn gilt es wirtschaftsethisch zu gestalten, wobei es insbesondere darauf ankommt, faire und verbindliche Spielregeln und eine adäquate (ordoliberalen) Rahmenordnung für die globalen Märkte zu implementieren und eine annähernd gleiche Verteilung der Teilhabe-Chancen zu realisieren. „Die Globalisierung ist ein Faktum – aber ihre Spielregeln sind beeinflussbar. Globaler Wettbewerb braucht faire, verlässliche und verbindliche Spielregeln; auch um sicherzustellen, dass jener, der fair spielt, am Ende nicht im Nachteil ist. Fairness bedeutet aber ebenso, sich an aufgestellte Regeln grundsätzlich – also auch, wenn im Einzelfall zumutbare Nachteile entstehen – zu halten“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 79).
5. *Qualifikation und Humankapitalbildung*: „Nachhaltiger Erfolg braucht Qualifikation und Engagement“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 80) Neben Sach- und Sozialkapital ist Humankapital – hier verstanden als Investitionen in die Potenziale der Menschen und in die Stärkung der Innovationskraft – ein bedeutender Rohstoff des Standorts

Deutschland; es ist ein individueller, betrieblicher und gesellschaftlicher Vermögenswert, der insbesondere durch das staatlich finanzierte Bildungs- und Erziehungswesen, aber auch durch betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen bereitgestellt wird.

Insgesamt betrachtet geht es also um ein wertorientiertes und verantwortliches Verhalten in der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Die Sozialpartnerschaft als eine neuartige Form der „Kooperationsökonomie“ (Priddat 2011) ist bestrebt, einen Stakeholder-Dialog auf betrieblicher und unternehmensethischer Ebene zwischen Beschäftigten, Arbeitnehmervertretern und Management zu initiieren. Primäres Ziel ist ein fairer Interessenausgleich und die Implementierung einer umfassenden wirtschaftsethischen Unternehmensführung und einer entsprechenden, historisch gewachsenen Unternehmenskultur (d.i., Unternehmenswerte und -leitbilder). Insbesondere den Führungskräften und leitenden Angestellten eines Unternehmens kommt hierbei eine herausragende gesellschaftspolitische Verantwortung für die Gestaltung der Sozialen Marktwirtschaft zu. Die Soziale Marktwirtschaft gilt – folgt man den Leitlinien des Wittenberg-Prozesses – gemeinhin als „... die beste Rahmenordnung, um Wohlstand, sozialen Frieden und die Teilhabe aller dauerhaft zu ermöglichen. In ihrem Mittelpunkt stehen die Menschen“, die „Menschen als Subjekt der Würde und der Freiheit“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 69 bzw. S. 80). Allerdings ist die Soziale Marktwirtschaft wie jede andere Wirtschaftsordnung auch auf die Zustimmung der Menschen angewiesen. Dieses legitimatorische Einverständnis wiederum ist abhängig von der sozioökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit und den Teilhabemöglichkeiten, die eine Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung ihren Mitbürgern ermöglicht. Und gerade an diesem Punkt setzt die Arbeit der Sozialpartner der chemischen Industrie an: Durch ihren Ethik-Kodex und die darin enthaltene freiwillige Selbstverpflichtung und Selbstbindung (d.i., verbindliche Handlungsregeln und Verhaltensstandards) möchte sie nicht nur die Rahmenordnungsebene mitgestalten, sondern auch einen Beitrag leisten, die (betrieblichen) Teilhabechancen zu erhöhen und die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu steigern.

Die oben skizzierten Leitlinien des Wittenberg-Prozesses sollen im Folgenden als argumentative Grundstruktur des Gutachtens dienen. Auch wenn es primär um die anthropologischen Grundlagen, das wirtschaftsethische Fundament und das Menschenbild der Sozialen Marktwirtschaft geht, so wird doch stets der Versuch unternommen, Bezüge zur CSSA und zum Wittenberg-Prozess herzustellen.

Das Ziel der nachfolgenden Arbeit ist es, aufzuzeigen, dass die CSSA und der Wittenberg-Prozess auf den normativen und wirtschaftsethischen Prämissen der (originären) Sozialen Marktwirtschaft ruhen und dass die Sozialpartnerschaft der chemischen Industrie ein wichtiger Baustein ist auf dem Weg hin zu einer Neubegründung und Renaissance der Sozialen Marktwirtschaft vor dem Hintergrund der Globalisierung. Selbst ernanntes Ziel der CSSA wie des Wittenberg-Prozesses ist es schließlich, „... die Soziale Marktwirtschaft unter den Bedingungen der Globalisierung weiterzuentwickeln“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 69).

Folgende Hypothesen sollen dabei eingehender untersucht werden:

1. Fundamental für die Wirtschaftsethik der Sozialen Marktwirtschaft ist die Unterscheidung von Individual-, Unternehmens- und Ordnungsethik.
2. Das Freiheitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft enthält sowohl negative (im Sinne der Abwesenheit von Willkür und Zwang) als auch positive Momente (im Sinne von rationaler Selbstbestimmung und kantischer Autonomie). Darüber hinaus inkorporiert es die aus der Konstitutionenökonomik bekannten Prinzipien der Diskriminierungs- und Privilegienfreiheit.
3. Das Gerechtigkeitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft ist synkretistisch und eklektisch; es verbindet kommutative mit distributiven Gerechtigkeitselementen.

4. Der Homo oeconomicus ist kein(!) Bestandteil der Wirtschaftsethik der Sozialen Marktwirtschaft. Diese weist vielmehr Parallelen zur Heuristik der Kulturellen Ökonomik – dem sogenannten *Homo culturalis* – auf.
5. Eine bedeutende Funktion innerhalb der Sozialen Marktwirtschaft kommt der Sozialpartnerschaft zu. Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der sozioökonomischen Teilhabe und Inklusion auf der unternehmensethischen Ebene.

Die Arbeit ist wie folgt gegliedert: Kapitel 2 (*Soziale Marktwirtschaft: Eine historische Hinführung*) gibt dem Leser einen historischen und theoriegeschichtlichen Überblick über die verschiedenen Säulen der Sozialen Marktwirtschaft und die normativen und wirtschaftsethischen Argumente ihrer Gründerväter. Kapitel 3 (*Das Menschenbild der Sozialen Marktwirtschaft: Individual- und Ordnungsethik*) analysiert die Zwei-Ebenen-Unterscheidung von Individual- und Ordnungsethik unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der christlichen Ethik und der kantischen Moralphilosophie. Dabei wird vorwiegend das sozialmarktwirtschaftliche Freiheitsverständnis einer eingehenderen Untersuchung unterzogen. Dieses enthält sowohl negative (im Sinne von Abwesenheit von Willkür und Zwang) als auch positive Momente (im Sinne von rationaler Selbstbestimmung und kantischer Autonomie). Darüber hinaus werden in einem Exkurs, zentrale Konzepte der modernen Konstitutionenökonomik und allen voran die Postulate der Diskriminierungs- und Privilegien-Freiheit anhand des Werks von Viktor Vanberg erläutert. Abschnitt 4 (*Das Gerechtigkeitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft*) wendet sich darauf aufbauend der synkretistischen und eklektischen Gerechtigkeitstheorie der Sozialen Marktwirtschaft zu, die bestrebt ist, kommutative und distributive Gerechtigkeitselemente miteinander zu verbinden. In diesem Punkt unterscheidet sich die Soziale Marktwirtschaft von anderen Strömungen innerhalb des Neoliberalismus und allen voran von Hayeks evolutionärem Liberalismus. Im nachfolgenden Kapitel 5 (*Kulturelle Ökonomik: Auf dem Weg zu Vitalpolitik und sozialer Inklusion?*) werden neuere Erkenntnisse der Kulturellen Ökonomik herangezogen, um die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft einer Aktualisierung mit Blick auf soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe zu unterziehen. Im Zentrum steht dabei der *Homo culturalis* – exemplarisch erläutert anhand der Forschungen von Goldschmidt et al. – als Erweiterung der traditionellen Homo oeconomicus Heuristik. Im sechsten Kapitel (*„Die Leistungsfähigkeit der Sozialpartnerschaft“: Sozialpartnerschaft als ordnende Potenz?*) schließlich wird die Rolle der Sozialpartnerschaft in der Sozialen Marktwirtschaft erläutert. Dabei werden die bis dato gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und mit der jüngst veröffentlichten Priddat-Studie (ebenfalls in Kooperation mit der CSSA entstanden) verknüpft. Zentral ist hierbei die Fragestellung, ob und inwiefern es gelingen kann, mithilfe der Sozialpartnerschaft eine betriebliche und unternehmensethische Form der sozioökonomischen Teilhabe und Inklusion zu verwirklichen. Die Arbeit endet mit einigen Ausführungen zur Bedeutung der Individualethik der Sozialen Marktwirtschaft und der sozialpartnerschaftlichen Unternehmensethik aus wirtschaftsethischer Perspektive (*Kapitel 7: Abschließende Bemerkungen: Über die Aktualität einer ‚neoliberalen‘ Wirtschaftsethik*).

2. Soziale Marktwirtschaft: Eine historische Hinführung

„Soziale Marktwirtschaft braucht nachhaltigen unternehmerischen Erfolg“ [und] „ökonomisch wertschaffendes, sozial ausgewogenes und ökologisch verträgliches Handeln“ (Erste Leitlinie der Chemie-Sozialpartner).

„Die Soziale Marktwirtschaft ist die beste Rahmenordnung, um Wohlstand, sozialen Frieden und die Teilhabe aller dauerhaft

zu ermöglichen. In ihrem Mittelpunkt stehen die Menschen“ (beide: Chemie-Sozialpartner 2008: S. 62 bzw. S. 69).

2008/09 jährt sich zum 60. Mal die Wirtschafts- und Währungsreform (20. Juni 1948) und das Inkrafttreten des Grundgesetzes mit seinem Bekenntnis zu einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft (23. Mai 1949) – beides gewichtige Stationen¹ auf dem Weg der Bundesrepublik Deutschland hin zu einer Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft. Da der Begriff *Soziale Marktwirtschaft* häufig und in den unterschiedlichsten Kontexten benutzt und in z.T. widersprüchlicher Weise gebraucht wird, stellt sich die Frage: Was verbirgt sich eigentlich hinter dem Begriff der Sozialen Marktwirtschaft? Welche wirtschaftsethischen und anthropologischen Konzeptionen und Theorien liegen ihm zugrunde? Der nun folgende Abschnitt wird den Ursprüngen der Müller-Armackschen Sozialen Marktwirtschaft sowie den zentralen Charakteristika der Freiburger Schule, als einem der Hauptpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft, nachgehen.²

Von fundamentaler Bedeutung ist die Tatsache, dass das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft auf mehreren Säulen ruht. Zu nennen sind insbesondere die folgenden normativen Ursprünge: 1. Die ordoliberalen *Freiburger Schule der Nationalökonomie*, eine interdisziplinäre Lehr- und Forschungsgemeinschaft in den 1930er und 1940er Jahren an der Universität Freiburg im Breisgau (sogenannter Ordoliberalismus i.e.S.). Hauptvertreter der Freiburger Schule waren Franz Böhm (1895-1977), Walter Eucken (1891-1950), Hans Großmann-Doerth (1894-1944) und Leonhard Miksch (1901-1950).³ 2. Der *soziologische Neoliberalismus/ Wirtschaftshumanismus* bzw. der Ordoliberalismus i.w.S. um Alexander

¹ Weitere wichtige Stationen waren bzw. sind das *Leitsatzgesetz* (als wichtige Grundlage der Wirtschafts- und Währungsreform von 1948), die Wettbewerbspolitik und im Besonderen das 1957 verabschiedete *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (als Komplettierung des *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*), das *Bundesbank-Gesetz* (ebenfalls von 1957) sowie die Anti-Kartell-/Monopol-Gesetzgebung und die 1958 erfolgte Begründung eines *Bundeskartellamts*.

² Vgl. Wörsdörfer 2010a.

³ Der Ordoliberalismus ist demnach nur *eine*, neben anderen, wichtige Säule der Sozialen Marktwirtschaft. Eine Gleichsetzung von Sozialer Marktwirtschaft und Ordoliberalismus ist also nur bedingt möglich. Wesentliche Unterschiede zwischen der (Müller-Armackschen) Sozialer Marktwirtschaft und dem Ordoliberalismus i.e.S. betreffen vorwiegend die Konjunktur- und Sozialpolitik. Die Müller-Armacksche Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft ist vergleichsweise interventionsfreudiger und mit einem stärkeren sozialen Impetus ausgestattet als die theoretischen Annahmen von Eucken und anderen Ordoliberalen (vgl. diesbezüglich Wörsdörfer 2011a: Kapitel 4 der Thematischen Hinführung, Kapitel 4). Im Nachfolgenden – und dies ist bedeutsam – werden jedoch der Einfachheit halber die Termini Soziale Marktwirtschaft und Ordoliberalismus synonym verwandt. Darüber hinaus ist der Ordoliberalismus ein Teil des *originären* Neoliberalismus: Die Ursprünge des originären Neoliberalismus gehen auf das *Colloque Walter Lippmann* (1938) und die Gründungsphase der *Mont Pèlerin Society* 1947 zurück. Diese ursprüngliche, d.h., historische Bedeutung des Neoliberalismus ist jedoch strikt von dem im Rahmen der Globalisierungsdebatte in Verruf geratenen Neoliberalismus seit der Reagan- und Thatcher-Ära (Reagonomics und Thatcherismus) zu unterscheiden. Zudem gilt es zwischen den verschiedenen Strömungen innerhalb des (originären) Neoliberalismus zu differenzieren. Denn: Der Neoliberalismus in Vergangenheit und Gegenwart ist keineswegs ein monolithischer Block. Als (originäre) neoliberale Schulen gelten gemeinhin die Freiburger Schule der Nationalökonomie, die London School of Economics and Political Science (mitbegründet von Cannan und unter großer Einflussnahme von Robbins und der Österreichischen bzw. Wiener Schule um von Hayek (und Popper) weiterentwickelt), die (ältere und jüngere) Chicago Schule um Knight, Simons, Director, Stigler, Friedman, Becker und andere Monetaristen, und die Virginia School mit ihren beiden Hauptrepräsentanten Buchanan und Tullock. Weitere wichtige Neoliberale, die jedoch den bisher genannten Schulen nicht direkt zugeordnet werden können, sind Einaudi, Rougier und Rueff. Schließlich sollte weiterhin differenziert werden zwischen der Freiburger Schule, dem Soziologischen Neoliberalismus und dem Evolutorischen Neoliberalismus von Hayeks – alternativ könnte man auch den deutschen bzw. kontinentaleuropäischen und den angelsächsischen Neoliberalismus voneinander scheiden. Von Hayek selbst wiederum nimmt eine bedeutende Zwischenstellung zwischen Paläo- und Ordoliberalismus ein; ihm kommt allein schon aufgrund seiner Biografie eine herausragende Brückenfunktion zwischen angelsächsischem und kontinentaleuropäischem (Neo-)Liberalismus zu (vgl. diesbezüglich Wörsdörfer 2011a: S. 25ff.).

Rüstow (1885-1963) und Wilhelm Röpke (1899-1966).⁴ 3. Die *Kölner Schule der Nationalökonomie* und ihr Hauptvertreter Alfred Müller-Armack (1901-1978).⁵ 4. (Franz Oppenheimer⁶ und) Ludwig Erhard (1897-1977).⁷ Darüber hinaus erhielt die Soziale Marktwirtschaft nachhaltige, sozioökonomische Impulse vonseiten der christlichen bzw. *Katholischen Soziallehre* (5.) – zu nennen sind an dieser Stelle die Werke von Oswald von Nell-Breuning (1954/1960; 1956/1960; 1975; 1975/1990) und Joseph Höffner (1959/2006) sowie deren Betonung der Prinzipien Subsidiarität und Solidarität. Schließlich sollen sechstens auch die *mediale Unterstützung* (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Neue Zürcher Zeitung, etc.) ebenso wie die ‚neoliberalen‘ *Denkfabriken* *WIPOG Wirtschaftspolitische Gesellschaft* (gegründet 1947), *Die WAAGE. Gemeinschaft zur Förderung des sozialen Ausgleichs e.V.* (1952-1965), die *Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (ASM)*, (1953), das *Walter Eucken Institut (WEI)*, (gegründet 1954), der *Kronberger Kreis* (1982) und die 2000 gegründete *Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft* nicht unerwähnt bleiben. Beide, d.h., sowohl die Medien als auch die *Think tanks*, sind gerade mit Blick auf die Popularisierung und gesellschaftliche Legitimierung der Sozialen Marktwirtschaft von großer Bedeutung.⁸

Was ist nun aber die Intention der Sozialen Marktwirtschaft? Was ist das besondere Kennzeichen dieser spezifisch(?) deutschen Variante des ‚Rheinischen Kapitalismus‘? Das primäre Ziel der Sozialen Marktwirtschaft ist die Implementierung einer in ökonomischer Hinsicht funktionsfähigen und effizienten, aber auch humanen und menschenwürdigen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialordnung. Die Soziale Marktwirtschaft als wertverpflichtetes Ordnungsmodell inkorporiert also ein duales Anforderungsprofil an eine derartige sozioökonomische Ordnung. Letztlich geht es um die Überwindung des Dilemmas bzw. Zielkonflikts und Trade-offs von Effizienz und Leistungsfähigkeit auf der einen Seite und Menschenwürdigkeit, sozialer Gerechtigkeit und (Chancen-)Gleichheit auf der anderen Seite. Das Primat der Ethik gilt es ebenso zu vermeiden wie das Primat der Ökonomie. Außerdem muss die marktwirtschaftliche und sozial verpflichtete Wettbewerbsordnung sowohl aus ökonomischer als auch aus (wirtschafts-)ethischer Sicht rechtfertigbar sein, d.h., wir haben es hier mit einer zweifachen Argumentationsweise zu tun: Effizienz- und Allokationsargumente werden mit ethischen Argumenten verbunden.

Eine Wirtschaftsordnung muss in der Lage sein, mit ökonomischen Knappheitsbedingungen adäquat umzugehen, materielle Grundbedürfnisse zu befriedigen und die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Wirtschaftsgütern zu versorgen. Das Kriterium der Funktionsfähigkeit liefert also das ‚lebensdienliche‘ (Ulrich) Fundament für ein ‚menschenwürdiges‘ (Eucken) und ‚vitalpolitisches‘ (Rüstow 1955: S. 53ff.) Leben oder anders ausgedrückt: Es schafft die materiellen Voraussetzungen für ein autonomes, eigenverantwortliches Leben in Freiheit und die (immaterielle) Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Eucken 1952/2004: S. 48, S. 125 und S. 130ff.).⁹

⁴ Bemerkenswert ist, dass Rüstow und Röpke sich selbst – wenn auch mit einigem Unbehagen – als Neoliberale bezeichnet haben, während Eucken den Begriff als tendenziös und unzutreffend abtat (vgl. Eucken 1952/2004: S. 374f.; Röpke 1950: S. 151; Rüstow 1955: S. 62; 1961; siehe auch Müller-Armack 1955: S. 77ff.).

⁵ Müller-Armack war als Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium (d.i. Leiter der Grundsatzabteilung und Parlamentarischer Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten) maßgeblich beteiligt an der politischen Umsetzung des Wirtschaftsstils Soziale Marktwirtschaft (vgl. Schefold 2004). Auf ihn geht auch die Begriffsgenese der Sozialen Marktwirtschaft zurück (vgl. Klump 1997; 2001): So definiert Müller-Armack die Soziale Marktwirtschaft als eine ‚Irenische Formel‘, eine Integrationsformel, die stets um die Balance zwischen ökonomischer Freiheit und sozialem Ausgleich bemüht sei (Müller-Armack 1956).

⁶ Vgl. zu Oppenheimer insbesondere seine Schrift *Weder so – noch so. Der Dritte Weg*, in der er bestrebt ist, eine Zwischenposition zwischen Kapitalismus und Sozialismus argumentativ zu begründen.

⁷ Ludwig Erhard war – zusammen mit dem Ordoliberalen Leonhard Miksch – ‚Autor‘ der Wirtschafts- und Währungsreform (1948). Von 1949-1963 war Erhard, der geistige ‚Vater des deutschen Wirtschaftswunders‘, Bundeswirtschaftsminister und von 1963-1966 war er Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.

⁸ Vgl. Wörsdörfer 2010a und b.

⁹ Vgl. weiterhin Klump/Wörsdörfer 2009.

Die Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft sind sich aber sehr wohl der Interdependenz und Reziprozität beider Kriterien bewusst¹⁰: Eine Über- und Unterordnung der Kriterien oder aber ein Primat existiert bei Eucken et al. nur bedingt. Und tatsächlich besteht eine Rückwirkung sozialer Kohäsion und Stabilität infolge einer tausch- und verteilungsgerechten Ordnung auf die Funktionsfähigkeit einer Wirtschaftsordnung. Hinzu kommt, dass die ökonomischen Kategorien Leistungswettbewerb und Wettbewerbsordnung lediglich als Mittel zum Zweck angesehen werden. Sie dienen als Instrument der Verwirklichung individueller Freiheitsrechte und der Menschenwürde des Einzelnen. Wettbewerb wird denn auch in der ordoliberalen Freiburger Schule stets als Entmachtungs- und Kontrollinstrument aufgefasst. All dies spricht gegen eine einseitige Verabsolutierung der ökonomischen Sphäre und für die von Ulrich geforderte „Zweck- bzw. Lebensdienlichkeit der Marktwirtschaft“ (Ulrich 1997/2008).

Des Weiteren kann der Kriterien-Dualismus der Sozialen Marktwirtschaft auch für eine positive Freiheitskonzeption herangezogen werden: Im Gegensatz zu den formellen oder aber negativen Freiheitsrechten (Abwehrrechte) bedarf die Realisierung realer oder aber positiver Freiheitsrechte (Leistungsrechte) gewisser materieller Voraussetzungen. Und auf genau jene verweisen die Sozialen Marktwirtschaftler, wenn sie die Funktionsfähigkeit einer Wirtschaftsordnung einfordern. Darüber hinaus ist auch die Wettbewerbsordnung respektive die Monopolaufsicht und das Kartellamt von herausragender Bedeutung (vgl. u.a. Eucken 1952/2004: S. 291ff. und Eucken 2001): Denn nur mithilfe der Wettbewerbsordnung und ihren diversen institutionellen Kontrollmechanismen ist es möglich, das Ideal der Machtfreiheit zu approximieren und so die (positiven) Freiheitsrechte Wirklichkeit werden zu lassen. Schließlich wird die *Kombination negativer* (d.i., ‚Freiheit von‘: Abwesenheit von Zwang und Staatsinterventionen; Handlungsfreiheit) *und positiver (kantischer) Freiheitsrechte* (d.i., ‚Freiheit zu‘: Selbstverwirklichung, (rationale) Selbstbestimmung, Selbstbeherrschung und Autonomie der Individuen) auch deutlich, wenn wir uns die sozialmarktwirtschaftliche Rezeption des kantischen Autonomie- und Freiheitsverständnisses vergegenwärtigen, aber dazu später mehr.

Der Begriff Soziale Marktwirtschaft selbst wurde maßgeblich geprägt von Müller-Armack (vgl. Müller-Armack 1946/1976). Ihm zufolge handelt es sich bei der Sozialen Marktwirtschaft um einen ‚Wirtschaftsstil‘ (Müller-Armack 1944/1981), der „das Prinzip der Freiheit auf dem Markte mit dem des sozialen Ausgleichs (...) verbinde[t]“ (Müller-Armack 1956: S. 390). Die Soziale Marktwirtschaft ist dabei nicht als ein (dogmatisch) geschlossenes System aufzufassen, sondern als ein sich geschichtlich wandelndes, *gestaltungsoffenes Konzept* und als „ein der Ausgestaltung harrender progressiver Stilgedanke“ (Müller-Armack 1976: S. 12).¹¹ Häufig spricht Müller-Armack auch von einer bewusst *sozial gestalteten* bzw. *gesteuerten Marktwirtschaft* und von einer neuartigen Synthese von Sicherheit und Freiheit bzw. von einer Verbindung von mehr Sozialismus (sic!) mit mehr Freiheit (vgl. Müller-Armack 1946/1976: S. 77 und S. 109; 1947/1981: S. 58 und S. 71). Darüber hinaus betont er stets den politischen Integrations- und irenischen Versöhnungsformel-Charakter¹² der

¹⁰ Vgl. Eucken 1952/2004: S. 370f.: „Es ist aber nur die eine Seite der Wettbewerbsordnung, daß sie auf die Durchsetzung der ökonomischen Sachgesetzlichkeit dringt. Ihre andere Seite besteht darin, daß hier gleichzeitig ein soziales und ethisches Ordnungswollen verwirklicht werden soll. Und in dieser Verbindung liegt ihre besondere Stärke. Denn ein sozial-ethisches Wollen ohne Verbindung mit der ökonomischen Sachlogik ist ebenso ohnmächtig, wie andererseits die wirtschaftliche Sachlogik nicht zur Auswirkung kommt, wenn nicht ein soziales Ordnungswollen die Gestaltung der Formen beeinflusst.“

¹¹ Die Soziale Marktwirtschaft verstanden als offen-dynamischer und in gewisser Weise auch evolutiver Wirtschaftsstil und als soziale Irenik ist bestrebt, das Spannungsverhältnis von ökonomischer Effizienz, personaler Freiheit und sozialem Ausgleich bzw. sozialer Gerechtigkeit (*Magisches Dreieck der Sozialen Marktwirtschaft*) zu überwinden und das Prinzip der Freiheit auf dem Markt mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden (siehe auch Müller-Armack 1956: S. 390 sowie 1962/1976: S. 299).

¹² Das gestaltungsoffene Konzept, der Charakter der Sozialen Marktwirtschaft als irenische Integrationsformel sowie die hieraus resultierende Ungenauigkeit der Terminologie sind mitverantwortlich für deren uneinheitlichen

Sozialen Marktwirtschaft (vgl. Müller-Armack 1950/1981; 1969/1981: S. 131). Insbesondere in der so genannten *Zweiten Phase* der Sozialen Marktwirtschaft (vgl. Müller-Armack 1960/1981) ist der Staat verstärkt für gesellschaftspolitische Anliegen verantwortlich. Hierunter fallen dann beispielsweise die Bildungspolitik (d.i., Investitionen in Humankapital), die Gesundheitspolitik und eine nachhaltige Umweltpolitik (vgl. den Wittenberg-Prozess der Chemie-Sozialpartner). Der Begriff Umweltpolitik bezieht sich dabei zum einen auf die Bewahrung und den Schutz der natürlichen Umwelt (d.i., Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zu einer *ökologisch-sozialen Marktwirtschaft* (vgl. die zweite Leitlinie des Wittenberg-Prozesses)), zum anderen aber auch auf die gesellschaftliche Umwelt und insbesondere auf die – wie Müller-Armack es formuliert – Betriebsordnungspolitik. Hierunter versteht er sowohl die betrieblichen Arbeitsbedingungen als auch, neudeutsch formuliert, das Stakeholder-Management (vgl. die Leitlinien 1, 2, 3 und 5 des Wittenberg-Prozesses; siehe Müller-Armack 1948/1981b: S. 100f.; 1960/1981: S. 69; 1972/1981: S. 158; 1973/1981; 1975 und Erhard/Müller-Armack 1972: S. 298ff.).

Fundamental für das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ist die These, dass die Wirtschaft stets als Instrument und Mittel zum Zweck, nicht aber als Selbstzweck aufzufassen ist. Rüstow schreibt: „Die Wirtschaft ist Mittel, die Vitalsituation aber Zweck.“ (Rüstow 1945/2001: S. 143). Das bedeutet, dass dem Markt-Preis-Mechanismus eine dienende Funktion zukommt und dass die Wirtschaft um des Menschen willen da ist – nicht umgekehrt. Darüber hinaus betonen sämtliche Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft die Existenz überwirtschaftlicher, meta-ökonomischer Werte wie beispielsweise Freiheit – hier in einem dezidiert nicht-ökonomischen Sinne verstanden –, Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit (was dies nun konkret bedeutet, dazu später mehr).¹³ Weiterhin gilt: Der Markt ist stets eingebettet in eine höhere Gesamtordnung; er ist Teil einer ebensolchen meta-ökonomischen Gesellschaftsordnung – *Jenseits von Angebot und Nachfrage* (Röpke 1958/1961).¹⁴

Die Konkurrenzwirtschaft selbst wird insbesondere von Rüstow, Röpke und Müller-Armack als *Moralzähler* (Röpke 1942: S. 86) aufgefasst; sie setzt also ‚Moralreserven‘ außerhalb der Marktwirtschaft voraus, um effizient funktionieren zu können.¹⁵ Alleine ist sie jedoch nicht in der Lage, derartige ethische Normen und Werte zu schaffen (so genannte ‚Regenerationsunfähigkeit‘ der geistig-moralischen Reserven (Rüstow 1957: S. 184)¹⁶); hierzu bedarf es vielmehr der Familie, personaler Netzwerke, religiöser Gemeinschaften, nicht-staatlicher Vereine und Organisationen etc. Eine besondere Bedeutung kommt dabei

Gebrauch und die Missbrauchsanfälligkeit; vgl. Zinn 1992: S. 35f.: „Bereits der Begriff Soziale Marktwirtschaft ist ideologisch schmiegsam: die einen betonen das Adjektiv, die anderen das Substantiv, und alle meinen, es gehe in erster Linie um ihre Interessen. [...] Die Ambivalenz des Begriffs [...] läßt alternative Entwicklungen unter demselben Namen zu; sozusagen eine mehr adjektivische oder mehr substantivische Strömung, je nachdem, ob die soziale oder die marktwirtschaftliche Komponente dominiert.“ Des Weiteren wird häufig nicht adäquat zwischen der theoretischen Leitidee der Sozialen Marktwirtschaft und der de facto existierenden Wirtschaftsordnung bzw. -politik differenziert. Derartige Fragestellungen sollen im weiteren Verlauf jedoch nicht weiter diskutiert werden.

¹³ Weitere häufig genannte Tugenden sind die des Maßhaltens, der Fairness, der Solidarität und Nächstenliebe, der Ehrlichkeit, des Gemeinschaftsgefühls und der sozialen Verantwortung.

¹⁴ Das Wirtschaftsleben spielt sich also nicht in einem ethischen Vakuum ab. Weiterhin gilt: Die wirtschaftliche Integration setzt eine außerwirtschaftliche Integration sozialer Art voraus.

¹⁵ Es gibt demnach gewisse Voraussetzungen und Schranken der Marktwirtschaft; nur wenn diese gegeben sind, kann die Marktwirtschaft ihrer Steuerungsfunktion nachkommen. Zu diesen Vorbedingungen zählen sowohl der ordnungsethische Wettbewerbs- und Konkurrenzmechanismus als auch die individuelle ethische Wirtschaftsethik. Der Wettbewerb kann nicht ohne ein Fundament sittlicher Normen funktionieren. Er bedarf gewisser ethischer Grundüberzeugungen. Das Konkurrenzprinzip bedarf demnach des Gegengewichts starker, umrahmender (außermarktlicher) Integrationskräfte.

¹⁶ Eucken bemerkt diesbezüglich in einem Brief an Rüstow vom Dezember 1943: „Nicht dadurch verfiel m.E. der Liberalismus, daß er religiös-metaphysisch fundiert war. Im Gegenteil, sobald er seinen religiös-metaphysischen Gehalt verlor, verfiel er [...]. Moralisch machen kann m.E. eine Wirtschaftsordnung den Menschen nicht. Das muß durch andere Kräfte geschehen“ (zitiert nach: Lenel 1991: S. 13).

dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Auch wenn die Sozialpartnerschaft nicht explizit von den Vertretern der originären Sozialen Marktwirtschaft hier genannt wird, so kann auch diese hierzu einen Beitrag leisten, wenn es um die Generierung von Sozial- und Organisationskapital innerhalb und außerhalb von Betrieben geht.

Die Soziale Marktwirtschaft setzt also ethische und meta-ökonomische Bindungs- und Integrationskräfte außerhalb des Marktes voraus (d.i., Bedeutung marktfreier Sektoren), um dem ‚Erbgutverbrauch‘ (Rüstow 1957: S. 184) bzw. der Erosion von Moralstandards vorzubeugen. Aufgabe des Staates (und auch der Unternehmen) ist es nun, derartige Integrationskräfte zu fördern und darüber hinaus, mithilfe der *Vitalpolitik* (Rüstow 1961) die soziale Einbettung des Menschen (d.i., der Mensch als *zoon politikon* und *animal sociale*) zu forcieren. Vitalpolitik ist dabei eine Politik, die sich auf die Abgrenzung des Marktbereichs und auf die Gestaltung des Markttrands konzentriert und der es um die Realisierung eines menschenwürdigen Lebens geht. Konkret bedeutet dies, dass die Probleme der Vermassung, der Entseelung, der Auslöschung der Persönlichkeit, der Entwurzelung, der Atomisierung, der Anonymisierung und Mechanisierung angegangen werden, beispielsweise mithilfe einer Politik der Dezentralisierung und Dekonzentration, mithilfe einer gezielten Förderung klein- und mittelständischer Betriebe, aber auch mithilfe einer Bildungspolitik, in deren Zentrum Chancengleichheit und Startgerechtigkeit stehen. Gefordert ist also nicht bloß eine reine *Rahmen-* („Der Staat muss den Ordnungsrahmen für fairen Wettbewerb und soziale Gerechtigkeit schaffen“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 70)) und *Marktpolitik* (d.i., Implementierung einer marktkonformen Wettbewerbsordnung; starker, unparteiischer, gegen die Privilegiensuche von Sonderinteressenten abgeschirmter Staat als Schiedsrichter und Spielregelsetzer), sondern auch eine staatliche *Struktur- und Gesellschaftspolitik* (Röpke 1944/1949: S. 76ff.), in deren Mittelpunkt der anthropologisch-soziologische Markttrand steht, und die bestrebt ist, das Individual- mit dem Sozial-, Solidar- und Humanitätsprinzip zu verbinden. Letztlich geht es um die Herstellung der Einheit von Individuum und Kollektiv/Gemeinschaft, von Eigeninteresse und Gemeinwohl (d.i., Kanalisierung des Eigeninteresses in gemeinwohlverträgliche Bahnen) sowie von Wirtschafts- und nicht-kommerzialisierter Gesellschaftspolitik – eine Gesellschaftspolitik, die sich auch und vorwiegend um diejenigen Menschen kümmert, die nicht auf den Markt als Einkommensgenerierer verwiesen werden können.

Mit den Worten der Chemie-Sozialpartner könnte man die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft wie folgt beschreiben: „Die Soziale Marktwirtschaft ist die beste Rahmenordnung, um Wohlstand, sozialen Frieden und die Teilhabe aller dauerhaft zu ermöglichen. In ihrem Mittelpunkt stehen die Menschen.“ Und weiterhin ist dort die Rede von „Menschen als Subjekt der [kantischen] Würde und Freiheit.“ Die Soziale Marktwirtschaft ist wie jede Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung maßgeblich auf die legitimatorische Zustimmung der Menschen angewiesen. Diese wiederum ist abhängig von der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, aber auch von der sozioökonomischen Teilhabe und Inklusion der Bürger. Eine Möglichkeit, die Teilhabe und Inklusion der Bürger zu erhöhen, ist beispielsweise der von der CSSA bzw. dem Wittenberg-Prozess geforderte und geförderte Stakeholder-Dialog im Rahmen der betrieblichen Sozialpartnerschaft. Ziel ist es mithilfe des sozialpartnerschaftlichen Stakeholder-Diskurses eine „Harmonisierung von Lebens- und Arbeitswelt“ zu erreichen und eine „Kultur der Teilhabe und Mitgestaltung“ zu realisieren.

Fundamental ist jedoch in dieser Hinsicht die erste Leitlinie der Chemie-Sozialpartner: Die „Soziale Marktwirtschaft braucht nachhaltigen unternehmerischen Erfolg“. Das impliziert: Eine Wirtschaftsordnung muss, wie bereits erläutert, in der Lage sein, ökonomische Knappheitsbedingungen zu überwinden, materielle Grundbedürfnisse zu befriedigen und die Bürger mit existenziellen Wirtschaftsgütern zu versorgen. Das Kriterium der Leistungsfähigkeit liefert also das Fundament für ein menschenwürdiges und ‚vitalpolitisches‘

Leben oder anders ausgedrückt: Es schafft die materiellen Voraussetzungen für ein autonomes, eigenverantwortliches Leben in Freiheit und die (immaterielle) Entfaltung der Persönlichkeit. Der unternehmerische Erfolg muss jedoch langfristig und nachhaltig ausgerichtet sein, d.h., es wird ein ‚ökonomisch wertschaffendes, sozial ausgewogenes und ökologisch verträgliches Handeln‘ eingefordert. Die zweite Leitlinie des Wittenberg-Prozesses lautet denn auch: „Nachhaltigkeit braucht eine vernünftige Balance von Ökonomie, Ökologie und Sozialem“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 72ff.). Angestrebt wird eine Einheit respektive Balance von Ökonomie, Ökologie und Sozialem, eine Einheit, die bereits in den Gründungstexten der Sozialen Marktwirtschaft, allen voran in den Werken von Müller-Armack, mit angelegt ist. Das ‚Nachhaltigkeitsmanagement‘ bezieht sich dabei nicht nur auf den Umweltschutz, sondern darüber hinaus auch auf den Gesundheitsschutz, die Sicherheit der Arbeitsbedingungen, die Produktsicherheit und die Vermeidung negativer externer Effekte. Besonders bedeutsam im Bereich *Sustainability* ist dabei der Verantwortungs- und Haftungsgedanke,¹⁷ eines der sieben konstituierenden Prinzipien von Walter Eucken – also auch hier ein erneuter Bezug zu den Ursprüngen des Ordoliberalismus respektive der Sozialen Marktwirtschaft.

3. Das Menschenbild der Sozialen Marktwirtschaft: Individual- und Ordnungsethik¹⁸

Im Nachfolgenden werde ich versuchen, die einzelnen Facetten des Menschenbilds der Sozialen Marktwirtschaft anhand der Zwei-Ebenen-Unterscheidung von Individual- und Ordnungsethik kenntlich zu machen. Eine dritte (Zwischen- oder Meso-)Ebene – die Ebene der Unternehmensethik – ergänzt und komplettiert dann diese Zwei-Ebenen-Unterscheidung (vgl. Kapitel 6). Dabei werde ich immer wieder versuchen, die Bezüge zur CSSA respektive zum Wittenberg-Prozess der Chemie-Sozialpartner herauszuarbeiten. Vorab sei kurz definiert, was sich hinter den Begriffen Individual- und Ordnungsethik verbirgt.

Die *Individualethik* bezieht sich auf das individuelle Verhalten einzelner Personen und die ihm zugrunde liegende intrinsische Handlungsmotivation und die internalisierten Werte und Normen. Bedeutende Schlagwörter in diesem Zusammenhang sind Selbstverpflichtung und Selbstbindung. Externe Kontroll- und Sanktionsmechanismen sind nur bedingt erforderlich, da interne Sanktionen beispielsweise in Form der inneren Stimme des Gewissens die externen komplementär ergänzen. Die spezifisch sozialmarktwirtschaftliche Individualethik umfasst dabei so unterschiedliche Elemente wie die Smithsche Empathie, den kantischen Kategorischen Imperativ und die kantische deontologische (Pflichten-)Ethik, die (antike) Tugendethik sowie die christliche Ethik mit ihrer Betonung von Solidarität, Benevolenz und Nächstenliebe.

Im Mittelpunkt der *Ordnungsethik* stehen formale Institutionen, die sozioökonomische Rahmenordnung und die ihr zugrunde liegenden bzw. die durch sie zu verwirklichenden ethisch-liberalen Ideale. Dieses abstrakt-formale Regelsystem, das als Koordinationsmechanismus von Markt- u.ä. Transaktionen dient, ermöglicht idealiter Pareto-superiore Lösungen von bzw. die Überwindung von Dilemma-Strukturen; die Drohung mit externen Sanktionen ‚erzwingt‘ in gewisser Weise ein normkonformes Verhalten der Individuen. Die Rahmenordnung ist also als kooperationsförderndes Institutionensystem aufzufassen, das die Anreiz- und Sanktionsstruktur festlegt, innerhalb derer die Individuen ihr Eigeninteresse verfolgen können (d.i., eigeninteressierte anstelle altruistischer Motive stehen

¹⁷ Der Nachhaltigkeitsgedanke umfasst, wie bereits erläutert, sowohl den Schutz von Gesundheit und Umwelt als auch die Sicherheit von Mitarbeitern, Kunden und die (un-)mittelbar betroffene Nachbarschaft i.w.S. Den Unternehmen obliegt hier eine sozioökonomische und ökologische Verantwortung und gegebenenfalls Haftung für Versäumnisse im Nachhaltigkeitsmanagement.

¹⁸ Vgl. diesbezüglich Wörsdörfer 2011b.

hier letztlich im Mittelpunkt). Die Ordnungsethik ist dabei besonders bedeutsam in großen, individualisierten und anonymen Großgruppengesellschaften im Gegensatz zu Face-to-face Kleingruppen-Gemeinschaften, in denen tendenziell eher die individualethische Ebene vorherrschend ist.

Die Zwei-Ebenen-Unterscheidung Individual- vs. Ordnungsethik geht auf das Werk von zwei Hauptvertretern und Repräsentanten der Sozialen Marktwirtschaft respektive des Ordoliberalismus, Wilhelm Röpke und Walter Eucken, zurück. Röpke differenziert in seinem Werk *Civitas Humana* zwischen einer moralisch-seelischen und einer institutionellen Ebene (Röpke 1944/1949: S. 28) bzw. zwischen materiell-institutionellen und immateriellen Kontrollmechanismen und Gegengewichten (a.a.O.: S. 202). Ganz ähnlich äußert sich auch Alexander Rüstow, aber dazu später mehr. Eucken wiederum bemerkt in seinem Werk *Wirtschafts- und Sozialordnung* (1943), dass er zusammen mit von Dietze und Lampe verfasste, dass die Rechtsordnung und die Marktverfassung alleine nicht ausreichend seien. Sie bedürfen einer „rechten Individualethik“ (Dietze/Eucken/Lampe 1943/2008: S. 110), sittlicher Persönlichkeiten und adäquater Moralstandards, die wiederum die Rechtsordnung und die Marktverfassung komplementär ergänzen. Prägnant zusammengefasst wird die These des vorliegenden Aufsatzes von von Dietze, auch wenn dieser kein Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft im eigentlichen Sinne ist. Von Dietze schreibt: „Christen sind zu erheblich mehr verpflichtet als zur Innehaltung der allgemeinen Ordnungsgrundsätze“. Dieses Zitat stammt aus dem Werk „Aussagen evangelischer Christen in Deutschland zur Wirtschafts- und Sozialordnung“, das von Dietze zusammen mit Böhm, Eucken und Ritter 1946 veröffentlichte (S. 368).

Bedeutsam ist nun die Tatsache, dass beide Ebenen nicht über- oder untergeordnet sind; sie sind vielmehr ebenbürtig – so zumindest in der Theorie. Sowohl Eucken als auch Röpke betonen die Interdependenz, die Gleichrangigkeit und Wechselwirkung bzw. Komplementarität zwischen Individual- und Ordnungsethik. Eine Dichotomie kann also zunächst(!) nicht entdeckt werden; vielmehr ist von einer interdependenten Einheit auszugehen.

Lassen Sie uns nun einen näheren Blick auf beide Ebenen und ihre jeweiligen Charakteristika werfen. Die formell-institutionenethische bzw. Ordnungsethik-Ebene umfasst die typische, allseits bekannte ordoliberalen Ordnungspolitik bzw. Rahmenordnung und Euckens sogenannte Wettbewerbsordnung. Im weiteren Verlauf werde ich diese Ebene näher erläutern. Für den Moment ist es ausreichend, zu betonen, dass diese Ebene notwendigerweise der Ergänzung um eine individual- und tugendethische Komponente bedarf, da die Ordnungsethik-Ebene zumeist defizitär ist. Diese zweite Ebene, die so genannte Individual- oder Tugendethik-Ebene – lässt sich wiederum in zwei Unterkategorien unterteilen (d.i., doppelte Form der individualethischen Selbstbindung): Die erste Form der individualethischen Selbstverpflichtung und Selbstbindung bezieht sich auf das religionssoziologische Wertefundament des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft, während die zweite Form das liberal-kantische Erbe des Ordoliberalismus umfasst (d.i., kantisches Freiheits- und Autonomieverständnis sowie kantisches Menschenbild).

Diese Zwei-Ebenen-Unterscheidung zwischen Individual- und Ordnungsethik erinnert ein wenig an das Werk von Adam Smith (vgl. Smiths *Theorie der ethischen Gefühle*, den *Wohlstand der Nationen* und seine *Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften/Lectures on Jurisprudence*) und die dort vorgenommene (implizite) Unterscheidung zwischen formellen und informellen Kontrollvariablen und Sanktionsmechanismen: einerseits den formal-institutionalisierten Wettbewerbs- und Marktmechanismus, die Vertragsfreiheit oder anders formuliert: Markttransaktionen, die freiwillig von zwei oder mehr gleichrangigen Vertragspartnern durchgeführt und durch eine entsprechende Gerichtsbarkeit und Rechtsstaatlichkeit überwacht und durchgesetzt werden; auf der anderen, eher informellen Seite der unparteiische Beobachter, die Empathie-Fähigkeit, informelle Verhaltensnormen

und eine Normkonformität, die sichergestellt wird mithilfe der Öffentlichkeit als allgemeiner Kontrollinstanz.¹⁹

Darüber hinaus bezieht sich die Zwei-Ebenen-Unterscheidung aber auch auf die normativ-metaökonomische Einbettung des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft insgesamt: Laut Eucken ist von einer Interdependenz der Ordnungen auszugehen, mehr noch, die ökonomische Ordnung ist stets eingebettet und integriert in eine höhere meta-ökonomische Gesellschaftsordnung; sie ist Teil einer höheren Gesamtordnung ‚jenseits von Angebot und Nachfrage‘, um den Titel eines Werks von Wilhelm Röpke aufzugreifen. Angestrebt wird also eine umfassende wirtschaftsethische Lebensordnung!

In den nun folgenden Abschnitten werde ich die beiden Ebenen, die Individual- und die Ordnungsethik-Ebene, Schritt für Schritt analysieren und erläutern, um dann in einem darauf folgenden Schritt die heutige Bedeutung der Individualethik aus Sicht der modernen Wirtschaftsethik herauszuarbeiten. Beginnen werde ich zunächst mit der allseits bekannten Ordnungsethik-Ebene.

3.1. Ordnungsethik

Die Intention der Ordnungsethik der Sozialen Marktwirtschaft ist die Freiheitsermöglichung und -sicherung mithilfe der Rechtsstaatlichkeit (d.i., Idee der Freiheit unter dem Gesetz) und mithilfe der (ordoliberalen) Wettbewerbsordnung.²⁰ Eucken entwickelt diesbezüglich seine *konstituierenden* und *regulierenden Prinzipien* (Eucken 1952/2004: S. 254ff. und S. 291ff.)²¹, aber auch seine *staatspolitischen Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (a.a.O.: S. 334ff.), die darauf abzielen, politökonomische Interessengruppen zu entmachten und eine marktkonforme Ordnungs- anstelle einer marktinkonformen Prozesspolitik zu implementieren (d.i., *Befürwortung der Ordnungs- und Ablehnung der Prozesspolitik*²²). Es geht hier also primär

¹⁹ Vgl. Klump/Wörsdörfer 2010.

²⁰ Ziel ist es also mithilfe der Rechtsstaatlichkeit (d.i., *Herrschaft von Gesetzen, nicht aber von Menschen*) die Menschenwürde und Freiheitssphäre des Einzelnen zu wahren. In wirtschaftlicher Hinsicht ist eine Wettbewerbsordnung geboten, die – basierend auf den Euckenschen Konstituierenden und Regulierenden Prinzipien sowie den Staatspolitischen Grundsätzen – dem Leistungswettbewerb verpflichtet ist und derart die Konsumentensouveränität als Ausdruck der wirtschaftlichen Freiheit realisiert.

²¹ Zu den *Konstituierenden Prinzipien*, deren Aufgabe die Herstellung einer Wettbewerbsordnung ist, zählen das wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundprinzip ‚funktionsfähiges Preissystem vollständiger Konkurrenz‘, das Primat der Währungspolitik und die Preisniveaustabilität, die Offenheit der Märkte, das Privateigentum an Produktionsmitteln, das Haftungsprinzip, das wiederum eng gekoppelt ist an die Meidung negativer externer Effekte (d.i. nur ein Wettbewerb, der auch die Gefahr von Verlusten und des Ausscheidens bzw. die Drohung des Konkurses nicht ausschließt, wird die letzte Leistungsenergie entfesseln. Die Chance des Gewinns muss auch das Risiko des Verlustes miteinschließen. Und: Wer Verluste auf die Allgemeinheit abschieben will, wird sich kaum gegen eine Sozialisierung der Gewinne wehren können (vgl. Erhard/Müller-Armack 1972: S. 217). Röpke, der gleichfalls das Haftungsprinzip betont, markiert den Unterschied zwischen Verkehrs- und Zentralverwaltungswirtschaft wie folgt: In der Marktwirtschaft sei die letzte Instanz der Gerichtsvollzieher bzw. der Konkursrichter, in der kollektivistischen Planwirtschaft hingegen sei dies der Scharfrichter (vgl. z.B. Röpke 1942: S. 142)), die (relative und wettbewerbskonforme) Vertragsfreiheit, die Konstanz und Stetigkeit der Wirtschaftspolitik (d.i., Politik aus einem Guss) und die Interdependenz und Zusammengehörigkeit der genannten Prinzipien. Komplementär ergänzt werden die konstituierenden durch die so genannten *Regulierenden Prinzipien*, die dafür Sorge tragen sollen, dass die Wettbewerbsordnung langfristig funktionsfähig bleibt. Diese umfassen die Monopolkontrolle, die Einkommenspolitik, die Korrektur negativer externer Effekte und die Korrektur anomaler Angebotsreaktionen (in einem Vortrag aus dem Jahre 1950 (abgedruckt in: Eucken 1953: S. 24) subsumiert Eucken unter die regulierenden Prinzipien nicht nur die Monopolkontrolle und die Einkommenspolitik, sondern bemerkenswerterweise auch die Sozial- und die Konjunkturpolitik (sic!)). Zu den *Staatspolitischen Grundsätzen* schließlich zählen die Begrenzung der Macht von Interessengruppen sowie die Vorrangigkeit der Ordnungs- im Vergleich zur Prozesspolitik.

²² *Ordnungspolitik* bezieht sich primär auf die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen und eines funktionsfähigen Rechtsrahmens. Hauptträger dieser langfristig angelegten (d.i., Planungsgrundlage) Art von Politik ist die Legislative. Der Staat fungiert quasi als Schiedsrichter, dessen Aufgabe in der Überwachung der Einhaltung der Spielregeln zu sehen ist; staatliche Einrichtungen agieren jedoch selbst nicht als Mitspieler (vgl.

um die Gestaltung der politökonomischen *Spielregeln* (d.i., Rechtsordnung und Wirtschaftsverfassung), während die entsprechenden *Spielzüge* weitestgehend frei von Staatseingriffen sind. Die Gründe für die Ablehnung der Prozesspolitik sind vielfältig: Zum einen ermöglicht die Prozesspolitik, hier verstanden als Privilegien-Politik, willkürliche und selektive Eingriffe in die Spielzüge; sie agiert vorwiegend punktuell, einzelfallbezogen und ad hoc. Darüber hinaus wirkt sie paternalistisch, da sie eng verbunden ist mit dem Aufkommen des modernen Wohlfahrtsstaates und der dortigen weitverbreiteten entmündigenden ‚Massenfürsorge‘. Schließlich ist die Prozesspolitik aber auch und zunehmend interessengruppenbasiert, d.h., sie unterliegt der partikularistischen Einflussnahme von Interessengruppen; sie gewährt jenen, u.U. nicht demokratisch legitimierten *rent seeking* Gruppen einen hohen diskretionären Entscheidungsspielraum. Insgesamt betrachtet ist die Prozesspolitik in Abgrenzung zur Ordnungspolitik somit wohlfahrtsmindernd, aber auch freiheitsgefährdend. Eucken spricht in diesem Zusammenhang von der ‚Bedrohung der Freiheit durch Macht‘ (Eucken 1948c: S. 334), der Gefahr der ‚Entartung der Freiheit zur Willkürherrschaft‘ (a.a.O.: S. 338) und vom Besitz von Macht, der wiederum Willkürakte provoziert (vgl. Eucken 1950/2001a: S. 20). Also auch hier der Versuch, ökonomische und wirtschaftsethische Argumente miteinander zu verbinden.

Eucken und andere Vertreter des Ordoliberalismus respektive der Sozialen Marktwirtschaft sind bestrebt, die Relation Markt vs. Staat zu analysieren und die Staatsaufgaben und die Grenzen der Staatstätigkeit klar zu definieren und zu bestimmen. Gefordert ist in der Terminologie von Eucken ein ‚starker, unabhängiger und über den Interessengruppen stehender, leistungsfähiger (Rechts-)Staat‘ als ‚ordnende Potenz‘ und ‚Hüter der Wettbewerbsordnung‘, der in der Lage ist, Partikularinteressen abzuwehren, sich dem Neutralitätsgebot zu verpflichten und sich selbst auf die Gestaltung der Ordnungspolitik zu beschränken.

Weitere bedeutende Charakteristika der Ordnungsethik-Ebene des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft lassen sich mit den folgenden Schlagwörtern kurz zusammenfassen: *Leistungskonkurrenz* und *Wettbewerb als Kontroll- und Entmachtungsinstrument* (Böhm), *Wettbewerb als staatliche Veranstaltung und als rechtsschöpferische Leistung* (Miksch/Böhm), der *starke Staat* (Rüstow) als *Marktpolizist* (Rüstow), das Prinzip der *Marktkonformität* (Röpke) und *Anpassungs- anstelle von Erhaltungsinterventionen* (Röpke). Diese Stichworte seien nun kurz erläutert: Die Wirtschaftsordnung wird als ‚rechtsschöpferische Leistung‘ (Böhm) und der Wettbewerb als ‚staatliche Veranstaltung‘ (Miksch) bzw. als rechtlich geordnetes, von einer adäquaten Spielregelordnung beherrschtes und umgrenztes Leistungs- und ‚Bewährungsausleseverfahren‘ (Böhm 1950: S. L) sowie als ‚Entmachtungsinstrument‘ (Böhm) aufgefasst²³. Gesichert werden soll diese Ordnung durch

Böhm 1937: S. 173: Der Staat soll über der Wirtschaft stehen, jedoch nicht selbst wirtschaften). Hauptträger der *Prozesspolitik* hingegen ist die Exekutive. Sie ist kurz- bis mittelfristig angelegt und richtet sich vorwiegend auf Transferzahlungen und Prozessinterventionen. Als Folgeerscheinungen treten häufig Fehlallokationen und Marktpreisfixierungen auf, die durch ein erhöhtes Maß an (neuartigen) Interventionen bekämpft werden müssen (sogenannte Interventionsspirale; vgl. Mises 1926/1981). Weitere Kennzeichen der Prozesspolitik sind ein Anstieg der Staatsquote, ein hohes Maß an bürokratischer Regulierung, die Begrenzung von Innovationspotenzialen, die Reduktion der Anpassungsflexibilität sowie die Einschränkung der einzelwirtschaftlichen Handlungsspielräume (d.i., Steuerung und Eingriffe in Wirtschaftsprozesse) (Böhm 1937; 1966/1980; Eucken 1948/1989: S. 45; 1949; 1952/2004: S. 334ff.; 2001: S. 10ff. und S. 77; Miksch 1937/1947).

²³ Der Wettbewerbsmechanismus wird im Rahmen der ordoliberalen Konzeption keineswegs verabsolutiert. So ist er stets an gewisse Rahmenbedingungen gebunden, beispielsweise an die Gewährleistung bestimmter Verfügungsrechte (*property rights*), die (relative) Vertragsfreiheit und die staatliche Wettbewerbspolitik, die Markttransparenz, geringe Markteintritts- und -austrittsbarrieren sowie einen Wettbewerbsgeist garantieren soll. Wettbewerb erfordert demnach sowohl die Kontrolle wettbewerbswidrigen Verhaltens und entsprechender Arrangements (d.i., Kartellabsprachen und Missbrauch von Marktmacht), als auch die Sicherung individueller Handlungsfreiheit. Zu den *Wettbewerbsfunktionen* zählen nicht nur die Allokations- (hierzu ist es nötig, dass selektive Interventionen und die daraus resultierenden Allokationsverzerrungen unterbleiben) und die

den ‚starken (Rechts-)Staat‘, der als Partikularinteressen abwehrende ‚ordnende Potenz‘, als ‚Hüter der Wettbewerbsordnung‘ und als ‚Marktpolizei‘ (Röpke) fungiert und darüber hinaus dem Neutralitätsgebot sowie dem Diskriminierungs- und Privilegierungsverbot folgt. Fundamental ist hier die ordoliberaler Unterscheidung von Ordnungs- und Prozesspolitik bzw. von Spielregeln und Spielzügen (d.i., Gestaltung der Spielregeln auf konstitutioneller Ebene als primäre Staatsaufgabe vs. Spielzüge auf sub-konstitutioneller Ebene, in die es nicht zu intervenieren gilt). Staatseingriffe, sofern geboten, müssen stets dem Kriterium der Marktkonformität, also der Beachtung und Konservierung der Intaktheit des Markt-Preis-Mechanismus, gerecht werden. Weiterhin zu nennen sind hier das ‚Denken in Ordnungen‘ und sozioökonomischen Verfassungen, die implizit enthaltene Abgrenzung von Sozial- und Wohlfahrtsstaat²⁴ und die ‚Interdependenz der Ordnungen‘, d.h., die nicht losgelöste Betrachtung einzelner Gesellschaftsordnungen, ihre (stattdessen) wechselseitige Abhängigkeit

Innovationsfunktion (d.i., Schumpeter-Modell: Pionierunternehmen/Innovatoren vs. Nachahmer/Imitatoren bzw. vorstoßender vs. nachahmender Wettbewerb; siehe Schumpeter 1912/2006), sondern gleichfalls – und dies ist aus ordoliberaler Sicht besonders wichtig – die *Freiheits-* (d.i., Ermöglichung von Freiheit und Autonomie der Individuen durch Machtminimierung und Reduktion des Machtmissbrauchs) *und die Kontrollfunktion* (d.i., Schutz vor dauerhafter ökonomischer Machtausübung und gesellschaftliches Verfahren zur Begrenzung und Kontrolle ökonomischer Macht; in gewisser Hinsicht ist also der Wettbewerbsmechanismus das wirtschaftliche Äquivalent zur rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung). Der Wettbewerb wird also stets als Instrument und Mittel zum Zweck aufgefasst; er ist keineswegs Selbstzweck. Vielmehr dient der Konkurrenzmechanismus als Entmachtungsinstrument der *Verhinderung von Macht und der Ermöglichung von Freiheit*. Der Wettbewerb ist ein elementares Mittel im Hinblick auf die Realisierung des zweifachen Anforderungsprofils an eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Ihm kommt eine ‚Scharnierfunktion‘ zu, da er sowohl die Erreichung ökonomischer (Steigerung der Leistungsfähigkeit) als auch ethischer Ziele (Realisierung einer humanen, freiheitlichen und gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung) ermöglicht (vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 19f.).

²⁴ Der *Sozialstaat* lässt sich mit den folgenden Schlagworten charakterisieren: Hilfe gegen (unverschuldete) Not und Armut, Sicherung der Menschenwürde und des Existenzminimums (d.i., Mindestabsicherung gegen Armut und Lebensrisiken sowie soziale Sicherheit), Garantie rechtlicher und tatsächlicher Gleichheit und Gleichheit vor dem Gesetz (d.i., Rechtsschutzstaat), Schutz der Freiheitsrechte (d.i., freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit), Wahrung individueller Autonomie, Eigenverantwortlichkeit und Subsidiarität, Selbsthilfepriorität, Reduktion von Abhängigkeiten, Verfahrens- und Regelgerechtigkeit, Ordnungsstaat und *Ordnungspolitik*. Der *Wohlfahrtsstaat* hingegen ist tendenziell geprägt von einer paternalistischen, etatistischen, korporatistischen Wirtschaftspolitik und einem lebensstandardsichernden Sozialversicherungsmodell. Willkürliche, punktuelle und ad hoc Interventionen zählen hier ebenso dazu, wie eine Politisierung der Wirtschaft, eine Überdehnung des Solidaritätsprinzips und Anspruchs- und Besitzstandsdenken (von Hayek spricht in diesem Zusammenhang von einem psychologischen Wandel der mentalen Einstellungen ausgelöst von einer leistungsstaatlichen, egalitären Wirtschaftspolitik, die sich am Postulat der Ergebnisgerechtigkeit orientiert; vgl. Hayek 1944/2007: S. 48; siehe auch 1971/2005). Gemäß Röpke bestehen die Gefahren des Wohlfahrtsstaates in der Massenfürsorge bzw. der staatlichen Zwangsvorsorge, die jegliche Form der freiwilligen Selbst- und Gruppenhilfe sowie Eigenvorsorge und solidarische Gruppenvorsorge untergraben. Weiterhin kritisiert er die hiermit verbundenen Leitungsverluste, die Sozialisierung der Einkommensverwendung, die Gleichmacherei, den kollektivistischen Charakter und die Tendenz zur immer weiteren Ausdehnung. Röpke zufolge ist ein Zurückdrehen der Entwicklung hin zum Wohlfahrtsstaat nur schwerlich möglich. Wir befinden uns gleichsam in einer Sackgasse bzw. Einbahnstraße (vgl. von Hayeks *Weg zur Knechtschaft*). Röpke wendet sich also entschieden gegen die zunehmende Zentralisierung der Entscheidung und Verantwortung, gegen die wachsende Kollektivierung der Lebensplanung und gegen die ‚Pumpmaschine und die Tentakeln des Leviathans‘ (Röpke 1933/1965: S. 175; 1942: S. 271; 1958/1961: S. 244), eines modernen unersättlichen Staates, der jegliche Lebensvorsorge politisiert und Zwangsausübung und Fremdvorsorge diktatorisch anordnet. Zu den Kosten des Wohlfahrtsstaates zählen nicht nur die Abstumpfung der Leistungsfreudigkeit und Innovationsfähigkeit, sondern auch diejenige der Selbstverantwortung: Das einzelne Individuum wird, so Röpke, durch die ‚Stallfütterung‘, den ‚Kult des Sozialen‘ und den ‚Kolossalvormund Staat‘ entmündigt und zu einer kollektivistischen Masse erniedrigt und entmenschlicht. Die mechanisierte Massenfürsorge führt letztendlich zur Vernichtung echten Menschentums (vgl. Röpke 1942: S. 261; 1944/1949: S. 171ff. und S. 255ff.; 1958/1961: S. 75 und S. 226ff.; Rüstow 1957: S. 178ff.).

sowie die Kompatibilität von (freiheitlich-rechtstaatlicher) Gesellschaftsordnung und (wettbewerblicher) Wirtschaftsordnung.²⁵

Die zugrunde liegenden liberalen Ideale – auf die sei an dieser Stelle noch einmal explizit hingewiesen – umfassen zum einen die Rechtsstaatlichkeit und die Grund- und Menschenrechte, zum anderen aber auch die Grundsätze der *Privilegien-Freiheit* und der *Nichtdiskriminierung*. Das Ziel der Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft ist es, einen *Dritten Weg* (Oppenheimer) zwischen dem Sozialdarwinismus des *laissez faire* und dem Leviathan-ähnlichen totalitären Kollektivismus und Sozialismus zu begründen. Darüber hinaus sind die Repräsentanten des Ordoliberalismus wie der Sozialen Marktwirtschaft bestrebt, den neu formierten Neoliberalismus vom reinen Wirtschafts- oder Paläoliberalismus abzugrenzen. Rüstow und Röpke klassifizieren ihre Theorien denn auch als *Sozialliberalismus* (Rüstow) bzw. *Wirtschaftshumanismus* (Röpke) und Müller-Armack spricht von der *Irenischen Formel* der Sozialen Marktwirtschaft.

3.2. Exkurs: Die Konstitutionenökonomik und ihre Bedeutung für die Soziale Marktwirtschaft

Die Konstitutionen- oder Verfassungsökonomik ist ein Teil der Neuen Institutionenökonomik, die sich mit der systematischen Analyse des Designs und der Wirkungen verhaltenssteuernder Institutionen menschlichen Handelns beschäftigt. Hauptvertreter der konstitutionellen Verfassungsökonomik oder Ordnungsökonomik sind neben den Nobelpreisträgern von Hayek und Buchanan insbesondere Viktor Vanberg, selbst Buchanan-Schüler und ehemaliger Direktor des Walter Eucken Instituts und damit Vertreter der sogenannten Freiburger Lehrstuhltradition. In Anbetracht der Tatsache, dass die Momente der Privilegienfreiheit und Nichtdiskriminierung in den Werken vieler Ordo-/Neoliberaler eine bedeutende Rolle spielen, sei hier ein kurzer Exkurs zum Werk von Vanberg eingebaut. Auch hier – und dies sei bereits vorweggenommen – ergeben sich einige interessante Anknüpfungspunkte zur CSSA und zum Wittenberg-Prozess der Chemie-Sozialpartner.

Vanbergs Ziel ist es, die Werke von Franz Böhm, Walter Eucken, Friedrich August von Hayek (und Alfred Müller-Armack) zu verbinden und die Soziale Marktwirtschaft unter einer spezifisch institutionenökonomischen Perspektive weiterzuentwickeln. Dabei ist er bestrebt, die Marktlogik auf den Bereich des kollektiven, gesellschaftspolitischen Handelns zu übertragen; präziser formuliert: Er beabsichtigt den für die Marktlogik konstitutiven Gedanken des *wechselseitig vorteilhaften Tauschs* auf das Problem der *gesellschaftlichen Regelwahl* zu transferieren (d.i., *Paradigma der Tauschgewinne/mutual gains from trade*). Von fundamentaler Bedeutung ist diesbezüglich die Vanbergsche Unterscheidung von konstitutioneller und sub-konstitutioneller Ebene, von Regel- und Handlungsordnung sowie von konstitutionellen Regelinteressen und sub-konstitutionellen Handlungsinteressen.

Die *konstitutionelle* Ebene respektive die Ebene der Regelordnung bezieht sich primär auf die Wahl von Regeln und institutionellen Arrangements; es geht hier folglich um eine Entscheidung zwischen alternativen Spielregeln. Auf der *subkonstitutionellen* Ebene wiederum werden Spielzüge und Handlungsalternativen innerhalb der konstitutionell beschränkten Entscheidungsfreiheit, also innerhalb der (handlungsbeschränkenden) Regelordnung, gewählt. Vanberg ist überzeugt – ebenso wie auch von Hayek und der späte Böhm –, dass es lediglich möglich sei, einen Konsens im Hinblick auf die konstitutionellen Interessen zu realisieren; ein Konsens im Hinblick auf (sub-konstitutionelle) individuelle *Handlungsinteressen* sei nur schwerlich möglich. Daher müsse es das Ziel der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik sein, entsprechende konsensfähige Spielregeln zu implementieren, die im (langfristigen) Interesse der Allgemeinheit liegen.

²⁵ Vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 16ff.

Die Legitimation derartiger potenziell konsensfähiger konstitutioneller Interessen ist jedoch entscheidend abhängig von der freiwilligen(!) Zustimmung der Individuen, d.h., die Legitimation basiert letztlich auf dem ethischen *Konsenskriterium*. Anders formuliert: Die Vanbergsche Theorie basiert auf einem *normativen Individualismus*, der besagt, dass die freiwillige Zustimmung der betroffenen Akteure fundamental ist als basales Legitimationskriterium. Der freiwilligen Zustimmung kommt somit eine legitimierende Funktion insbesondere auf der konstitutionellen Ebene zu (d.i., die Spielregelordnung muss auf freiwilliger Zustimmung der ihr Unterworfenen beruhen). Zustimmungsfähig sind jedoch nur solche Regeln, deren allgemeine Geltung für alle Betroffenen vorteilhaft und daher wünschenswert ist. Wenn jedoch derartige konsensfähige Regeln einmal verabschiedet und umgesetzt wurden, gebietet es die Fairness und die allgemeine Regelbindung, dass diese konstitutionellen Spielregeln eingehalten werden, auch und insbesondere in denjenigen (konkreten) Einzelfällen, in denen sie möglicherweise situativ mit Nachteilen verbunden sein könnten.

Er ist sich jedoch der Problematik bewusst, dass es einen großen Unterschied zwischen dem allgemeinen *Regelgeltungsinteresse* auf der einen Seite und dem *Regelbefolungsinteresse* auf der anderen Seite gibt: Aus Sicht des personalen Nutzenkalküls hat der Einzelne ein starkes Interesse an der (konstitutionellen) Normenbefolgung durch andere, nicht jedoch an der eigenen Normeneinhaltung (d.i., durch Spielregelverletzung Vorteile erlangen). Er ist folglich daran interessiert, dass die Autonomie, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Interaktionspartner eingeschränkt wird, d.h., dass sie sich normkonform verhalten, während die eigene Autonomie vollkommen gewahrt bleibt und keine Einschränkung der Handlungsfreiheit durch Normen erfolgt.²⁶ Hierbei wird unterstellt, dass die Normenbefolgung zumeist mit Kosten verbunden sei, die Dispositionsfreiheit des Individuums eingeschränkt und der personale Nutzen reduziert werde und dass sie daher mit dem Eigeninteresse kollidiere. Die Normenkonformität kann demnach nur dann erzielt werden, wenn sie aus Sicht des individuellen Nutzenkalküls (d.i., Abwägung der Kosten und Nutzen) als beste Handlungsalternative erscheint.²⁷

Vanberg ist überzeugt, dass es gelingen kann, durch einen entsprechend ausgestalteten ‚Gesellschaftsvertrag‘ und über eine gemeinsame Bindung an (allgemeine, abstrakte, universalisierbare, negative Verbots-) Regeln sowie einen *Tausch von Selbstverpflichtungen und Selbstbindungen* (*exchange of commitments*) zu einer (Böhmschen) *Privatrechtsordnung* zu gelangen. Eine derartige kantisch fundierte Privatrechtsordnung lässt sich mit einer *privilegienfreien* und *nicht-diskriminierenden* Regelordnung von Rechtsgleichen und Gleichfreien umschreiben. Sie beseitigt die alte Feudal- und Privilegienordnung und ist dem kantischen Moment der Privatautonomie verpflichtet; Vanberg spricht in diesem Zusammenhang interessanterweise von einer ‚Bürgergenossenschaft‘ (sic!) und von *Bürgersouveränität* in Analogie zur Konsumentensouveränität²⁸ im wirtschaftspolitischen Bereich. Die Privatrechtsgesellschaft ähnelt einer *Koordinationsordnung*, in der insbesondere der Markt-Preis-Mechanismus bzw. das *Marktspiel der Katallaxie* (wörtl. katallatein: 1. tauschen/Handel treiben; 2. in die Gemeinschaft aufnehmen) die individuellen und autonomen Teilpläne koordiniert. Der Markt ist ein durch Regeln gesichertes Spielfeld –, um erneut die

²⁶ Demzufolge gibt es ein allgemeines Regelgeltungsinteresse in Bezug auf einige fundamentale Normen, deren Geltung im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten liegt und ohne die die menschliche Gesellschaft auf Dauer nicht funktionieren könnte. Andererseits ist dann wiederum die Regelbefolgung im konkreten Einzelfall abhängig von den Folgen einer Handlung und den Auswirkungen auf die personalen Nutzenwerte.

²⁷ Vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 82ff.

²⁸ Ein zentrales Element der Marktwirtschaft ist demnach die Unterwerfung des Produzenten unter die Herrschaft der Nachfrage und des Konsumenten als Dirigenten des Wirtschaftsprozesses (vgl. Röpke 1944/1981). In der Zentralverwaltungswirtschaft findet dagegen ein Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Führungsschicht statt – weg vom Unternehmer hin zum Bürokraten und (Gesellschafts-)Techniker, sowie weg vom Konsumenten hin zur administrativen und politischen Zentralverwaltung (vgl. Eucken 1948b: S. 96 und S. 190).

ordoliberaler Spielmetapher zu bemühen –, ein Spielfeld für freiwillige Kooperation und freiwilligen Tausch. Es verkörpert einen Handlungsraum für die Koordination durch freiwillige Verträge. Dabei umfassen die Spielregeln des marktlichen Tauschspiels insbesondere Eigentums- und Vertragsregeln und der Markttausch basiert vorwiegend auf Privatautonomie und entsprechend ausgestalteten Verfügungsrechten. Sowohl Böhm als auch Vanberg zufolge bedingen Marktwirtschaft und Privatrechtsgesellschaft einander: Die Marktwirtschaft ist, wenn man so will, die ‚Zwillingschwester der Privatrechtsgesellschaft‘ (Vanberg 2011: S. 13); sie ist die privatwirtschaftliche Seite der Privatrechtsgesellschaft. Letztlich geht es Vanberg und anderen Ordnungsökonominnen um die „... wechselseitigen Vorteile, die aus gemeinsamer Regelbindung erwachsen, die eigeninteressierte Individuen dazu veranlassen können, sich an Regeln zu binden, deren rein einseitige Befolgung nicht in ihrem Interesse läge, von denen sie aber bei gleichzeitiger Bindung der anderen eine Besserstellung erwarten können“ (Vanberg 2011: S. 8f.). Regelgebundene Kooperation findet stets zum wechselseitigen Vorteil statt. Und: Die geforderte Regelzustimmung basiert auf eben jenem (erwartbaren) wechselseitigen Vorteil (d.i., Idee der Reziprozität). Die Nettovorteile aus den jeweiligen Kooperationschancen übertreffen mittel- bis langfristig die kurzfristigen Ausbeutungsgewinne des Homo oeconomicus-Eigennutzmaximierers. Somit ist es möglich, auf der Ebene der Spielregelwahl eine Versöhnung von Eigeninteresse bzw. Rationalität und Moral sowie von individueller Interessenverfolgung und wechselseitigem Vorteil zu erreichen.

Nichtsdestotrotz gibt es jedoch für jeden Einzelnen einen Anreiz, sich nicht an die allgemein verabredeten Spielregeln zu halten und den Weg der ausbeuterischen Vorteilssuche zu bestreiten (d.i., Diskrepanz zwischen Regelgeltungs- und Regelbefolgungsinteresse). Denn: Aus Sicht jedes einzelnen Akteurs ist es u.U. vorteilhafter, zu defektieren, sich also nicht kooperativ zu verhalten, da hierdurch die individuelle Auszahlung gesteigert respektive die Kosten, die mit der Spielregeleinhaltung verbunden sind, umgangen werden können, während sich die übrigen Mitspieler spielregelkonform verhalten (d.i., moralische Dilemma-Situation). Problematisch ist ein solches Verhalten dann, wenn mehr und mehr Personen sich ein derartiges opportunistisches Trittbrettfahrer-Verhalten zu eigen machen. Es kann dann nämlich zu einer kollektiven Selbstschädigung kommen. Vanberg verbindet diese Gefangenendilemma-Problematik mit dem sogenannten *Paradoxon der Marktwirtschaft*. Hierhinter verbirgt sich das Phänomen, dass sich die Menschen der Produktivität und des Wohlstandsschaffenden Potenzials der marktwirtschaftlichen Ordnung nicht derartig bewusst sind, wie sie sich der Risiken und des (fraglos vorhandenen) ethischen Gerechtigkeitsdefizits der Marktwirtschaft bewusst sind. Es gibt demzufolge eine geliebte²⁹ und eine ungeliebte Seite des Wettbewerbs, da der Wettbewerb sowohl Früchte abwirft als auch mit gewissen Bürden verbunden ist. Die positiven Aspekte des Wettbewerbs werden als selbstverständlich erachtet und werden gerne und breitwillig akzeptiert, nicht jedoch die Gefahren und Risiken, die mit ihm einhergehen (Vanberg zufolge ist der Wettbewerb ‚global robust, jedoch lokal verwundbar‘). Es ist also ein fehlendes Bewusstsein der Marktrisiken und ein defizitäres Marktverständnis zu konstatieren. Besonders bedenklich ist ein derartiges Missverständnis und auch Missverhältnis der Chancen und Risiken einer Marktwirtschaft, wenn es begleitet wird durch die Einflussnahme von *rent-seekern* und Lobbyisten. Derartige Interessengruppen sind bestrebt, Ausnahmeregelungen³⁰ zu erwirken und Sonder- bzw. *Privilegieninteressen* (im

²⁹ Neben dem Wohlstandsschaffenden Potenzial sind hier insbesondere die folgenden Wettbewerbsfunktionen zu nennen: Der Wettbewerb als *Anreiz-Mechanismus* (der eigeninteressierte Handlungsmotive in gemeinwohlverträgliche Bahnen lenkt bzw. in solidarische Handlungsergebnisse transformiert), der Wettbewerb als *Entdeckungsverfahren* (wissenschaftlicher Charakter des Wettbewerbs) und der Wettbewerb als *Entmachtungsinstrument* (Verhinderung von Machtkonzentration).

³⁰ Die einmal verabschiedeten Spielregeln können jederzeit und für alle geändert werden, um hierdurch ein besseres Spiel zu ermöglichen. Regeländerungen bedürfen jedoch der allgemeinen Zustimmung und müssen auf

Gegensatz zu den im allgemeinen Interesse liegenden *Regelinteressen*) durchzusetzen, um derart eine Befreiung von den Bürden des Wettbewerbs und den Anpassungszwängen der Globalisierung zu erwirken. Damit werden jedoch die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Privilegienfreiheit ausgehebelt und die wechselseitige Regelbindung wird ad absurdum geführt. Dies ist dann ein eklatanter Verstoß gegen die *inhärente Fairness-Ethik der Sozialen Marktwirtschaft*, „... eine Fairness, die verlangt, dass man weder die Spielregeln des Wettbewerbs verletzt, noch für sich Ausnahmebehandlungen oder privilegierende Sonderinteressen verlangt“ (Vanberg 2008a: S. 11).³¹ Häufig kommt es zu einem fatalen „*Zusammenspiel von privilegiensuchenden Interessengruppen und privilegiengewährender [interventionistischer] Politik*“ (a.a.O.: S. 13) mit der Folge einer Erosion der für eine funktionsfähige Marktwirtschaft konstitutiven privilegienfreien Wettbewerbsordnung (d.i., Erosion der sozialmarktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien). Als Endresultat kommt es somit zu einem Übergang zu einer neufeudalen Privilegienordnung, zu Sozialprotektionismus und einem für alle schädlichen sukzessiven Erlahmen der Wettbewerbsdynamik. Die Frage, die sich hier hinter verbirgt, ist die *Frage der Belastbarkeit der Sozialen Marktwirtschaft*: Welches Ausmaß an punktuellen Prozessinterventionen und privilegienverteiler-/gewährender und diskriminierender Sozialpolitik kann eine sozialmarktwirtschaftliche Wettbewerbsordnung vertragen bevor es zu einem Umkippen in ständestaatliche Gesellschaftsstrukturen kommt (vgl. Vanberg 2001/2008; 2004; 2005; 2008a-d; 2011; siehe auch Böhm 1928/2008; 1933/1964; 1937; 1950 und insbesondere: 1966/1980)?

Mögliche Bezugspunkte zur Sozialpartnerschaft von IG BCE und BAVC und zum Wittenberg-Prozess lassen sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen aufzeigen: Zunächst einmal betonen sowohl die Konstitutionenökonomien wie Vanberg wie auch die Leitlinien des Wittenberg-Prozesses der Sozialpartner der chemischen Industrie die Bedeutung des multilateralen Tauschs von Selbstbindungen und Selbstverpflichtungen. Beide Argumentationen fußen auf der Idee der Reziprozität (d.i., Strategie der interpersonalen Reziprozität), der Kooperation zum wechselseitigen Vorteil (beide sind, wenn man so will, Spielarten einer Priddatschen ‚Kooperationsökonomie‘) und auf der Idee der Regelbindung respektive dem Austausch an wechselseitiger Normkonformität. Und: Beide betonen die inhärente Fairness-Ethik der Sozialen Marktwirtschaft mit ihren Grundprinzipien Nicht-Diskriminierung und Privilegienfreiheit.

Die Bedeutung der Spielregelbindung wird nicht zuletzt in der vierten Leitlinie des Wittenberg-Prozesses deutlich, wo es heißt: „Die Globalisierung ist ein Faktum – aber ihre Spielregeln sind beeinflussbar. Globaler Wettbewerb braucht faire, verlässliche und verbindliche Spielregeln; auch um sicherzustellen, dass jener, der fair spielt, am Ende nicht im Nachteil ist. Fairness bedeutet aber ebenso, sich an aufgestellte Regeln grundsätzlich – also auch, wenn im Einzelfall zumutbare Nachteile entstehen, zu halten“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 79).

Und schließlich betonen sowohl der Wittenberg-Prozess wie auch die Vanbergsche Ordnungsökonomik die herausragende Stellung der legitimierenden Zustimmung. So ist denn auch die Soziale Marktwirtschaft wie jede andere Wirtschaftsordnung auf die Zustimmung der Menschen angewiesen. Diese Art der Konsensbedürftigkeit wiederum ist u.a. abhängig

der konstitutionellen Ebene erfolgen, also auf der Ebene sozialer Regeln, nicht aber auf der Ebene der einzelnen Handlungsentscheidungen und der Ebene allgemeiner Verhaltensdispositionen. Darüber hinaus darf es nicht zu einer individuellen Regeländerung oder gar einzelfallspezifischen Ausnahmeregelungen kommen.

³¹ Und weiter heißt es bei Vanberg (2011: S. 20): „... wenn Menschen Vernunftgründe haben, sich um der daraus zu ziehenden gemeinsamen Vorteile willen für eine marktwirtschaftliche Ordnung zu entscheiden, dann haben sie auch Vernunftgründe, die Spielregeln, die die Funktionsfähigkeit dieser Ordnung sicherstellen, als gerechte Regeln anzuerkennen. Dann ist es unangemessen, an diese Ordnung ethische Maßstäbe anzulegen, die andersartigen Moralkontexten [d.i. Kleingruppenmoral und Stammesethik] entstammen, und es ist widersinnig, das Streben, im Spiel der Katallaxie erfolgreich zu sein, also Gewinn zu erzielen, mit einem ethischen Makel zu belegen.“

von den partizipativen Teilhabemöglichkeiten, die eine Wirtschafts- und Sozialordnung gewährt. Und gerade an diesem Punkt setzt die Arbeit der Sozialpartner der chemischen Industrie an: Durch ihren Ethik-Kodex und die darin enthaltene freiwillige Selbstverpflichtung und Selbstbindung – ein weiteres konstitutionenökonomisches Moment – möchte sie einen Beitrag dazu leisten, die (betrieblichen) Teilhabechancen zu erhöhen – im letztgenannten Aspekt gehen die CSSA und der Wittenberg-Prozess jedoch deutlich über die Vanbergsche Theoriekonzeption hinaus und nähern sich der Kulturellen Ökonomik von Goldschmidt et al. an (vgl. Kapitel 5).

3.3.1. Individualethik: Die Bedeutung der christlichen Ethik³²

Bislang wurde lediglich die weithin bekannte Ordnungsethik-Ebene skizziert und analysiert. Nun, in einem weiteren Schritt, wenden wir uns der oft vernachlässigten Individualethik-Ebene des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft zu. Diese wird im Folgenden in einem ganz spezifisch sozial-marktwirtschaftlichen Sinne verstanden: Sie umfasst eine doppelte, eine zweifache Form der individualethischen Selbstbindung und Selbstverpflichtung: 1. liberal-kantisch bzw. deontologisch und 2. tugendethisch bzw. religionssoziologisch (d.i., christliches Wertefundament).

Aus gegebenem Anlass werde ich die Bedeutung der Rolle der christlichen Ethik anhand des Werkes von Walter Eucken kenntlich machen, da bei ihm diese Ebene am wenigsten vermutet und somit auch am häufigsten vernachlässigt wird; ähnliche, christlich konnotierte Argumente finden sich jedoch auch in den Schriften anderer Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft – allen voran in den Werken von Müller-Armack (vgl. 1948/1981a), Rüstow und Röpke.

Auf der biografischen Ebene ist es zunächst einmal bedeutsam zu betonen, dass Eucken sowohl Mitglied der *Bekennenden Kirche* als auch der protestantischen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus war – den sogenannten *Freiburger Kreisen* bestehend aus dem Freiburger Konzil, dem Freiburger Bonhoeffer Kreis und der Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath. Zudem sind uns aus der privaten Eucken-Korrespondenz bzw. dem Eucken-Nachlass einige autobiografische Äußerungen überliefert, die die außerordentliche Bedeutung der christlichen Ethik im Leben und Werk Euckens verdeutlichen. In einem Brief an Rüstow vom Januar 1942 bemerkt Eucken: „Ich aber könnte weder existieren noch arbeiten, wenn ich nicht wüsste, dass Gott existiert.“ In einem weiteren Brief an Rüstow, datiert vom März 1944, schreibt Eucken: „Mein Christentum ist das ... eines Leibniz oder Kant. Seneca und Montaigne sind mir unentbehrlich. Ethik bedeutet für mich Bindung an Werte, Unterordnung, Anerkennung eines Sollens. D.h., der Mensch soll Geboten folgen, die gleichsam über ihm sind.“ Und 1947 bekennt Eucken sich im Rahmen eines Treffens der MPS(!), der wohl bedeutendsten Ökonomen-Vereinigung der Welt, zu seinem Christsein: „Ich bin Christ und ... von einem rein christlichen Standpunkt aus betrachte ich die Wettbewerbsordnung als essenziell“ (zitiert nach Lenel 1991 bzw. Plickert 2008: S. 148).

Betrachtet man darüber hinaus die religionssoziologischen und Krisis-Schriften Euckens, zu nennen sind hier insbesondere einige *Tatwelt*-Essays³³ und im Besonderen *Die geistige Krise und der Kapitalismus* (1926), *Religion und Sozialismus* (1927), *Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus* (1932) sowie *Religion – Wirtschaft – Staat* (1932), so wird das christliche Wertefundament mehr als deutlich. In den genannten *Tatwelt*-Essays fordert Eucken eine ethisch-religiöse Erneuerung, um den Zustand der *Gesellschaftskrisis* zu überwinden, einen Zustand der Vermassung, Proletarisierung und

³² Dieser Abschnitt des Gutachtens dient der Vervollständigung der individualethischen Komponente innerhalb der Sozialen Marktwirtschaft. Er ist jedoch für den weiteren Verlauf der Arbeit und die dort vorgebrachten Argumente nicht essenziell, sodass er durchaus übersprungen und ausgelassen werden kann.

³³ *Die Tatwelt* war die Zeitschrift des sogenannten *Euckenbunds*, einer Vereinigung von Rudolf Eucken Anhängern zur Förderung der Euckenschen *Lebensweltphilosophie*. Rudolf Eucken, Vater von Walter Eucken, bekam 1908 den Literaturnobelpreis für sein philosophisches und schriftstellerisches Lebenswerk.

Desintegration.³⁴ Als Grund/Ursache für das ethische Vakuum und den ethischen Nihilismus, der eng verbunden ist mit einem weitreichenden Werteverfall und ethischer Dekadenz, macht Eucken den Verlust der religiösen Lebensordnung und die Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Leben aus. Nötig sei, so Eucken, eine Reformation der geistig-religiösen Lebensordnung und eine Re-Christianisierung, die in der Lage ist, das ethische Vakuum zu füllen und die gegenwärtige spirituelle Krise zu überwinden.

Weitere Ansatzpunkte für Euckens Religionsverständnis finden sich mitunter in seinem *Grundsätze*-Buch, in dem er die Religion/Kirche(n) als mögliche potenzielle ordnende Potenz (neben Wissenschaft und Staat) diskutiert; und in dem bereits erwähnten Werk *Wirtschafts- und Sozialordnung*, das er zusammen mit von Dietze und Lampe verfasste, wird nicht nur explizit auf den Begriff der ‚sittlichen/rechten Individualethik‘ verwiesen (als notwendige komplementäre Ergänzung zur Rechtsordnung und Marktverfassung). Darüber hinaus wenden sich die genannten Autoren gegen ‚Mammondienst‘, ungerechte Verteilung respektive exzessive Ungleichverteilung, da diese die soziale Kohäsion gefährdet, Ausbeutungslöhne u.ä.; mehr noch: Sie grenzen sich bewusst vom Kapitalismus als degenerierte und entartete Form der Marktwirtschaft ab (d.i., *antikapitalistisches Moment*³⁵) und sie fordern eine ordoliberalen Nachkriegswirtschafts- und Gesellschaftsordnung basierend auf einem christlichen Wertefundament (d.i., Dekalog als wirtschaftsethische Grundlage).

Das *religiöse Moment* der Sozialen Marktwirtschaft tritt also gleichberechtigt neben die ordnungsethischen Momente und neben das Moment der Gesellschaftskrisis. Es ist nicht nur auf biografischer Ebene – Stichworte wären hier die Bekennende Kirche und die Freiburger Kreise – für ein adäquates und umfassendes Verständnis der Sozialen Marktwirtschaft und des Ordoliberalismus entscheidend. Bemerkenswert ist diesbezüglich, dass, obwohl die meisten Vertreter des Ordoliberalismus respektive der Sozialen Marktwirtschaft von Haus aus Protestanten waren, sie dennoch ein eklektisches Religionsverständnis aufweisen: So findet

³⁴ Die *Gesellschafts- und Kulturkritik* bzw. die *Gesellschaftskrisis* ist ein weiteres, die ordnungsethischen Momente der Sozialen Marktwirtschaft ergänzendes individualethisches Moment. Hierunter wird ein Zustand des nihilistischen Werteverfalls, der Entseelung, der Isolierung und Anonymisierung, der Pseudointegration und der Vermassung verstanden. Ausgelöst wurde die allumfassende Gesellschaftskrisis in den Augen der Väter der Sozialen Marktwirtschaft durch die allmählich voranschreitende Säkularisierung und den Glaubensabfall. Verstärkt wurde sie durch die zunehmend kapitalistische, d.h., arbeitsteilige und maschinell-mechanisierte Massenproduktionsweise (vgl. Eucken 1926), in deren Folge es zu abstrakten und ‚herdenhaften‘ Großbetrieben und einer Proletarisierung und Entwurzelung der Industriearbeiter kam, die nun in einem Zustand der heteronomen Abhängigkeit, Unpersönlichkeit und existenziellen Unsicherheit ohne Halt und Stabilität leben müssen. Dieses Moment der Gesellschaftskrisis/Vermassung ist ein *durchgehendes* Merkmal der Schriften von Rüstow und Röpke, aber auch von Müller-Armack (1946/1976: S. 27) und Eucken (vgl. Euckens Spätschriften: Eucken 1946/1999: S. 8ff.; 1947/2008: S. 145; 1948a: S. 79; 1948c; 1952/2004: S. 16ff. und S. 191ff.; Dietze/Eucken/Lampe 1943/2008; Lenel/Meyer 1948).

Anmerkung: Eucken verwendet zwar den Begriff der Gesellschaftskrisis nicht explizit in seinen Schriften wie beispielsweise Röpke. In seinen Frühschriften spricht er jedoch häufig von einer Krise des Kapitalismus und einer geistigen Krise, während in seinen Spätwerken, so z.B. in seinem *Grundsätze*-Buch, häufig der Vermassungsbegriff auftaucht, eine Thematik, die Eucken bereits aus den Werken von Husserl und Rudolf Eucken vertraut war; vgl. auch die ähnliche Argumentation von Böhm in der *Himmelsgabe*.

³⁵ Häufig vernachlässigt wird der der Sozialen Marktwirtschaft immanente *Radikalismus*, insbesondere in Form einer scharfen *Kapitalismuskritik*: So wird nicht selten negiert, dass sich die originären Vertreter des Ordoliberalismus wie der Sozialen Marktwirtschaft gegen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Allgemeine Geschäftsbedingungen und gegen Patente, aber für klein- und mittelständische Betriebe, für Konzernentflechtung und gegebenenfalls -auflösung u.a.m. eingesetzt haben (vgl. Böhm 1937: S. 102ff.; Eucken 2001: S. 86; Großmann-Doerth 1933; Röpke 1944/1981: S. 228f.; Rüstow 2001: S. 57ff.). Als genuin sozialmarktwirtschaftliche Ziele werden die folgenden ausgegeben: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Stadt- und Regional-,Planung’, Dezentralisierung (d.i., Gegenbewegung gegen Urbanisierung, Großstädte-Wachstum und großbetriebliche Massenproduktion), Achtung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen (d.i., *Embeddedness*) und vitalpolitische Verbesserung der Lebensqualität und des Arbeitsumfelds, Kampf gegen Konzentration, Vermassung, Proletarisierung und De-Vitalisierung (d.i., Vitalpolitik) und Förderung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Individuums.

sich zumeist eine (unvermittelte) Mischung aus Katholizismus und Protestantismus; kultur- und neuprotestantisches Gedankengut (d.i., Ritschl und von Harnack) und solches der Bekennenden Kirche (d.i., Barmer Theologische Erklärung; siehe auch Niemöller, Bonhoeffer und die Dialektische Theologie um Barth und Brunner) wird synkretistisch mit von Augustinus und Thomas von Aquin stammenden Elementen (d.i., Ordo-Gedanke) und Fragmenten der Katholischen Soziallehre (d.i., Subsidiarität und Solidarität) gemischt. Die geistigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft waren also, wenn man so will, christliche Laien, die lediglich auf bestimmte Motive der christlichen Tradition zurückgriffen und insbesondere die Affinität des christlichen Ethos in Bezug auf das ordoliberalen Wirtschaftsordnungsmodell und die Rechtsstaatlichkeit erkannten und eine Verbindung von christlich-humanistischer Ethik mit der marktwirtschaftlichen Ordnung anstrebten.³⁶

3.3.2. Individualethik: Das Kantische Programm der Freiheit

3.3.2.1. Menschenwürde und Kategorischer Imperativ: Das Kantische Fundament der Sozialen Marktwirtschaft

Wenden wir uns nun der zweiten Unterkategorie der sozialmarktwirtschaftlichen Individualethik zu – dem kantischen Programm der Freiheit. Verwiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf die Eucken-Schriften *Das ordnungspolitische Problem* (1948a) und *Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung* (1949) sowie auf den Böhmschen Aufsatz *Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft* (1966). In den genannten Werken werden die terminologischen und inhaltlichen Parallelen zu Kant mehr als deutlich und es erfolgt eine explizite Bezugnahme zur kantischen Moralphilosophie und hier vorwiegend zu Kants *Metaphysik der Sitten*. Im Mittelpunkt des Freiheitsdiskurses der Sozialen Marktwirtschaft steht der kantische Begriff der Autonomie (d.i., Selbstgesetzgebung und Selbstbestimmungsrecht). Dieser ist stets eng gekoppelt an den Begriff der Menschenwürde. Ziel ist es, die Unmündigkeit zu überwinden und zu einem Zustand der personalen Aufklärung und Emanzipation zu gelangen.

In diesem Kontext wenden sich die geistigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft gegen sozioökonomische und politische Abhängigkeit³⁷, gegen Macht/Machtkonzentration, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und totalitäre Ideologien, aber auch gegen Vermassung, die Auslöschung der Persönlichkeit und die Entseelung (d.i., auch hier wieder eine Bezugnahme zum Topos der *Gesellschaftskrisis der Gegenwart*).

Freiheit ist konstitutiv für das Menschsein; sie zählt zu den anthropologischen Universalien, zu den Grundstrukturen der menschlichen Existenz und des menschlichen Wesens. Eucken schreibt: „Ohne Freiheit, ohne spontane Selbsttätigkeit ist der Mensch nicht „Mensch““ (Eucken 1948a: S. 73). Freiheit ist darüber hinaus eng verbunden mit Humanität, Menschenwürde und sozialer Gerechtigkeit und es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Freiheit und Verantwortung bzw. dem Haftungsgedanken (d.i., Einheit von Entscheidung, Verantwortung und Haftung). Dabei wird zumeist eine dreidimensionale Form der Verantwortung unterstellt: die Verantwortung des Einzelnen für sich selbst (personale Eigenverantwortung), für die soziale Umwelt (soziale Verantwortung für die Gesellschaft) und für die natürliche Lebenswelt.

³⁶ Vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 22f.

³⁷ An dieser Stelle sei noch einmal auf die Biografie Euckens verwiesen, der sich im Rahmen der Freiburger Widerstandskreise gegen das NS-Regime engagierte (vgl. für eine ausführliche Darlegung des Euckenschen Curriculum Vitae: Hüfner 1995; Lenel 1989/2008; Klinckowstroem 2000; Janssen 2009 sowie Dathe 2009).

3.3.2.3. Negative Freiheit vs. Positive Freiheit

Schließlich sind die Vertreter der (originären) Sozialen Marktwirtschaft bestrebt, *politische und ökonomische* sowie *negative und positive Freiheitskomponenten* miteinander zu verbinden. Die politischen Freiheitselemente umfassen dabei die Rechtsstaatlichkeit und die Grund- und Menschenrechte als rechtliche Institutionalisierung der kantischen Menschenwürde. In ökonomischer Hinsicht wird häufig der Ausdruck Konsumentensouveränität verwendet. Zudem geht es um eine Koordination individueller Pläne über Wettbewerbsmärkte und mithilfe des Preismechanismus (d.i., Soziale Marktwirtschaft als Koordinationsordnung) anstelle einer planwirtschaftlichen Subordination. Sämtliche Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft wie des Ordoliberalismus sind darüber hinaus auch davon überzeugt, dass die Freiheit unteilbar ist – und dies nicht nur aufgrund der unterstellten Interdependenz der Ordnungen. Müller-Armack fasst diesen Gedanken wie folgt zusammen: „Wer sie [die Freiheit] im Wirtschaftlichen beseitigt, kommt über kurz oder lang auch in der politischen Ebene zur Einparteienherrschaft“ (Müller-Armack 1972/1981: S. 163). Wer also versucht, die Freiheit im wirtschaftlichen Bereich einzuschränken oder gar ganz aufzuheben – beispielsweise in Form der Zentralverwaltungswirtschaft –, der wird, so das Schiefe-Bahn-Argument, mittel- bis langfristig nicht umhinkommen, sie auch im politischen Sektor zu beseitigen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung mehr und mehr durch eine totalitäre und kollektivistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen.

Neben der Verbindung von politischer und ökonomischer Freiheit wird weiterhin der Versuch unternommen, negative und positive Freiheitselemente miteinander zu verbinden. Folgt man der klassischen Untersuchung von Isaiah Berlin (1995/2006) zum Freiheitsbegriff, so lassen sich diese beiden Begriffe wie folgt definieren: Negative Freiheit besteht primär in der Abwesenheit von Zwang, Willkür und staatlichen Interventionen; positive Freiheit wiederum umfasst die rationale Selbstbestimmung, die Selbstbeherrschung und die Autonomie – allesamt Begriffe, die wir bereits aus der kantischen Moralphilosophie her kennen. Im Gegensatz zu von Hayek, der seine Argumentation im Wesentlichen auf einen negativen Freiheitsbegriff stützt, inkorporiert die Soziale Marktwirtschaft nun sowohl den negativen als auch den positiven Freiheitsbegriff, da u.a. explizit Bezug genommen wird zum kantischen Autonomieverständnis.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass sich die meisten sozialmarktwirtschaftlichen Vordenker der Freiheitsgrenzen bewusst waren. D.h., die Freiheit des einen endet stets dort, wo die Freiheit des anderen beginnt (vgl. die nahezu identische Freiheitsdefinition von Kant in der *Metaphysik der Sitten*); es handelt sich hier also um ein nicht anarchisches Freiheitsverständnis. Und: Eine Verabsolutierung der Freiheit ist hier ebenso wenig auffindbar. Die Ausübung der Freiheit – sowohl im wirtschaftlichen als auch im politischen und soziokulturellen Bereich – ist also nur innerhalb klar umrissener ethisch-sittlicher Grenzen legitim und sie ist stets an das christliche Wertefundament gebunden.

3.3.2.1. Der Mensch als animal rationale oder: Die Bedeutung von Autonomie, Mündigkeit und Rationalität

Im Zentrum des Freiheitsdiskurses der Sozialen Marktwirtschaft stehen, wie bereits erläutert, die kantischen Begriffe Autonomie, Selbstgesetzgebung und Selbstbestimmungsrecht. Ziel ist es, die Unmündigkeit zu überwinden und zu einem Zustand der personalen Aufklärung und Emanzipation zu gelangen. Grundsätzlich gilt: Der Mensch ist ein mit Vernunft begabtes Wesen, ein *animal rationale*. Die Vernunftbegabtheit zählt somit zu den Grundstrukturen der menschlichen Existenz; die Ratio ist untrennbar mit dem menschlichen Wesen als Homo sapiens (weiser Mensch) verbunden. Jeder Mensch verfügt potenziell über Rationalität und ein entsprechendes Vernunftvermögen (Vernunft als kognitive Kompetenz). Dieses Vermögen ist jedoch nicht bei jedem bis zur höchsten Stufe ausgebildet und aktualisiert.

Das sozialmarktwirtschaftliche Menschenbild ist also geprägt von potenziell mündigen und selbstverantwortlichen Individuen, die idealiter rational-eigeninteressiert (nicht aber egoistisch)³⁸ und freiheitsorientiert (d.i., personale Freiheit), aber auch solidarisch-gemeinschaftsbezogen agieren. Die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft setzt demnach politisch mündige Bürger voraus, souveräne Individuen, die bereit sind, moralische und ökonomische Verantwortung zu übernehmen (ohne selbige auf den Staat zu übertragen). Allerdings ist das sozialmarktwirtschaftliche Menschenbild durchaus ambivalent konnotiert – insbesondere mit Blick auf die Massen. So ist stets mit dem Machtstreben bzw. der Verführbarkeit des Menschen zur Macht und dem Opportunismus Einzelner sowie dem Einfluss von Ideologen und ihren ‚Ersatzreligionen‘ zu rechnen, die den Einzelnen manipulieren und zu einem Verfall des Denkens beitragen können. Ergänzend hinzukommt die Problematik der Vermassung und Entpersönlichung infolge der Industriellen Revolution. Insgesamt besehen gibt es also durchaus eine ambivalente und zum Teil geringschätzende Haltung gegenüber der Masse der Bevölkerung, da diese verstärkt dem Einfluss von Affekten, Leidenschaften und Emotionen unterliegen (*Homo passionis*), nicht primär durch die Ratio gelenkt werden, in Kollektivbegriffen denken und nur bedingt als frei und unabhängig zu charakterisieren sind. Röpke beispielsweise warnt aus den genannten Gründen vor der ‚Tyrannei der Massen‘; er schreibt: „Die Masse steht im Begriff, den Garten der europäischen Kultur zu zertrampeln ...“ (Röpke 1933/1965: S. 178).

In diesem Kontext plädieren Eucken, Röpke und andere für die *Überwindung des Historismus*, da dieser gleichbedeutend sei mit Fatalismus, Determinismus, Irrationalismus und Relativismus. Insbesondere der Relativismus führt in den Augen der genannten Autoren zur Relativierung der Wahrheitsidee. Die Wissenschaft büßt hierdurch ihre gestaltende Kraft ein; sie verliert ihren Status als ordnende Potenz. Darüber hinaus mündet der Relativismus auch und insbesondere in einen folgenreichen Werterelativismus und Nihilismus – beides Faktoren, die das Problem der Gesellschaftskrisis verstärken. Es ist dieser Zusammenhang, in dem Eucken et al. massive Kritik an der Historischen Schule üben und sich klar von dieser abgrenzen – auch wenn es offensichtlich ist, dass nicht ausreichend zwischen Älterer, Jüngerer und Jüngster Historischer Schule, Historismus und Historizismus unterschieden wird.

Eine große Bedeutung im Hinblick auf die Überwindung des Historismus, aber auch mit Blick auf die (kantisch-liberale) Überwindung der Vermassung und der Unmündigkeit kommt dabei dem Bildungswesen zu. Die Wissenschaft wird denn auch von Eucken als rationale, ordnende Potenz klassifiziert; ihr obliegt eine gesellschafts- und wirtschaftspolitische Aufklärungsfunktion. Allerdings ist das sozialmarktwirtschaftliche Wissenschaftsverständnis zum Teil elitär-expertokratisch und paternalistisch fundiert: Ein Streben nach absoluter Wahrheit und Apodiktizität findet sich hier ebenso wie das paternalistisch-heteronome und anti-pluralistische (d.i., Beschränkung des Masseneinflusses) Setzen und Vorschreiben von Normen durch Wissenschaftler mit einem entsprechenden Zugang zum ‚Reich der Wahrheit‘ (Eucken).

Nun aber wieder zurück zum sozialmarktwirtschaftlichen Freiheitsdiskurs: Wie wir gesehen haben inkorporiert die Soziale Marktwirtschaft wesentliche kantische Momente. Diese umfassen neben dem kantischen Freiheits- und Autonomieverständnis insbesondere den kantischen Vernunftglauben (der Mensch als animal rationale), aber auch das kantische Menschenbild, demzufolge der Mensch unter keinen Umständen als Mittel zum Zweck instrumentalisiert und missbraucht werden darf; der Mensch ist stets als Selbstzweck

³⁸ Der Mensch als animal rationale ist also durchaus zur zweckrationalen Interessen- und Nutzenverfolgung fähig (d.i. Verfolgung des rationalen Selbstinteresses und Zweck-Mittel-Kalkulation); dies bedeutet jedoch nicht, dass sich hinter diesen Annahmen eine nutzenmaximierende und egoistische Homo oeconomicus Modell-Konzeption verbirgt. Vgl. zur Kritik an der Heuristik des Homo oeconomicus Böhm 1937; Eucken 1934: S. 21ff.; Müller-Armack 1948/1981a; Röpke 1944/1949: S. 385ff.; 1955/1981: S. 447; Rüstow 1957: S. 63.

aufzufassen. Dieser Gedanke ist Teil des kantischen Kategorischen Imperativs, der in seiner Grundformel wie folgt lautet: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant 1974: S. 51). Die Selbstzweckformel, auf die sich Müller-Armack, Rüstow und Röpke, aber auch Eucken und Böhm beziehen, lautet: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“ (a.a.O.: S. 61).³⁹

Abschließend sei hier ein Zitat Euckens angeführt, das sehr schön die liberalen und anti-totalitären Momente sowie die Bezugnahme zur kantischen Moralphilosophie deutlich werden lässt: Eucken kritisiert die „Machtposition des [totalen] alles durchdringenden, modernen, industrialisierten, technisierten Staates“ (Eucken 1948a: S. 75) und die „Übermacht des [interventionistischen und vermachteten (Eucken 1932b)] Wirtschaftsstaates.“ Er schreibt: „Den wirtschaftlichen Alltag überwacht und lenkt der Staat, der den riesigen Wirtschaftsapparat [...] teilweise oder ganz beherrscht. Der Mensch wird ein Teilchen des anonymen staatlich-wirtschaftlichen Apparates [...]. Der einzelne Mensch wird zur Sache und verliert den Charakter als Person. Der Apparat ist Zweck, der Mensch Mittel“ (Eucken 1948a: S. 74). Und er fragt: „Welche Ordnungsformen gewähren Freiheit? Welche begrenzen zugleich den Missbrauch der Freiheitsrechte? [...] Ist eine Wirtschaftsordnung möglich, in der die Menschen nicht nur Mittel zum Zweck, nicht also nur Teilchen des Apparats sind?“ (S. 77). Die Antwort, die Eucken selbst gibt, umfasst die ordoliberalen Wettbewerbsordnung auf Basis eines christlich-kantischen Wertefundaments.

Insgesamt betrachtet ist also das Menschenbild der Sozialen Marktwirtschaft von einem christlichen Personalismus in antik-christlich-humanistischer Tradition geprägt. Verpflichtet fühlen sich die geistigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft den Werten personale (nicht rein ökonomische) Freiheit, soziale Gerechtigkeit, Menschenwürde und Solidarität. Dieses aufgeklärte Menschenbild ist also an entsprechende Tugenden rückgebunden und es inkorporiert darüber hinaus die kantischen Elemente der Selbstverpflichtung und Selbstbindung. Zudem, und dies ist insbesondere aus wirtschaftsethischer Perspektive bedeutsam, wird der Versuch unternommen, das marktwirtschaftliche Moment mit demjenigen des Sozialen zu verbinden und eine integrierende Einheit von Ethik und Ökonomie zu realisieren.⁴⁰ Wirtschaftsethisches betrachtet kann man nun im Anschluss an die sozialmarktwirtschaftliche Individualethik das folgende Zwischenfazit ziehen: *Die ökonomischen Spielzüge der Wirtschaftssubjekte sind nicht(!) moralfrei. Und: Der systematische Ort der Moral in einer sozial und wertverpflichteten Marktwirtschaft ist nicht allein die ordnungsethische Rahmenordnung, sondern gleichfalls die Individualethik.*

4. Das Gerechtigkeitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft⁴¹

4.1. Kommutative vs. Distributive Gerechtigkeit

„Nachhaltigkeit braucht eine vernünftige Balance von Ökonomie, Ökologie und Sozialem“ (Zweite Leitlinie des Wittenberg-Prozesses).

³⁹ Nicht nur Eucken, sondern auch Röpke und andere Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft verurteilen die Instrumentalisierung, die Ausbeutung und Funktionalisierung des Menschen; jede Person ist stets als Subjekt anzusehen und darf unter keinen Umständen zu einem Objekt oder aber Werkzeug degradiert werden (vgl. Röpke 1944/1949).

⁴⁰ Vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 23.

⁴¹ Vgl. Wörsdörfer (im Erscheinen).

„Nachhaltiger Erfolg braucht Qualifikation und Engagement“ (Fünfte Leitlinie des Wittenberg-Prozesses).

Im Gegensatz zu von Hayek⁴² und anderen Neoliberalen ist das Gerechtigkeitsverständnis der Sozialen Marktwirtschaft multidimensional. Es inkorporiert sowohl kommutative als auch distributive Gerechtigkeitselemente. Die Verfahrens- oder Regelgerechtigkeit ist genauso bedeutend wie beispielsweise die Ergebnis- und Verteilungsgerechtigkeit. Eucken zufolge ist die Frage der sozialen Gerechtigkeit eng verbunden mit der (Neuen) Sozialen Frage und dem Problem der privaten Macht. Gerechtigkeit ist also zunächst einmal verbunden mit dem Kampf gegen Machtkonzentration, Abhängigkeit und Unfreiheit. Das zuvor erläuterte zweifache Anforderungsprofil an eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung (d.i., Funktionsfähigkeit und Menschenwürdigkeit) weist aber bereits auf eine über die reine Marktgerechtigkeit (d.i., Tausch- und Vertragsgerechtigkeit gemäß dem Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung) hinausgehende Gerechtigkeitskonzeption hin. Eine derartige sozioökonomische Ordnung muss nicht nur in ökonomischer Hinsicht rechtfertigbar sein, sondern gleichsam auch und insbesondere in (wirtschafts-)ethischer Hinsicht legitimierbar sein. Euckens regulierende Prinzipien wiederum beinhalten einige zentrale Postulate einer modernen sozialen Gerechtigkeitskonzeption. So plädiert der Gründervater der ordoliberalen Freiburger Schule für eine Sozial- und Einkommenspolitik und für eine progressive Einkommensbesteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip: Leistungsfähige Personengruppen mit einem entsprechend hohen Einkommen sollen verstärkt zur Finanzierung des Sozialstaates herangezogen werden; allerdings ist darauf zu achten, dass die steuerliche Umverteilung begrenzt wird und dass die Leistungsanreize nicht verzerrt bzw. unterminiert werden. Weiterhin gilt es, jede Form der wohlfahrtsstaatlichen Bevormundung zu vermeiden. Es wird hier also erneut klar zwischen dem Sozialstaat mit seinen basalen Sozialversicherungssystemen auf der einen Seite und einem paternalistischen und interventionistischen Wohlfahrtsstaat auf der anderen Seite unterschieden. Als weitere regulierende Prinzipien führt Eucken schließlich die Mindestlöhne an, allerdings nur in gewissen Ausnahmesituationen und mit der Intention ein etwaiges *working poor* zu umgehen. Aus Gerechtigkeitsicht besonders interessant ist schließlich Euckens letztes regulierendes Prinzip, die Korrektur negativer externer Effekte. In diesem Zusammenhang spricht Eucken Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre explizit von Umweltschutz und einer nachhaltigen Wirtschaftsweise getreu der Leitlinie des Wittenberg-Prozesses: „Nachhaltigkeit braucht eine vernünftige Balance von Ökonomie, Ökologie und Sozialem“. In der so genannten *Nationalökonomischen Fibel*, die Eucken zusammen mit von Dietze und Lampe verfasst hat, findet sich zudem das folgende Zitat: „Die Wirtschaft hat den lebenden und den künftigen Menschen zu dienen“ (Dietze/Eucken/Lampe 1941/1942: S. 119ff.). Eucken und seinen Co-Autoren geht es hier also indirekt um *Generationengerechtigkeit* und *Sustainability*. Die Lebenschancen künftiger Generationen gilt es zu schützen; das Euckensche Haftungs- und Verantwortungsprinzip, eines der konstituierenden Prinzipien, wird hier auf die Gerechtigkeitsthematik angewendet (vgl. auch Hans Jonas‘ *Prinzip Verantwortung*). Oder

⁴² Von Hayek zufolge ist die soziale Gerechtigkeit ein ‚Wieselwort‘, ein ‚Atavismus‘ (d.i. ein Relikt vormoderner Zeiten) und ein ‚Trojanisches Pferd‘, das in die gesellschaftspolitischen Diskurse eingeführt wird mit der Intention, den Bestandsschutz und den Sozialprotektionismus auszuweiten. Von Hayek zufolge handelt es sich bei der sozialen Gerechtigkeit um einen versteckten Ruf nach Privilegierung und Diskriminierung. Soziale Gerechtigkeit sei zu leicht zu missbrauchen und von Interessengruppen zu instrumentalisieren. Hinzukommt, dass es nicht möglich sei, sich auf ein positives soziales Gerechtigkeitsideal zu einigen; konsensual und allgemein zustimmungsfähig seien einzig und allein abstrakte, negative und zweckunabhängige Verbotssregeln auf der Rahmenordnungsebene respektive der Ebene der Spielregelwahl (d.i. freiwillige Zustimmung der betroffenen Individuen zu sozioökonomischen konstitutionellen Regeln als normatives Kriterium, normativer Individualismus und Konsensprinzip) (vgl. Wörsdörfer (im Erscheinen)).

anders formuliert: „Damit verbieten sich Vorgehensweisen, die zulasten einzelner Gruppen gehen oder gegenwärtige Lebensgrundlagen sowie die künftiger Generationen gefährden. Nachhaltigkeit verlangt deshalb ein langfristig an ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen orientiertes Handeln. Nur so kann die Zustimmung zur Sozialen Marktwirtschaft dauerhaft gewährleistet werden“ (Chemie-Sozialpartner 2008: S. 70).

Insgesamt betrachtet wird jedoch klar, dass Euckens Gerechtigkeitsverständnis über eine reine Tausch- (d.i., Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung im Rahmen von Tauschprozessen gemäß dem Äquivalenz- und Reziprozitätsprinzip), Vertrags- (d.i., Einhaltung freiwillig eingegangener Verträge) und Regelgerechtigkeit (d.i., Einhaltung der Spielregeln des Marktspiels der *Katallaxie*) hinausgeht und dass er bestrebt ist, eine marktkonforme Korrektur der Marktergebnisse und ein gewisses Maß an Redistribution und sozialpolitischer Korrektur zuzulassen.

Rüstow und Röpke wiederum betonen die Bedeutung der *Chancengleichheit* und der *Startgerechtigkeit*. Ihr Ziel ist es eine meritokratische Gesellschaftsstruktur, d.h., eine Art Leistungshierarchie, zu etablieren, die jedoch jedem Einzelnen den sozialen Aufstieg aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit ermöglicht (*Leistungsgerechtigkeit*). Um ein hohes Maß an sozialer Mobilität zu ermöglichen, ist es jedoch nötig, einigermaßen gleiche Startbedingungen zu garantieren. In diesem Kontext befürworten Rüstow und Röpke hohe Erbschaftssteuern, aber auch eine breite Diffusion des Privateigentums⁴³ als Voraussetzung für sozioökonomische Teilhabe und Inklusion. Letzteres wiederum ist eng verbunden mit einem Kampf gegen große Vermögensunterschiede und gegen eine zu starke Vermögenskonzentration. Ziel muss es sein exzessive Ungleichgewichte zu vermeiden, da diese die soziale Kohäsion gefährden. Hierzu bedarf es dann auch eines gewissen Maßes an marktkonformer Umverteilung – oder wie es Röpke nennt: an *Distributionspolitik* (inklusive einiger marktkonformer Anpassungsinterventionen im Gegensatz zu marktinkonformen Erhaltungsinterventionen). Diese ist allerdings nicht zu verwechseln mit einem weitreichenden Egalitarismus. Primäres Ziel der Distributions- und der Vitalpolitik ist die Überwindung der Ursachen und Symptome der Gesellschaftskrisis. Dies kann in den Augen von Rüstow, Röpke und anderen Vordenkern der Sozialen Marktwirtschaft nur mithilfe einer entsprechenden *Vitalpolitik der De-Proletarisierung und Entmassung* und einer *emanzipatorischen Gesellschaftspolitik* gelingen, die die *kompensierende und ausgleichende Sozialpolitik* komplementär ergänzt.

Bestandteil dieser emanzipatorischen und aufklärerischen Gesellschaftspolitik ist aber auch eine weitere wichtige Voraussetzung zur Herstellung von Startgerechtigkeit und Chancengleichheit: das Bildungs- und Erziehungswesen und hier im Besonderen der freie und allgemein-öffentliche Zugang zu den diversen Bildungseinrichtungen sowie das Stipendienwesen (d.i., staatliche und betriebliche Förderung von begabten Schülern und Studenten). Und hier schließt sich erneut der Kreis zu den Leitlinien des Wittenberg-Prozesses der Chemie-Sozialpartner, denn auch hier spielen Teilhabe und Inklusion vermittelt via (Weiter-)Bildung eine bedeutende Rolle.

Neben diesem Teilhabe- und Inklusionsmoment ist das Bildungswesen und hier primär die Bildung von Humankapital aber auch aus betrieblicher und volkswirtschaftlicher Sicht von essenzieller Bedeutung. „Nachhaltiger Erfolg braucht Qualifikation und Engagement“, so lautet die fünfte und letzte Leitlinie des Wittenberg-Prozesses. Die Humankapitalbildung,

⁴³ Privateigentum ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Zum einen fördert es Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit; zum anderen ist es eine zentrale materielle Voraussetzung für die de facto Realisierung (positiver) Freiheitsrechte. Privateigentum – ebenso wie personale Freiheitsrechte – sollte jedoch nicht verabsolutiert werden; es sollte stets begleitet sein von einer Politik der Entproletarisierung, der Entmassung, der Dezentralisierung und der Subsidiarität. Zudem ist zumindest aus sozialmarktwirtschaftlicher Sicht eine breite Streuung und Diffusion des Privateigentums, Startgerechtigkeit und Chancengleichheit sowie eine entsprechende soziale Einbettung und befriedigende Vitalsituation nötig.

d.h., Investitionen in die Potenziale der Menschen und in die Stärkung der Innovationskraft jedes Einzelnen wie auch der Gesellschaft insgesamt, ist ein wesentlicher Baustein des Standorts Deutschlands. Humankapital ist also ein individueller, betrieblicher und auch volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vermögenswert und Rohstoff.

Das originäre sozialmarktwirtschaftliche Gerechtigkeitsverständnis, das bestrebt ist, sowohl *ex ante kommutative (Regel- und Verfahrensgerechtigkeit)* als auch *ex post re-distributive Gerechtigkeitselemente (Ergebnis- und Endzustandsgerechtigkeit)* miteinander zu verbinden, ist jedoch insbesondere in einer Hinsicht defizitär bzw. bedarf an dieser Stelle einer substanziellen Ergänzung und Aktualisierung: Die oben skizzierten Gerechtigkeitstheorien bedürfen einer Erweiterung der *liberalen Schutzrechte* um adäquate *politische Teilhabe- und soziale Teilhabe- und Partizipationsrechte (Inklusion)*. Auch wenn derartige Theoriebausteine bereits implizit in dem sozialmarktwirtschaftlichen Gerechtigkeitsverständnis enthalten sind, so müssen diese doch eingehender erläutert und expliziert werden. Ein möglicher Weg der konkreten Umsetzung und Realisierung derartiger sozioökonomischer Teilhabe- und Partizipationsrechte eröffnet sich beispielsweise in Form der sozialpartnerschaftlichen Kooperation und der innerbetrieblichen Mitbestimmung. Die dritte Leitlinie des Wittenberg-Prozesses umfasst denn auch die „Harmonisierung von Lebens- und Arbeitswelt“ und die Etablierung einer „Kultur der Teilhabe und Mitgestaltung.“

Diesen beiden Aspekten werden wir uns im nächsten und übernächsten Kapitel zuwenden. Zuvor gilt es jedoch noch einen kurzen Blick auf die normative Ökonomik bzw. die Kulturelle Ökonomik zu werfen, die bestrebt ist, die Heuristik und Modellannahmen des *Homo oeconomicus* um eine *Homo culturalis* Komponente zu erweitern.

5. Kulturelle Ökonomik: Auf dem Weg zu Vitalpolitik und sozialer Inklusion?

5.1. Vom *Homo oeconomicus* zum *Homo culturalis*?

Ziel der „Harmonisierung von Lebens- und Arbeitswelt“ und Implementierung einer „Kultur der Teilhabe und Mitgestaltung“ (Dritte Leitlinie des Wittenberg-Prozesses).

Der nun folgende Abschnitt umfasst im Wesentlichen drei Schritte: In einem ersten Schritt wird kurz das Modellkonstrukt des *Homo oeconomicus* vorgestellt. In einem zweiten Schritt wird dann die Kritik der Vertreter des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft an eben jener Heuristik präsentiert, bevor dann im dritten und letzten Schritt der *Homo oeconomicus* zum *Homo culturalis* erweitert wird.

Der *Homo oeconomicus* ist ein situativer Nutzenmaximierer. Kosten und Nutzen von einzelnen Handlungsalternativen werden stets abgewogen. (d.i., individuelles Nutzenkalkül). Darüber hinaus trifft der eigeninteressierte und nutzenmaximierende *economic man* stets rationale Entscheidungen, da er über vollkommene Informationen, vollständiges Wissen und entsprechend ausgebildete kognitive Fähigkeiten verfügt. Problematisch im Hinblick auf die Normenkonformität (als Voraussetzung der Vergesellschaftung) ist jedoch die Tatsache, dass es für den situativen Nutzenmaximierer stets Anreize gibt, zu defektieren: Opportunistisches Trittbrettfahrerverhalten wird häufig zu beobachten sein, da es aus Sicht des personalen Nutzenkalküls vorteilhaft erscheint (d.i., gleichzeitiger Nutzenzuwachs bei nicht unerheblicher Kostenersparnis). Das normabweichende Verhalten ist in derartigen moralischen Dilemma-Situationen mit ihrem charakteristischen Interessenkonflikt zwischen individueller und kollektiver Rationalität die dominante Strategie im Vergleich zu einem normkonformen Handeln. Besonders betroffen sind von einem derartigen Verhalten

sogenannte *Fairness-Normen* (Baurmann 1996/2000), bei denen es um die Bereitstellung und den Schutz öffentlicher Güter geht. Eines der Merkmale kollektiver Güter ist ihre Nicht-Ausschließbarkeit. Dies führt nicht selten zur Trittbrettfahrerproblematik, da es nur einen bedingten Anreiz gibt, sich an der Bereitstellung sowie der Erhaltung öffentlicher Güter zu beteiligen. Kollektivgüter werden in einer Gruppe von rationalen, eigeninteressierten Nutzenmaximierern nicht oder nur suboptimal angeboten; der Beitrag zu derartigen Kollektivgütern, der eigentlich geleistet werden müsste, wird nicht erbracht, insofern die Beitragskosten des einzelnen bei der Produktion öffentlicher Güter den Nutzen, der aus ihnen resultiert, übersteigt. Die entsprechenden Fairness-Normen werden nicht eingehalten, obgleich ein Normbedarf, d.h., ein Wunsch nach wirksamen Normen, existiert. Die Dilemma-Situation, die diesem Kollektivgutproblem⁴⁴ zugrunde liegt, ist also gleichzeitig auch eine normverhindernde: Aufgrund der individuellen Vorteilhaftigkeit kommt es nicht zur adäquaten Bereitstellung und Erhaltung öffentlicher Güter, und das, obwohl dies aus Sicht der kollektiven Rationalität bzw. aus Sicht des gemeinschaftlichen Nutzenkalküls für alle vorteilhaft wäre. Es entsteht letztendlich eine Situation, die den Interessen sämtlicher Beteiligter zu wider läuft (d.i., kollektive Selbstschädigung).⁴⁵

Baurmann (1996/2000: S. 345ff.) kontrastiert nun diese ‚alte‘ ökonomische Welt des *situativen Nutzenmaximierers (Homo oeconomicus)* mit der ‚neuen‘ ökonomischen Welt des *dispositionellen Nutzenmaximierers*, der ein grundsätzliches Interesse an einem normgebundenen Verhalten und an einem Austausch wechselseitiger Normkonformität habe – vorausgesetzt, dass die Normbindung dauerhaft motivational gestützt werde und die Aufrechterhaltung einer derartigen Disposition dauerhaft dem Interesse des Akteurs entspreche.⁴⁶ Diese Argumentationslinie wollen wir hier jedoch nicht weiter verfolgen. Wir sind vielmehr daran interessiert, mögliche empirische als auch moralphilosophische Kritikpunkte anzuführen, die es uns dann erlauben, in einem weiteren Schritt den *Homo oeconomicus* durch den *Homo culturalis* zu ersetzen.

(Ältere und) neuere Erkenntnisse der Verhaltensökonomik, der experimentellen Ökonomik, der Neuen Institutionenökonomik, der Spieltheorie und der ökonomischen Glücksforschung belegen, dass sich das beobachtbare Verhalten der meisten Menschen nicht (ausschließlich) an rationalen Maximierungspostulaten orientiert (*satisfying man* Modell). Vielmehr ist eben jenes geprägt von begrenzter Rationalität (*bounded rationality*), von beschränkt eigeninteressierten Verhaltensmustern und auch und insbesondere von altruistischen Motiven oder aber der Empathie-Fähigkeit. Darüber hinaus sind die *Homo oeconomicus* Modellannahmen aber auch aus moralphilosophischer Perspektive hinterfrag- und kritisierbar. An dieser Stelle sei vorwiegend auf die Gründungstexte der Sozialen Marktwirtschaft verwiesen.

In den genannten Primärquellen werden eine Vielzahl der heute gegen den Neoliberalismus insgesamt vorgebrachten Kritikpunkte und Anschuldigungen explizit zurückgewiesen, so beispielsweise der Vorwurf des Ökonomismus und des ökonomischen Imperialismus (d.i., ökonomische ‚Kolonialisierung der Lebenswelt‘ (Habermas)), der Vorwurf, der Ordoliberalismus respektive die Soziale Marktwirtschaft favorisiere eine *Homo oeconomicus*

⁴⁴ Das *Kollektivgutproblem* umfasst zum einen die unfaire Verteilung der Beitragslasten, die dann wiederum von Trittbrettfahrern ausgebeutet werden können, und zum anderen die Tatsache, dass der Nutzen aus den individuellen Beiträgen u.U. unter den Beitragskosten für das Kollektivgut liegt, und somit kein Anreiz besteht, einen Beitrag zu leisten, was schließlich zur Nicht-Bereitstellung des Kollektivguts führen kann.

⁴⁵ Vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 82ff.

⁴⁶ Das Interesse am Besitz einer Tugend muss dauerhaft und stabil sein (d.i., Stabilität der Interessenlage, die eine tugendhafte Disposition stützt). Insbesondere der Norminteressent muss dafür sorgen, dass die dispositionelle Normbindung im rationalen Interesse des Normadressaten ist. Jede Normbindung muss darüber hinaus jedoch selbstredend revidierbar sein, insofern sie nicht mehr mit den langfristigen Interessen des Akteurs kompatibel ist und Modifikationen vor dem Hintergrund veränderter Umweltbedingungen erforderlich sein sollten.

Modellwelt, sie beförderten das ökonomistische Sachzwangdenken und sie ständen insgesamt für eine Apologie und Verabsolutierung der Metaphysik des Marktes, die der pseudotheologischen Verklärung der Marktgesetze Vorschub leiste. Darüber hinaus wird häufig der Vorwurf des Marktfundamentalismus (d.i., paläoliberales Primat des Marktes), des Reduktionismus und der Harmoniegläubigkeit erhoben (vgl. diesbezüglich Ulrich 1997/2008; Nell-Breuning 1954/1960; 1956/1960; 1975; 1975/1990; Nawroth 1961/1962; 1965; Haselbach 1991; Ptak 2004; 2007 und die in der Tradition von Foucault (2006) stehenden *Gouvernementalitätsstudien*). Einige dieser Anschuldigungen, wie z.B. die fehlende Nachrangigkeit des Kriteriums der Marktkonformität oder aber das partiell fehlende Primat der Vital- vor der Wettbewerbspolitik, sind ohne Zweifel zutreffend. Nichtsdestotrotz können jedoch viele der oben angeführten Kritikpunkte mit Blick auf die ordoliberalen und sozialmarktwirtschaftlichen Primärliteratur zurückgewiesen werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Texte von Müller-Armack, Rüstow und Röpke, aber auch diejenigen von Eucken enthalten einige bemerkenswerte Aspekte. Müller-Armack beispielsweise kritisiert die Apologie der Marktwirtschaft, die übersteigerte Bedeutung ökonomischer Ersatzmetaphysiken sowie die Verabsolutierung und Überhöhung ökonomischer und materialistischer Werte bei gleichzeitiger Vernachlässigung der überwirtschaftlichen Werte (vgl. Müller-Armack 1948/1981a). Röpke hingegen wendet sich explizit gegen eine apotheotische Ökonomisierung, gegen ökonomischen Imperialismus und ökonomistischen Reduktionismus, d.i., die Einengung und Verkürzung der Wirtschaftspolitik auf einen reinen Wachstumsfetischismus (siehe Röpke 1944/1949: S. 385ff.). Und er wendet sich explizit gegen das Modell des Homo oeconomicus (vgl. Röpke 1955/1981: S. 447), da jenes ein rein materielles und egoistisches Gewinnstreben befördere und da es der komplexen Motivationsstruktur und den multivariaten anthropologischen Grundstrukturen des Menschen nicht gerecht werde (vgl. hierzu auch Eucken 1934: S. 21 und Rüstow 1957: S. 63, wo er indirekt gegen die antiken Laster *Pleonexie* (Habgier) und *Chrematistik* („Bereicherungskunst“) argumentiert). Böhm (1937) wiederum wendet sich gegen den materialistischen Individualismus, gegen die mit dem Homo oeconomicus Modell einhergehende rücksichtslose Gewinnsucht und gegen die Glorifizierung des ökonomischen Egoismus und die hieraus resultierende sozialdarwinistische Gesellschaftsordnung. Eine derartige Gesellschaftsordnung mit ihrem ausbeuterischen und anarchischen *Krieg aller gegen alle* (Hobbes) würde das Problem der Vermassung und der Gesellschaftskrisis noch weiter verschärfen und zu einem noch dramatischeren Werteverfall beitragen. Eucken schließlich wendet sich ausdrücklich und mehrfach gegen die Heuristik des Homo oeconomicus, da diese weltfremd und unrealistisch sei (Eucken 1934: S. 21ff.), gegen (übersteigerten) Individualismus, Egoismus und Materialismus, gegen die utilitaristische Moralphilosophie und gegen eine Verabsolutierung der Wirtschaft und des Marktes an sich. Demgegenüber fordert er eine dienende Funktion der Wirtschaftsordnung ein und eine Hinwendung der Wirtschafts- und Sozialpolitik zur (Neuen) Sozialen Frage (vgl. hierzu insbesondere die beiden Eucken-Schriften *Wirtschafts- und Sozialordnung* sowie *Nationalökonomische Fibel* (beide entstanden in Co-Autorschaft mit von Dietze und Lampe)). Und schließlich ist auch bei Eucken – wie bei Rüstow, Röpke und Müller-Armack – das *anti-kapitalistische Moment* stark ausgeprägt (d.i., *Verbindung von revolutionärem Radikalismus und Konservatismus*): Der (moderne) Kapitalismus wird als historische Entartung und Degeneration der Marktwirtschaft aufgefasst; er ist also strikt zu trennen von der angestrebten (sozial-)marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung. Spezifisch anti-kapitalistische Elemente umfassen den Kampf gegen Aktiengesellschaften und GmbHs (Verletzung des Haftungsgedankens), gegen das Patentrecht (Gewährung von Monopolstellungen) und gegen große, multinationale Konzerne (unterliegen keiner adäquaten ordoliberalen Rahmenordnung). Dagegen fordern die meisten Ordoliberalen und Anhänger der Sozialen Marktwirtschaft eine breite Streuung des Privateigentums, Dezentralisierung und eine Förderung der klein- und mittelständischen Betriebe. Der

Konservatismus wiederum bezieht sich auf die Tatsache, dass die originäre Marktwirtschaft als ein unersetzliches Ordnungsprinzip aufgefasst wird, an dem festgehalten werden muss, das allerdings der gründlichen Reinigung bedarf.

Insgesamt betrachtet ist also die *Homo oeconomicus* Heuristik keineswegs Bestandteil der ordoliberalen und sozialmarktwirtschaftlichen Wirtschaftsethik. Sie bedarf daher einer Korrektur und Erweiterung – beispielsweise in Form des *Homo culturalis*. Dieser sei im Nachfolgenden kurz erläutert.

Bezeichnend für den *Homo culturalis* sind die Existenz *sozialer Präferenzen*, der soziale Kontext und das Vorhandensein einer *kollektiven Identität*.⁴⁷ Der *Homo culturalis* ist stets eingebettet in einen (meta-ökonomischen) kulturellen und sozioökonomischen Kontext. Traditionen, Historie und Pfadabhängigkeiten sind hier von großer Bedeutung. Die sozialen Präferenzen werden stark von derartigen Faktoren geprägt; nicht selten ist in diesem Zusammenhang von *culturally shaped feelings* und *shared mental models* die Rede. Zu den sozialen Präferenzen als Teil der kulturellen Identität zählen primär ein kollektives Gerechtigkeitsbewusstsein (vgl. Lenger 2009; Goldschmidt/Lenger (unveröffentlicht)), eine ausgeprägte Aversion gegen exzessive Ungleichheiten, ein Verlangen nach Gleichheit, gerechter Verteilung sowie altruistische und emphatische Gefühle sowie eine enge Verbundenheit mit Gruppen, Vereinigungen und Organisationen (*commitment*). Loyalität, Freundschaften und netzwerkartige Beziehungen und Kontakte, basierend auf Vertrauen und reziproker Kooperation, sind daher essenziell und können insbesondere durch eine entsprechend ausgestaltete betriebliche Sozialpartnerschaft oder aber unternehmensinterne wie -externe Stakeholder-Dialoge befördert werden.

Der *Homo culturalis* ist zentraler Bestandteil der normativen bzw. *Kulturellen Ökonomik* (vgl. Goldschmidt/Nutzinger 2009), einer wirtschaftsethischen Ökonomik, die einen integrativen sozialwissenschaftlichen Ansatz verfolgt und die es sich zum Ziel gesetzt hat – im Anschluss an die Ordnungsökonomik – die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erforschen und Vorschläge für eine Gesellschaftspolitik der Inklusion und Teilhabe zu unterbreiten.

Fundamental für eine derartige Gesellschaftspolitik sind diesbezüglich die von Rüstow ins Spiel gebrachte Vitalpolitik und die von Röpke herausgearbeitete Bedeutung marktfreier Sektoren als Gegengewicht zu den wirtschaftlichen Sektoren.⁴⁸

Das Glück des Einzelnen, die Lebenszufriedenheit und das subjektive Wohlbefinden – und dies ist eines der zentralen Ergebnisse der ökonomischen Glücksforschung (vgl. insbesondere die Werke von Frey (2010), Frey/Frey Marti (2010) und Layard (2005/2009; 2005/2011)) – ist in gleichem Maße abhängig von ökonomischen wie von überwirtschaftlichen, von materiellen ebenso wie von immateriellen Faktoren. Zu nennen sind hier u.a. Teilhabe, Partizipation, Mitbestimmung und Inklusion. Die gesellschaftspolitische Aufgabe besteht nun darin, den Menschen ein sinnerfülltes und glückliches Leben zu ermöglichen. Rüstow (1961: S. 68) schreibt: „Vital ist dasjenige, was die ‚vita humana‘, was das menschliche Leben, das menschenwürdige Leben fördert.“ Es geht demnach um die bewusste gesellschaftspolitische

⁴⁷ Vgl. zur *Identitätsökonomie* insbesondere Akerlof/Kranton 2011.

⁴⁸ Die Bedeutung marktfreier Sektoren im Werk von Röpke wurde bemerkenswerterweise insbesondere von Foucault (2006) erkannt. Sie ist darüber hinaus Bestandteil der Foucaultschen *Ambiguitätsthese*, der zufolge der Ordoliberalismus respektive die Soziale Marktwirtschaft im Wesentlichen auf zwei Säulen ruhe – einer *Gesellschaft für den Markt-Säule* und einer *Gesellschaft gegen den Markt-Säule* (d.i. Integration von *oikos* und *polis*). Ersterer lässt sich mit den folgenden Schlagworten zusammenfassen: Wettbewerbsmarktwirtschaft und Unternehmensgesellschaft, Markt als Ort der Wahrheitsfindung, ökonomische Legitimation des Staates (d.i. Legitimation durch Wohlstand) und der Staat unter der Aufsicht des Marktes. Die *Gesellschaft gegen den Markt-Säule* hingegen umfasst die Rüstowsche Vitalpolitik und die Bedeutung marktfreier Sektoren. Auch wenn Foucault die Ziel-Mittel-Relation und das Wesen der (ordoliberalen) Marktwirtschaft verkennt und auch wenn er von einem Dualismus und einer Dichotomie anstelle der Interdependenz beider Säulen ausgeht, so ist es doch sein Verdienst, dass er eben jene Bedeutung der marktfreien Sektoren herausgearbeitet hat und somit eine Differenzierung zwischen verschiedenen Neoliberalismus-Spielarten ermöglicht.

Förderung derjenigen Lebensumstände, die dem einzelnen Menschen Lebensperspektiven eröffnen und die es ihm ermöglichen, einen frei gewählten und selbstbestimmten Lebensweg einzuschlagen. „Es geht also nicht so sehr um die Herstellung von (Glücks-)Zuständen, sondern um die Ermöglichung von Bedingungen eines sinnerfüllten Lebens“ (Goldschmidt 2011: S. 152). Zentral sind diesbezüglich die bereits thematisierten sozialmarktwirtschaftlichen Postulate der Startgerechtigkeit und Chancengleichheit – ergänzt um adäquate *Teilhabe*möglichkeiten der Bürger an sozioökonomischen (Entscheidungs-) Prozessen respektive das Nicht-Ausgeschlossensein, die *Inklusion* und die Möglichkeit zur politökonomischen Partizipation. Der Mensch muss faktisch, nicht bloß qua Gesetz Teil der Gesellschaft sein; er muss die formal gewährten Chancen zur Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung ergreifen können. Goldschmidt (2011: S. 153) schreibt mit Blick auf den artverwandten *Capability*-Ansatz von Amartya Sen: „Vitalpolitik – modern verstanden als die Einräumung von Verwirklichungschancen und die Einbindung in die Gesellschaft – findet ein Pendant auch im Konzept der Inklusion.“ Und weiter heißt es dort: „Hierfür bedarf es der politischen Rahmensetzung und der sozialpolitischen Ergänzung. Denjenigen, denen es nicht gelingt, selbst Einkommen zu generieren bzw. die aus Gründen der natürlichen Lebensphasen aus dem ökonomischen Erwerbsprozess herausfallen (insbesondere Kinder, Alte und Kranke) bedürfen spezifischer Maßnahmen, um gleichwohl ein Dasein führen zu können, das dem jeweiligen Standard der Gesellschaft zumindest annäherungsweise angemessen ist“ (Goldschmidt 2011: S. 153; vgl. auch Goldschmidt/Lenger 2011). Letztlich geht es um die Schaffung von Voraussetzungen und Bedingungen, die den Einzelnen de facto befähigen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Konkret bedeutet dies beispielsweise einen freien und allen offen stehenden Zugang zu Bildungseinrichtungen (d.i., *Bildungsgerechtigkeit*) sowie eine entsprechende Städtebau- und Regionalplanung, die das Ziel verfolgt, städtische Segregationsräume und prekäre Stadtviertel möglichst zu umgehen oder aber entsprechend aufzulösen (vgl. Goldschmidt 2011: S. 154). Darüber hinaus geht es um die Gestaltung von Lebens- und Naturräumen, um die Einbindung der Menschen in eine lebenswerte, natürliche und gesellschaftliche Umgebung und Umwelt. Eine derartige Rüstowsche, Röpkesche und Müller-Armacksche soziale Einbettung fördert das Glücksempfinden, sie ist eine essenzielle Voraussetzung für die ‚Ermöglichung der Glücksproduktion‘.⁴⁹

Es handelt sich hierbei jedoch in erster Linie um eine außerökonomische Aufgabe; es geht um die Integration der Wirtschafts- und Sozialpolitik in eine umfassende vitalpolitische Gesellschaftspolitik.⁵⁰ Goldschmidt und andere betonen, dass nur eine vitalpolitische,

⁴⁹ Die ökonomische Glücksforschung betont denn auch den engen Zusammenhang von subjektivem Wohlbefinden und individueller Lebenszufriedenheit auf der einen Seite und Inklusion und Teilhabemöglichkeiten auf der anderen Seite. Derartige Teilhabechancen werden insbesondere durch föderale und dezentrale Strukturen sowie durch eine Regierungsform der direkten Demokratie gefördert (vgl. Frey/Frey Marti 2010; Frey 2010). Ein möglicher Weg hin zu mehr Mitbestimmung, Partizipation und zur Habermasschen Diskursethik im Unternehmen ist dann beispielsweise die Institution der Sozialpartnerschaft.

⁵⁰ Vgl. diesbezüglich Ulrich 1994; 1997/2008 und 2004; Ulrichs St. Galler Ansatz der Integrativen Wirtschaftsethik kritisiert den ökonomischen Imperialismus, das „ökonomistische() Sachzwangdenken“ und die „Metaphysik des Marktes“ mit ihrer quasi-religiösen und ideologischen Aufladung der reinen ökonomischen Vernunft. Er fordert eine Transformation der ökonomischen Vernunft (d.i., „Lebensdienlichkeit“ der Ökonomie und „Vernunftethik des Wirtschaftens“ bzw. ethisch-kommunikative Rationalität), eine Überwindung der Zwei-Welten-Konzeption von Ethik und Ökonomie und eine Reintegration der ethischen Lebens- und der ökonomischen Systemwelt. Als deontologische oder „wirtschaftsbürgerliche Minimaletik“ (alle: Ulrich 1997/2008: S. 142, 177, 11, 14 und 347) definiert er einen republikanischen Liberalismus, in dem das Individuum nicht Bourgeois („Besitzbürger“), sondern Citoyen sei und in dem ein zivilgesellschaftliches „Wirtschaftsbürgerethos“ herrsche (d.i., umfassender Bürgerstatus und Wirtschaftsbürgerrechte (alle: Ulrich 2004: S. 25ff.; vgl. zur Wirtschaftsbürgerethik: Ulrich 1997/2008: S. 313ff.). Eucken, Rüstow, Röpke und Müller-Armack hätten einer derartigen (*Wirtschafts-*)*Bürgergesellschaft* bzw. einem kantischen Republikanismus durchaus etwas abgewinnen können: Das der republikanisch-liberalen Konzeption zugrunde

lebensdienliche Perspektive allgemein zustimmungsfähig und somit legitimierbar sei: Es ist daher „... die notwendige Aufgabe des politischen Systems, neben der Gewährleistung des Funktionserhalts des ökonomischen Systems selbst (durch Setzung einer Rahmenordnung) auch die vitalpolitischen Voraussetzungen für eine Inklusion in die Gesellschaft zu leisten und damit ein gelingendes Leben zu ermöglichen“ (Goldschmidt 2011: S. 158).

Zusammenfassend kann man also das Forschungsprogramm der Kulturellen Ökonomik wie folgt beschreiben: Ordnungsökonomik wird hier verstanden als normative Gesellschaftstheorie, in deren Mittelpunkt die *Trias Inklusion, Verwirklichungschancen und Vitalpolitik* stehen. Das heißt: Die Menschenwürde konstituiert sich sowohl durch *personale und individuelle Freiheitsrechte* als auch durch *politische Mitwirkungsrechte* und *soziale Anspruchsrechte*. Das sozialmarktwirtschaftliche Freiheitsverständnis ist jedoch kein rein negatives. Die positiven Freiheitskomponenten umfassen letztlich auch sozioökonomische und politische Teilhabe sowie Inklusion. Kurz: Die sozialmarktwirtschaftliche Freiheit inkorporiert das Moment der kantischen Autonomie sowie liberale Schutz- und Abwehrrechte, Leistungsrechte und *Teilhaberechte*.

Die Sozialpartnerschaft leistet einen bedeutenden Beitrag auf dem Weg hin zu einer sozialmarktwirtschaftlichen *Solidar- und Partizipationsgemeinschaft* und zur Förderung der Inklusion, der sozialen Teilhabe und Partizipation (vgl. Priddat 2011), indem sie insbesondere die unternehmerische Mitbestimmung – neben der politischen und gesellschaftlichen – fördert (siehe Kapitel 6). Teilhabe und Inklusion sind darüber hinaus bedeutsam, wenn es um die Gestaltung des Globalisierungsprozesses geht: Dieser Prozess der weltweiten Vernetzung und des weltweiten Austauschs ist mit Chancen, aber natürlich auch mit Risiken verbunden. So beinhaltet er beispielsweise das Risiko der Spaltung der Gesellschaft und das Risiko der Unterminierung der sozialen Kohäsion, da es eine ganze Reihe von Personengruppen gibt, die zu den Verlierern des Globalisierungsprozesses zu zählen sind. Hier nun können die Soziale Marktwirtschaft und die Sozialpartnerschaft ansetzen, indem sie sozioökonomische Teilhabe und Inklusion nachhaltig fördern und indem sie derartige Personengruppen wieder in die Gesellschaft integrieren und sie mit Teilhabechancen ausstatten. Folgt man den Leitlinien des Wittenberg-Prozesses, so zählt zu den Stärken des Standorts Deutschland neben dem Humankapitalpotenzial insbesondere die Sozialpartnerschaft und die Soziale Marktwirtschaft, beides Institutionen, die primär auf Inklusion, Teilhabe und Partizipation setzen.

Abschließend sei erneut ein Zitat aus den Leitlinien des Wittenberg-Prozesses angeführt, das den bisherigen Argumentationsgang prägnant zusammenfasst: „Teilhabe bedeutet, dass die Menschen an der Sozialen Marktwirtschaft partizipieren. An Entscheidungen und an Ergebnissen. Dabei geht es nicht nur um die Verteilung „des Kuchens“, sondern auch um dessen Herstellung. Einerseits müssen alle die Chance erhalten, gemäß ihren Fähigkeiten an dessen Entstehung mitzuwirken. Andererseits benötigen Beschäftigte und Unternehmer, die ihn produzieren, die Sicherheit, einen gerechten Anteil zu erhalten. Der Anspruch auf Teilhabe verlangt aber auch die Übernahme von Pflichten, insbesondere die Bereitschaft zur Leistung und zum lebenslangen Lernen.“ Und weiter heißt es dort: „Unternehmerischer Erfolg, nachhaltiges Handeln und Teilhabe brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Soziale Marktwirtschaft – als Modell nachhaltigen Wirtschaftens – ist deshalb als dauerhafte Aufgabe zu verstehen, die es gemeinsam zu gestalten gilt“ (beide: Chemie-Sozialpartner 2008: S. 70).

liegende Menschenbild – der Mensch als freier, vernünftiger und mündiger Staatsbürger, ausgestattet mit einer Vielzahl an politökonomischen Partizipationsrechten – ist mit demjenigen der genannten Autoren, aufgrund ihres gemeinsamen philosophischen, sprich kantischen Ursprungs, artverwandt (vgl. Klump/Wörsdörfer 2009). Darüber hinaus bieten sich auch aus Sicht der Sozialpartnerschaft und des Wittenberg-Prozesses interessante Anknüpfungspunkte zur Integrativen Wirtschaftsethik.

6. „Die Leistungsfähigkeit der Sozialpartnerschaft“: Sozialpartnerschaft als ‚ordnende Potenz‘?

„Wenn man Menschen Mitwirkung bei der Lösung von Fragen vorenthält, mit denen sie täglich zu tun haben, trägt man zur Entpersönlichung und Vermassung bei“ (Eucken 1952/2004: S. 321).

„Worum es geht, das ist, den Arbeitsmarkt menschenwürdig zu gestalten. [...] Der Arbeiter verkauft sich nicht als Person, er verkauft seine Leistung. Um Ausbeutung zu verhindern, ist der Vermachtung entgegenzuwirken. Zwischen den Partnern sollte Gleichgewicht herrschen“ (a.a.O.: S. 322).

Bisher wurden lediglich die Makro- und Mikro-Ebene eingehender analysiert – namentlich die Ordnungs- und Individualethik-Ebene. Nun, in einem weiteren Schritt, wenden wir uns der Meso- oder Unternehmensethik-Ebene zu, die die Individual- und Ordnungsethik-Ebene miteinander verbindet und komplementär ergänzt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sozialpartnerschaft als neuartige Form der *Gouvernementalität* (Foucault) und die durch sie ermöglichten betrieblichen Partizipations- und Teilhabechancen (vgl. Kapitel 5 der vorliegenden Arbeit).

Die Sozialpartnerschaft umfasst sowohl die Tarif- als auch die Mitbestimmungsinstitutionen, also Tarifautonomie und Mitbestimmung. Die Sozialpartner fungieren dabei als Quasi-Vermittlungsinstanz zwischen Management, Arbeitnehmern, Politik und Zivilgesellschaft. Die Mitbestimmung wiederum gliedert sich in eine betriebsrätliche und in eine aufsichtsrätliche Form der Mitbestimmung.

Welche Argumente können nun aber zur argumentativen Legitimierung der Mitbestimmung und der Sozialpartnerschaft vorgebracht werden? Welche Rolle, welche Funktion sollte sie übernehmen? Traditionell wird zunächst einmal auf die Sozialpartnerschaft als Instanz der Machtkontrolle in Verteilungskonflikten hingewiesen, die das Ziel verfolgt, einen Ausgleich der Machtasymmetrie sowie einen Interessenausgleich im Rahmen des ‚Kapital-Management-Arbeitnehmervertreter-Tripels‘ (Priddat) zu ermöglichen.⁵¹ Darüber hinaus werden häufig Argumente der Subsidiarität, der Dezentralisierung und des Föderalismus bemüht: Demnach fördert die Sozialpartnerschaft als dezentrale, nicht-staatliche und semi-autonome Organisation die genannten Prinzipien; sie entlastet durch ihre spezifische Art der Selbstregulierung und Selbstorganisation sowohl die Politik als auch den Marktmechanismus. Neuere Argumente zur rechtfertigenden Stützung der Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung werden insbesondere von Wieland und Priddat vorgebracht. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von besonderem Interesse, da sie die bislang verfolgte Argumentation komplettieren; sie seien daher im Nachfolgenden kurz skizziert:

⁵¹ Zudem geht es um die Überwindung von Informationsasymmetrien mithilfe von Mitbestimmung und glaubwürdiger Selbstverpflichtungen. D.i., die Sozialpartnerschaft als Element der Governance-Struktur Firma signalisiert eine gewisse Präferenz für eine nicht-opportunistische Vertragserfüllung (d.i. Signal- und Schutzfunktion in Arbeitsmarkttransaktionen). Und diese Form der glaubwürdigen und vertrauensbildenden Selbstbindung eröffnet zusätzliche Kooperationschancen und ermöglicht die Abschöpfung von Kooperationsrenten. Die Sozialpartnerschaft fungiert also auch hier als transaktionskostenminimierendes institutionelles Arrangement, das eine nicht-opportunistische Transaktionskosten-Atmosphäre repräsentiert. Eng verbunden sind derartige *credible commitments* mit dem Reputationsmechanismus, der nicht zuletzt die Teamleistung und Leistungsbereitschaft ansteigen lässt, während die Mitarbeiter-Fluktuation merklich sinkt.

Priddat (2011) zufolge ist die Sozialpartnerschaft ein ‚*werthaltiger Produktivitätsfaktor*‘, da sie kooperations- und letztlich auch produktivitätsfördernd wirke. Die Sozialpartnerschaft ist essenzieller Bestandteil der so genannten ‚Ökonomie der Kooperation‘ (*Kooperationsökonomie*). Ziel ist es, mithilfe der Sozialpartnerschaft und der Mitbestimmung *Kooperationsrenten* zu realisieren und letztlich Teilhabe- und Inklusionschancen zu gewähren, wie dies konkret geschehen kann, dazu später mehr.

Neuere Erkenntnisse der Verhaltensökonomik⁵² und der experimentellen Ökonomik weisen darauf hin, dass Kooperation ein wichtiger Bestandteil der menschlichen Anthropologie ist; es gibt also grundlegende menschliche Kooperationsbedürfnisse, die den gleichen Status besitzen wie die Verfolgung des individuellen Nutzeninteresses. Das Menschenbild der (Kulturellen) Ökonomik ist somit (maßgeblich) bestimmt von Fairness und Kooperation (siehe diesbezüglich die Arbeiten von Ernst Fehr). Goldschmidt et al. (vgl. Kapitel 5) verwenden häufig den Ausdruck *Homo culturalis*, während Priddat die Begriffe *Homo reciprocans*, *Homo interagens* und *Homo cooperativus* in die Diskussion einbringt. Die Sozialpartnerschaft und die Mitbestimmung sind nun beides Kooperationsinstitutionen, d.h., institutionalisierte Formen der Kooperationsfähigkeit. Das Grundprinzip des sozialpartnerschaftlichen Arrangements ist das der Kooperation. Priddat (2011) spricht in diesem Zusammenhang auch von dem ‚Kooperationsmodus‘ der Sozialpartnerschaft. Die Sozialpartnerschaft ist, wenn man so will, ein gemeinsames Wertschöpfungsprojekt, das durch seine demokratische Verfasstheit Partizipation, Mitbestimmung, Teilhabe und Inklusion der verschiedenen Share- und Stakeholder-Gruppen institutionalisiert (d.i., demokratisches Moment von Entscheidungsprozessen; vgl. ebenso die vorangegangenen Kapitel). Die Sozialpartnerschaft wiederum ist ein essenzieller Teil der Sozialen Marktwirtschaft, die daher auch als kooperationsbasierte Wirtschaftsform und als korporative Marktwirtschaft basierend auf vertrauensvoller Zusammenarbeit und Kooperation betrachtet werden kann.

Entscheidend ist, dass Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft das *Organisationskapital* (*organizational capital*) und das *Sozialkapital* einer Unternehmung bzw. einer Organisation stärken (vgl. auch das abschließende Kapitel des vorliegenden Aufsatzes). Sozialpartnerschaft, hier verstanden als *Kooperationskapital*, hilft die Transaktionskosten der Koordination und Kooperation zu senken (d.i., Vermeidung hoher Konfliktlösungskosten durch eine entsprechende sozialpartnerschaftliche Konfliktregelungsverfassung), es steigert die motivationale Leistungsbereitschaft und es fördert die betrieblichen ‚Moralressourcen‘ und das *organizational commitment*, d.h., die Identifikation mit dem Unternehmen als (netzwerkartige, kooperative) Organisation. Eng hiermit verbunden ist die Entfaltung entsprechender Kooperationsressourcen, die sich letztlich produktivitätsfördernd auswirken. Die Sozialpartner respektive ‚Partner für Kooperationsrenten‘ (Priddat) erlauben ein besseres Abschöpfen der Kooperationspotenziale eines Unternehmens als Kooperationsprojekt. Die Aufgabe des Managements besteht nun darin, derartige Kooperationschancen zu erhöhen (d.i.,

⁵² Die Verhaltensökonomik analysiert das Spannungsfeld von Kooperation und Konkurrenz bzw. von *Homo reciprocans* und *Homo oeconomicus* sowie die Wechselwirkung von Eigeninteresse und Kooperation. Ihr zufolge ist Fairness eine elementare Verhaltensdisposition und Kooperation eine kulturelle Errungenschaft der menschlichen Evolution. Der Fairness-Gedanke wird hierbei sehr weitgehend definiert; er umfasst die Verfahrensgerechtigkeit, das Verlangen nach allgemeiner Regelgeltung, eine Aversion gegenüber Trittbrettfahrern, aber auch die Momente der Reziprozität und Gegenseitigkeit, (altruistische und) *soziale Präferenzen* sowie *Kooperationsnormen* (d.i. kulturelles Kooperationsdispositiv). Bedeutsame moderne Formen der Kooperation sind beispielsweise Branchenvereinbarungen und die Sozialpartnerschaft respektive die Mitbestimmung. Die genannten Kooperationsformen generieren Kooperationsrenten und fußen auf dem Reputationsmechanismus. Hiermit einher geht eine neuartige Begründung der Mitbestimmung. Die Mitbestimmung wird hier als kooperative Institution der Regelung von Vertrags- und Organisationsgerechtigkeit aufgefasst; ihr kommt eine vertrauensbildende Funktion zu, indem sie kooperatives Verhalten im Unternehmen fördert und Fairness als produktiven Faktor in Organisationen stärkt. Mitbestimmung als eine neuartige Form des Ko-Managements ist somit eine Kooperations- (Betriebsrat) und Koordinationsinstanz (Aufsichtsrat).

Firmenkompetenz, Kooperation zu generieren). Die Sozialpartnerschaft ist derart ein integraler Bestandteil der *corporate governance* – governance hier nicht verstanden als Macht- sondern als Konsenskomponente. Die Mitbestimmung wiederum ist eine eigenständige Governance-Struktur, die die Einhaltung impliziter Verträge gewährleistet. D.h., ihre Aufgabe ist darin zu sehen, die Erfüllung solcher Verträge zu überwachen (d.i., Monitoring- und Supervisions-Instanz) und die Nichtausbeutung von unvollständigen Verträgen zu gewährleisten.

Kooperation kann jedoch nur auf der Basis von Reziprozität, Vertrauen und dem Wissen um Nicht-Ausbeutbarkeit funktionieren. Hierzu bedarf es eines *shared mental models* (vgl. Kapitel 5): Alle involvierten Akteure müssen kooperationsbereit und -willig sein und es darf kein allgemeines, weitverbreitetes Misstrauen, keine Ausbeutung und kein Opportunismus herrschen. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann das Wertschöpfungspotenzial der Kooperation voll abgeschöpft werden. Die Kooperation ist somit ein institutionalisierungsbedürftiger Prozess, der insbesondere einer *Vertrauens*-⁵³ und *Konsenskultur* innerhalb einer Organisation/eines Unternehmens bedarf (als Vorbild wird hier häufig auf das Kooperationsmodell der Chemie-Sozialpartner verwiesen).

Natürlich gibt es auch Kosten der Mitbestimmung und der Sozialpartnerschaft. Diese umfassen insbesondere „... Investitionen in vertrauensbildende Maßnahmen, die der Produktivitätserhöhung dienen“ (Priddat 2011: S. 126). Diese Kosten und Nachteile werden jedoch idealiter mehr als aufgewogen durch die positiven Begleiterscheinungen der Sozialpartnerschaft im Allgemeinen. So trägt sie maßgeblich dazu bei, *Corporate Identity and integrity* sowie das Commitment und die Loyalität der Beschäftigung zu fördern. Durch sie wird also die Organisationsbindung befördert, was wiederum die Fluktuation der Arbeitnehmer und ganz allgemein die Managementkosten sinken lässt und die Prinzipal-Agent-Problematik entschärft (d.i., Reduktion der Überwachungs- und Leitungskosten). An dieser Stelle seien kurz diejenigen Faktoren genannt, die das *organisational commitment* entscheidend beeinflussen. 1. organisationale Kommunikation (als eine wichtige Voraussetzung für Vertrauen; zentral sind hierbei die Offenheit und Transparenz der Kommunikation), 2. *empowerment* der Mitarbeiter, 3. Mitarbeiterpartizipation/-beteiligung und institutionalisierte Formen der unternehmerischen Mitbestimmung (gemeinsame Entscheidungsfindung/-prozesse; die Mitbestimmung ist hier entscheidend, da sie die Mitsprache institutionalisiert) und 4. organisationales Vertrauen (vgl. Priddat 2011: S. 129). Entscheidend sind hierbei die Unternehmensführung sowie das betriebliche Ethik- und Wertemanagement. Dieses bedarf substanzieller Investitionen in das Organisationskapital und in vertrauensbildende Kooperation bzw. in eine entsprechende Kooperationsatmosphäre. Letztlich geht es also nicht nur um die Akkumulation von Wissens- und Humankapital, sondern auch um die Akkumulation von Sozialkapital innerhalb einer Unternehmung.

Interessant an der Argumentationsstruktur Priddats sind nun zwei darüber hinausweisende Aspekte: Zum einen bemüht er die Analogie der Gewaltenteilung, um die besondere Rolle der Mitbestimmung kenntlich zu machen. Zum anderen ist er bestrebt, den Arbeitnehmer als Miteigentümer der Organisation und als Humankapital-Investor zu beschreiben, der demzufolge einen Anspruch auf Kontroll- und Mitentscheidungsrechte habe.

1. Innerhalb eines Unternehmens gibt es verschiedene politökonomische ‚Gewalten‘ bzw. *checks and balances*: Die Leistungsorganisation oder aber *Business Administration* ist mit der Exekutive zu vergleichen. Die Unternehmensführung selbst ähnelt der Legislative. Interessanterweise ist die Judikative zweigeteilt in einen Aufsichtsrat und in einen Betriebsrat.

⁵³ Eine derartige Vertrauenskultur hängt maßgeblich von partizipativen und offenen Organisationsstrukturen und einer ethischen Sensibilität der Unternehmensstruktur ab. Ein Ethik-/Werte-Management bzw. Moralcontrolling ist erforderlich, das verbindliche ethische Handlungs- und Verhaltensmaßstäbe in allen betriebsinternen Entscheidungsprozessen implementiert. Darüber hinaus ist ein umfassender unternehmensinterner (Stakeholder-) Dialog nötig, d.h., eine umfassende interne (wie externe) Kommunikation.

Ergänzt wird diese betriebsinterne Gewaltenteilung noch durch die gesellschaftspolitische Rahmenordnung und das staatliche Rechtssystem als weitere Form der (externen) Judikative. Im Unternehmen selbst kommt dem Betriebsrat die Rolle eines ‚Arbeitsvertragsmonitors‘, eines Mediators und Wächters der Leistungsmotivation zu. Er ist die zentrale Beobachtungsinstanz der Regeleinhaltung und ein ‚Gerechtigkeitsmoderator‘, der für eine angemessene Auslegung relationaler Verträge sorgt. Der Mitbestimmung insgesamt kommt in gewisser Weise eine Sicherungsfunktion des Sozialkapitals und der Unternehmenskultur (als ‚kooperative Leistungskultur‘ (Priddat 2011: S. 155)) zu. Ziel ist es, mithilfe der Mitbestimmung die vertrauensbasierte Kooperation zu erhalten. Durch Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft wird also eine eigenständige Kapitalform des Unternehmens bzw. der Organisation begründet, die des Organisations- bzw. Sozialkapitals. Das Sozialkapital ist dabei ein firmeninternes öffentliches Gut, das allein durch die Kooperation von Kapitaleignern, Managern und Arbeitnehmern entsteht oder wie Priddat (2011: S. 158) es formuliert: Es ist ein „... dynamisches Kapital, das sich nur durch kooperative *good governance* repliziert und erhält.“ Die Mitbestimmung ist dabei das entscheidende Organ der Wertsicherung und Werterhaltung des Sozialkapitals (d.i., neuartige Funktion und Rechtfertigung der Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft).

2. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer über seinen Humankapital-Anteil ein Miteigentümer der Organisation. Diese Aussage mag zunächst etwas verwundern, aber der abhängig Beschäftigte hat als Humankapitalist firmenspezifische Investitionen in das Humankapital der Firma getätigt. Er ist somit in gewisserweise Ko-Investor, Ko-Eigentümer und Ko-Produzent, schließlich zählt der Arbeitnehmer ja mit zur notwendigen Wertschöpfungsbasis: Eine Kooperationsrente entsteht nur dann, wenn koproduziert wird. Aufgrund ihrer Ko-Investitionstätigkeit haben die Arbeitnehmer somit auch Anrecht auf entsprechende Kontroll- und Mitentscheidungsrechte. Die Arbeitnehmer als Ko-Investoren und damit auch Teilhaber müssen gegen potenzielle Ausbeutung geschützt werden. Darüber hinaus werden die Arbeitnehmer durch ihre Humankapitalinvestitionen aber auch *Shareholder* und sie müssen daher auch wie die übrigen Gesellschafter beteiligt werden – und sei es nur in Form einer institutionalisierten Sozialpartnerschaft. Letztlich geht es also um relationale Kapitalverhältnisse respektive um eine adäquate Teilhabe und Inklusion des Eigentümerkapitals, des Humankapitals und des Organisationskapitals (vgl. Priddat 2011: S. 166ff.).

Problematisch ist allerdings, dass das Sozial- und Organisationskapital im Unternehmen nur wenige Interessenvertreter aufweist; als öffentliches Gut (mit den hiermit verbundenen Kollektivgut-Problemen (siehe Kapitel 5)) und als immaterielles Vermögen ist es an die Kooperationskompetenz aller Mitarbeiter rückgebunden; es ist ein Interaktionsprodukt. Der Kooperationsmodus kann jedoch schnell entwertet werden (und dies umso leichter, da es keine Interessenvertreter gibt) – beispielsweise in Form einer Veränderung der Unternehmenskultur als Folge von Mergers & Acquisitions. Das Sozialkapital bedarf also der gelebten Kooperativität und einer kollektiven Intentionalität vorzugsweise in Form der Sozialpartnerschaft.

Wie aber sieht eigentlich die Haltung der geistigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft im Hinblick auf Mitbestimmung, Betriebsräte und Gewerkschaften aus?⁵⁴ Welche Vor- und Nachteile stehen in ihrer Argumentation im Vordergrund? Generell ist das Verhältnis vieler Sozialmarktwirtschaftlicher von einer starken Ambivalenz geprägt, d.h., es wird sowohl auf mögliche Stärken als auch auf mögliche Schwächen und Gefahren des Korporatismus i.w.S. hingewiesen. Es finden sich also durchaus einige kritische Untertöne. Es ist daher angebracht

⁵⁴ Der Begriff der Sozialpartnerschaft taucht in den Gründungstexten zeitbedingt und verständlicherweise nicht auf. Stattdessen ist jedoch häufig von Mitbestimmung, Betriebsräten und der (partiellen) Dichotomie von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die Rede.

– bevor wir zum Schlusskapitel der vorliegenden Untersuchung kommen – noch einmal einen kurzen Blick in die Primärquellen der Sozialen Marktwirtschaft zu werfen.

Fast alle Vertreter der originären Sozialen Marktwirtschaft sehen die primäre Aufgabe der Gewerkschaften in einem ungefähren Ausgleich der ungleichen Machtpositionen von Arbeitnehmern und Unternehmern; eine monopolistische Vermachtung des Arbeitsmarktes sei jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Stellvertretend hierfür seien Euckens Aufsatz *Über die Gesamtrichtung der Wirtschaftspolitik* (1946/1999: S. 21) sowie sein posthum veröffentlichtes Werk *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* angeführt.⁵⁵ Insbesondere letztgenanntes Werk ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, da er in dem Kapitel zur Speziellen Sozialpolitik (Eucken 1952/2004: S. 318ff.) die Stellung der Arbeiter im Betrieb, Mitbestimmungsrechte und die Rolle der Betriebsräte und Gewerkschaften thematisiert. Eucken bemerkt diesbezüglich auf S. 320: „In einer Wettbewerbswirtschaft dagegen ist Mitwirkung der Arbeiter prinzipiell durchaus möglich. Es ist sogar notwendig, daß die Interessen der Arbeiter zureichend geltend gemacht werden können. Die Grenze der möglichen Einflußnahme der Arbeiter oder der Betriebsräte ergibt sich auch hier aus der Gesamtverfassung. [...] Wenn die Autonomie der Planung des einzelnen Betriebs in der geschäftlichen Sphäre durch die Mitbestimmung beeinträchtigt wird, so wird damit das Funktionieren der Gesamtordnung gefährdet, was sich im Endergebnis auch zum Schaden der Arbeiter auswirken muß.“ Er fährt fort: „Eine wohlgemeinte, über die bezeichnende Grenze hinausgehende Mitbestimmung der Betriebsräte kann zu einer Beeinträchtigung der Ordnung führen und zentralverwaltungswirtschaftliche Eingriffe nach sich ziehen, die auf eine Linie führen, die man gar nicht will“ (a.a.O.: S. 321). „Neben diesen staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter [Arbeitsschutz u.ä.] kommt den Gewerkschaften große Verdienste zu. Sie sind monopolartige Organisationen, die freilich durch monopolistische Übergewichte der Unternehmer auf den Plan gerufen wurden. Alles hängt von der Stellung ab, die sie einnehmen. Im Rahmen einer Wettbewerbswirtschaft können die Gewerkschaften Institutionen eines wirklichen Ausgleiches sein oder aber sie werden selbst zu einer Übermacht – eine Entwicklung, die niemand wünschen kann. Eine eindeutige ordnungspolitische Entscheidung der Gewerkschaften ist darüber notwendig, ob sie zentrale Lenkung anstreben, bei der sie selbst zu Instrumenten der Zentralverwaltung herabsinken müßten, oder ob sie sich zur Wettbewerbswirtschaft entschließen wollen“ (S. 322f.).

Die Mitbestimmung (als ein wesentlicher Teil der Sozialpartnerschaft) wird also von Eucken ausdrücklich bejaht; sie darf jedoch nicht die Autonomie der Unternehmensführung einschränken. Den Gewerkschaften wiederum kommt eine „Dienstfunktion“ (Erhard/Müller-Armack 1972: S. 260ff.) zu, d.i., sie sind als ‚Institutionen des Ausgleichs‘ bedeutsam im Hinblick auf die Realisierung der ordoliberalen Wettbewerbsordnung respektive der Sozialen Marktwirtschaft. Allerdings gilt es einer Vermachtung des Arbeitsmarktes vorzubeugen. Und genau hierhin, in der „Herausbildung großer sozialer Machtkörper“ (Eucken 1950/2001b: S. 39f.), sehen Eucken und andere die große Gefahr der Gewerkschaften. Denn: Wenn erst einmal Gewerkschaften und Arbeitgeber-Verbände eine (teil)monopolistische Position innehaben, wird es zu einer großen Instabilität auf dem Arbeitsmarkt mit einer Vielzahl an Streiks, Aussperrungen und staatlichen Schlichtungsversuchen kommen. Dieses fehlende Gleichgewicht führe sukzessive zu mehr und mehr zentraler staatlicher Lenkung, so Eucken. Letztlich sei eine derartige duopolistische und vermachtete, korporative Wirtschaft das Vorstadium der zentralen Lenkung des Wirtschaftsprozesses, das es unbedingt zu vermeiden gilt.

⁵⁵ Siehe ebenfalls Dietze/Eucken/Lampe 1943/2008: S.112f.: A.a.O. wird neben der Zulassung von Arbeitgeberverbänden auch die Zulassung von Gewerkschaften gefordert. Darüber hinaus befürworten die genannten Autoren Arbeitsschutzmaßnahmen, eine gewisse Form der Absicherung für Kranke, Invalide und Alte sowie eine finanzielle Unterstützung von Arbeitslosen in Notzeiten. Genossenschaftliche Vereinigungen, Nachbarschaftsverbände und Berufsvertretungen sind demnach wichtige Bestandteile der sozialen Ordnung.

Die primäre Aufgabe der Gewerkschaften ist also darin zu sehen, dass sie die nachfragemonopolistische Situation auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen und Löhne durchsetzen helfen, die den Wettbewerbslöhnen (als Leistungslöhnen) entsprechen (an dieser Stelle sei kurz bemerkt, dass Eucken unter gewissen Bedingungen auch Mindestlöhne für akzeptabel hält – insbesondere dann, wenn es um die Existenzsicherung und die Vermeidung des *working poor* geht). Sie tragen somit als (mögliche) ‚ordnende Potenz‘ zur Realisierung der sozialmarktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung bei. Wichtig ist jedoch, dass die Löhne nicht über die marktwirtschaftlichen Wettbewerbslöhne hinaus getrieben werden, da dann Arbeitslosigkeit entsteht. Die Gewerkschaften selbst dürfen nicht zu Machtkörpern werden, die die Wettbewerbsordnung gefährden und der Zentralverwaltungswirtschaft Vorschub leisten. Ebenso dürfen die Arbeiter von einer derartigen Machtgruppe nicht abhängig sein. Anders formuliert: Die Gewerkschaften ebenso wie die Sozialpartnerschaft im Allgemeinen darf die Postulate der Privilegien- und Diskriminierungsfreiheit nicht missachten, sie darf nicht zu einer privilegiensuchenden Institution und Interessengruppe werden und sie muss stets der (Spiel-)Regelbindung Rechnung tragen.

Die Gewerkschafts- (und Sozialpartnerschafts-)Bewegung wird aber noch aus einem weiteren Grunde positiv bewertet: die Förderung der innerbetrieblichen Mitbestimmung. Hierzu bemerkt Eucken: „Wenn man Menschen Mitwirkung bei der Lösung von Fragen vorenthält, mit denen sie täglich zu tun haben, trägt man zur Entpersönlichung und Vermassung bei“ (Eucken 1952/2004: S. 321). Eucken beendet seinen Exkurs zu Gewerkschaften, Mitbestimmung und Betriebsräten (und damit indirekt und implizit auch zur Sozialpartnerschaft) indem er schreibt: „Worum es geht, das ist, den Arbeitsmarkt menschenwürdig zu gestalten. [...] Der Arbeiter verkauft sich nicht als Person, er verkauft seine Leistung. Um Ausbeutung zu verhindern, ist der Vermachtung entgegenzuwirken. Zwischen den Partnern sollte Gleichgewicht herrschen“ (a.a.O.: S. 322). Denn Eucken ist überzeugt: „Arbeit ist keine Ware“ (a.a.O.)!

7. Abschließende Bemerkungen: Über die Aktualität einer ‚neoliberalen‘ Wirtschaftsethik

Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes steht die Drei-Ebenen-Unterscheidung von Individual-, Unternehmens- und Ordnungsethik. Sämtliche Ethik-Arten sind interdependent und reziprok miteinander verzahnt; mehr noch: Es ist von einer weitreichenden Reziprozität auszugehen; sie bilden eine Einheit und sind als Ganzes zu betrachten. Diese Ethik-Ebenen-Unterscheidung ermöglicht nun eine Differenzierung zwischen verschiedenen Spielarten des originären Neoliberalismus, dergestalt, dass nur der deutsche Neoliberalismus bzw. die deutsche Soziale Marktwirtschaft über eine derartige Individual- und Unternehmensethik-Ebene verfügt. Darüber hinaus ist es nun möglich, die Anschlussfähigkeit der originären Sozialen Marktwirtschaft für die moderne Wirtschaftsethik aufzuzeigen – ein besonders interessantes Projekt ist dabei der Wittenberg-Prozess, der bestrebt ist, die Soziale Marktwirtschaft vor dem Hintergrund der Globalisierung neu zu beleben und entsprechend weiterzuentwickeln. Dabei spielt insbesondere die Unternehmensethik-Ebene, eine Mischung aus Ordnungs- und Individualethik, eine bedeutende Rolle. Die Aktualität des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft lässt sich vorwiegend anhand zweier Forschungsprojekte kenntlich machen. Einerseits geht es dabei um die Auflösung respektive Überwindung des Spannungsfeldes von Funktionsfähigkeit und Menschenwürdigkeit. Das übergeordnete Ziel umfasst die Implementierung einer ethisch-normativen (irenischen) Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung, die dem Grundgedanken der Humanität und Gerechtigkeit verpflichtet ist, die aber gleichzeitig wirtschaftlich effizient und leistungsfähig ist. Primäres Ziel ist also die Etablierung einer wirtschaftlich funktionsfähigen, d.h., effizienten und produktiven Wirtschaftsordnung, die *Wohlstand für alle* (Erhard) verspricht.

Selbige ist jedoch wiederum eingebettet in eine menschenwürdige Gesellschaftsordnung, die den Idealen der Humanität, der sozialen Gerechtigkeit und der Freiheitlichkeit gerecht wird.

7.1. Eigeninteresse vs. Gemeinwohl

Andererseits geht es um eine mögliche Kompatibilität von Eigeninteresse und Gemeinwohl respektive um die Fragestellung, wie es gelingen kann, das Eigeninteresse in gemeinwohlverträgliche Bahnen zu lenken und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen?

Zunächst einmal gilt es hier zu betonen, dass der Sozialen Marktwirtschaft ein realistisches Menschenbild zugrunde liegt: Jenes umfasst sowohl eigeninteressierte als auch altruistische und auf das Gemeinwohl bezogene Motive. Darüber hinaus ist zu unterscheiden zwischen einem aufgeklärten Eigeninteresse und der Selbstliebe einerseits und dem Egoismus und der Selbstsucht andererseits. Die Verfolgung des *Eigeninteresses* als zentrales Antriebsmotiv ist per se nicht illegitim; es ist vielmehr eine unbestreitbare anthropologische Tatsache. Mehr noch: Die Verfolgung des Eigeninteresses ist überlebensnotwendig. Hinzukommt, dass der Einzelne seine Wünsche, Interessen, Präferenzen am besten kennt; eine zentralverwaltungswirtschaftliche Gesellschaftsordnung mit ihren kollektiven Präferenzen und Zielvorgaben geht automatisch mit entsprechenden ökonomischen Leistungsverlusten einher. Problematisch ist allerdings der *Egoismus*, hier verstanden als grenzenlose, übersteigerte Form des Eigeninteresses, der zumeist zulasten unbeteiligter Dritter geht. Diese entartete und degenerierte Form der Selbstliebe ist moralisch bedenklich, da sie die soziale Kohäsion und das Zusammenleben innerhalb einer Gesellschaft gefährdet.

Die Frage, die sich nun stellt, lautet: Ist eine Harmonisierung von Eigeninteresse und Gemeinwohl überhaupt möglich? Und falls ja, wie lässt sich diese realisieren, gerade wenn man bedenkt, dass ein fundamentaler Wandel stattgefunden hat und immer noch stattfindet: der Übergang von der kleinen, autarken Dorf- und Stammesgemeinschaft mit ihrer Kleingruppenmoral basierend auf individualethischen Normen wie Solidarität und Altruismus hin zur anonymen, komplexen und offenen Großgruppen- und Marktgesellschaft, die sich primär auf die Institutionen- und Ordnungsethik stützt.

Die Antwort, die die Hauptvertreter der Sozialen Marktwirtschaft geben, lautet dabei wie folgt: Eine Kompatibilität ist nur dann möglich, wenn sämtliche Ebenen, Individual-, Unternehmens- und Ordnungsethik, interdependent miteinander verzahnt werden; jede Ebene für sich alleine ist keineswegs ausreichend und insbesondere die u.U. defizitäre Ordnungspolitik bzw. Rahmenordnung muss durch eine komplementäre Individual- und Tugendethik ergänzt werden. Das bedeutet, dass es sowohl einer adäquaten Wettbewerbsordnung wie auch entsprechender individualethischer Normen bedarf, um zu einer Harmonisierung von Eigeninteresse und Gemeinwohl vorzustoßen. Anders formuliert: Eine Kanalisierung des Eigeninteresses in gemeinwohlverträgliche Bahnen bzw. das Bestreben, das unbestreitbar vorhandene wohlstandsschaffende Potenzial des Eigeninteresses als Produktivkraft in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen ist nur möglich, wenn ihm wirksame Schranken gesetzt werden. Und hier verweisen die geistigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft auf die vier Smithschen Kontrollmechanismen, die sowohl der Individual- als auch der Ordnungsethik entlehnt werden: Empathie, moralische Regeln und allen voran der Unparteiische Beobachter bzw. Kants Pflichtenethiknormen (d.i., Kategorischer Imperativ u.ä.), rechtliche Regeln und schließlich (ordoliberal) Wettbewerbsmärkte. Aber auch in diesem Kontext kann die Sozialpartnerschaft und der von der Chemie-Branche angestoßene Wittenberg-Prozess einen essenziellen Beitrag leisten, wenn es um den ganz konkreten innerbetrieblichen Interessenausgleich und die Möglichkeit der unternehmensethischen Teilhabe und Inklusion geht, der darüber hinaus auch die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen im Blick hat – Stichworte wären hier Nachhaltigkeitsmanagement, Stakeholder-Dialog und die Vermeidung negativer Externalitäten.

7.2. Sozialkapitalforschung

„Gute Arbeit braucht Respekt, Fairness, Vertrauen und Verantwortung“ (Dritte Leitlinie des Wittenberg-Prozesses).

Abschließend gilt es noch eine Frage kurz zu umreißen: Welche Bedeutung hat die Individualethik im Zeitalter einer globalisierten Ökonomie? Welche Rolle, welche Funktion kann/sollte sie erfüllen, gerade im Verhältnis zur Ordnungsethik? Ich werde im Folgenden eine dezidiert moralökonomische Perspektive einnehmen und vom Blickwinkel der NIÖ aus argumentieren.

Es ist das Verdienst der Neuen Institutionenökonomik im Allgemeinen und der Sozialkapitalforschung im Besonderen (natürlich im Verbund mit der Spieltheorie und der Verhaltensökonomik), dass sie die besondere Rolle von Vertrauen (swürdigkeit), Reputation, ethischer Integrität und Ehrlichkeit, Fairnessnormen u.a. Sekundärtugenden (und ihre Funktion im Rahmen personaler Netzwerke) herausgearbeitet hat. Derartige Faktoren, die auch von der CSSA bzw. dem Wittenberg-Prozess eingefordert werden (vgl. die Dritte Leitlinie: „Gute Arbeit braucht Respekt, Fairness, Vertrauen und Verantwortung“) sind nicht unerheblich für das effiziente Funktionieren des Markt-/Preismechanismus. Sie fungieren quasi als ‚Schmiermittel‘ der Marktökonomie und sie generieren die nötigen externen/außermarktlichen ‚Moralreserven‘, um erneut einen Ausdruck von Röpke und Rüstow zu verwenden.

Die Individualethik kann darüber hinaus auch einen Beitrag leisten, die formelle Rahmenordnung zu entlasten beispielsweise in Form informeller Selbstregulierung bzw. Selbstkontrolle (auch an dieser Stelle bieten sich Anknüpfungspunkte zur Forschungsarbeit der CSSA und zum Wittenberg-Prozess). Nicht alle Aspekte des menschlichen Zusammenlebens müssen formell-institutionell geregelt werden. Weiterhin trägt die Individualethik dazu bei, Transaktionskosten zu reduzieren/einzusparen und dies in einem Zustand der Unsicherheit und der unvollständigen Information: Individualethische Normen und Wertvorstellungen sind relativ kostengünstig zu implementieren und zu überwachen, verglichen mit den kostenintensiveren formellen Institutionen und ihren jeweiligen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.

Die Individualethik ist zudem vereinbar mit bzw. fördert das Prinzip der Subsidiarität und Dezentralisierung und die Verlagerung von Verantwortung von der Makro-/Rahmenordnungsebene auf die Meso- und Mikroebene, zu denken ist hier insbesondere an Corporate Social Responsibility, Corporate Citizenship (d.i., gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen als moralische Akteure), Stakeholder-Management, Corporate Governance Kodizes, Branchenvereinbarungen/-kodizes als formalisierte Varianten individualethischer Normen, aber auch an das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns, u.a. individualethischen Verhaltenskodizes⁵⁶ (vgl. Wittenberg-Prozess der Chemie-Sozialpartner). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Beziehung von Individual- und Ordnungsethik: Selbige kann entweder komplementär sein, was bedeutet, dass sich beide Ebenen wechselseitig befördern und stützen, oder aber substitutiv und konfliktbeladen. Im letztgenannten Falle eines Konflikts zwischen formellen und informellen Institutionen werden

⁵⁶ Derartige Verhaltenskodizes als Bestandteile eines erweiterten betrieblichen Ethik-Managements müssen selbstredend wettbewerbsneutral verankert werden, d.h., sie dürfen idealiter keine nachteiligen Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben. Daher ist es sinnvoll, eine *kollektive* Selbstbindung und Selbstverpflichtung auf Branchenebene anzustreben (d.i. Formulierung und Durchsetzung moralischer Standards respektive gemeinsame Werthaltungen im Umgang mit internen wie externen Stakeholder-Gruppen in Form eines *Branchenkodizes* im Gegensatz zu einer *individuellen* Selbstbindung in Form eines *Unternehmenskodizes*). Sowohl Unternehmens- als auch Branchenkodizes sind freiwillige Verhaltensbindungen, die keiner direkten externen Erzwingungs- oder Sanktionsmöglichkeit unterliegen.

die Kontroll- und Transaktionskosten ansteigen und die Gefahr besteht, dass sich die beiden Arten von Institutionen wechselseitig aufheben respektive ersetzen. Dies wiederum könnte dazu führen, dass es zu einer Umgehung der formellen oder aber zu einer Erosion der informellen Wertvorstellungen und Moralstandards kommt. Im Falle der Komplementarität hingegen werden informelle Institutionen und Wertvorstellungen die formellen Institutionen stützen und ihre Durchsetzung befördern. Weiterhin werden sie die Transaktionskosten senken helfen, da die Überwachung auch auf informellem und damit kostengünstigerem Wege erfolgt und staatliche Sanktionen und Strafmaßnahmen weniger wahrscheinlich werden. Die gesellschaftliche Akzeptanz und Legitimität formeller Normen steigt. Individualethische Normen, Werte und Standards können somit einen Beitrag zur Stützung und Stabilisierung formeller Institutionen leisten. Daher muss es das Ziel sein (im Hinblick auf eine Transaktionskosten-Senkung), einen adäquaten Ordnungsrahmen zu implementieren oder aber den bestehenden derart abzuändern, dass eine weitreichende Kompatibilität von formellen und informellen Normen möglich ist.

Schließlich ist die Individualethik besonders bedeutsam, wenn die Rahmenordnung defizitär, unvollständig und fragmentarisch (und damit missbrauchs anfällig) ist oder aber wenn die Rahmenordnung weitestgehend inexistent ist, wenn es also ein institutionelles Vakuum gibt – beispielsweise infolge von revolutionären Transformationsprozessen, wenn also die Individuen nicht wissen, wie sie sich innerhalb von staatsfreien und nicht-reglementierten Sektoren bewegen sollen. Auf globaler Ebene ist das institutionelle Vakuum besonders frappierend, da eine globale Rahmenordnung weitestgehend inexistent ist.

Nicht zuletzt die Finanzmarktkrise der Jahre 2008ff. hat gezeigt, wie unvollständig und defizitär Rahmenordnungen sein können – und dies aus ganz unterschiedlichen Gründen. Zu nennen sind hier die fehlenden Kompetenzen der Regulierungsbehörden, Informationsasymmetrien, die hohe Komplexität der Finanzprodukte, die hohe Innovationsfähigkeit des Finanzsektors, Regulierungsarbitrage u.ä. An dieser Stelle sei bemerkt, dass nicht nur auf ordnungsethischer Ebene ein Versagen zu konstatieren ist, sondern gleichfalls auch auf individualethischer Ebene (d.i., Gier, Herdenverhalten, *animal spirits*, u.ä.).

Die ordnungsethischen Fragen, die sich nun stellen, sind die folgenden: Ist es überhaupt möglich, eine einigermaßen vollständige finanzmarktpolitische Rahmenordnung zu implementieren, die in der Lage ist, zukünftige Finanz- und Wirtschaftskrisen zu vermeiden – gerade auch wenn man bedenkt, dass die Regulierungsbehörden aus den oben genannten Gründen stets nur ex post reagieren, nicht aber ex ante agieren können? Eine Antizipation neuartiger Entwicklungen im Finanzmarktsektor scheint nur schwerlich möglich zu sein (so genannte time-lag Problematik). Und falls diese Frage verneint wird, stellt sich weiterhin die Frage, ob es nicht möglich ist, die defizitäre und damit missbrauchs anfällige Rahmenordnung durch geeignete individualethische ‚Regulierungen‘ und Standards zu ergänzen, die dann die formell-institutionelle Lücke schließen helfen können (z.B. Verhaltens-/Branchenkodizes auf der Meso-Ebene, Leitbild/Ethos des ehrbaren *Bankkaufmanns* auf der Mikroebene u.ä.)?⁵⁷ Röpke beispielsweise spricht in diesem Zusammenhang von einer ‚Deontologie des Berufs‘ und er fordert einen neuartigen ‚Kodex der Geschäftsmoral‘ (Röpke 1958/1961: S. 189 bzw. 1942: S. 209). Derartige Aspekte sollen hier jedoch nicht abschließend behandelt werden; es sei jedoch festgehalten, dass der von der CSSA angestoßene und maßgeblich mitgestaltete Wittenberg-Prozess einen wichtigen Beitrag gerade zur Bewältigung derartiger Problemstellungen und somit einen Beitrag zur Wiederbelebung der Tradition der Sozialen Marktwirtschaft leisten kann.

⁵⁷ Die Frage stellt sich also, ob das personale und individualethische *Berufsethos* der Arbeitnehmer/Mitarbeiter wie der Führungskräfte helfen kann, moralische Dilemma-Situationen, d.h., Situationen, in denen es augenscheinlich einen Konflikt zwischen Ethik und Ökonomie zu geben scheint, aufzulösen.

Mir geht es hier keineswegs um eine Minimierung und Relativierung der Bedeutung der Ordnungsethik, im Gegenteil. Worum es mir geht, ist die Herausarbeitung der Wichtigkeit der Individualethik und der Interdependenz und Reziprozität von Individual-, Unternehmens- und Ordnungsethik. Es ist gerade *diese* Verbindung von Individual- und Ordnungsethik, die die Besonderheit der deutschen Sozialen Marktwirtschaft⁵⁸ ausmacht, die sie von anderen Spielarten des Neoliberalismus unterscheidet und die sie aus wirtschaftsethischer Perspektive so bedeutsam macht. Indem der Wittenberg-Prozess der Chemie-Sozialpartner und die CSSA implizit diese Drei-Ebenen-Unterscheidung von Individual- (individualethische Handlungsmotive und Tugendethik), Unternehmens- (Individual- und Ordnungsethik verbindende Meso-Ebene) und Ordnungsethik (formale und institutionenethische Ethik basierend auf externen Sanktionen und Anreiz-Systemen) aufgreifen, stehen sie eindeutig in der Tradition der Sozialen Marktwirtschaft.

Neben der Drei-Ebenen-Unterscheidung von Individual-, Unternehmens- und Ordnungsethik gibt es auch in anderer Hinsicht auffallende Parallelen zwischen dem Ansatz der Chemie-Sozialpartner und dem der Sozialen Marktwirtschaft. Die *gemeinsamen Herausforderungen, Fragestellungen und Antworten* seien hier nochmals gesondert hervorgehoben.

1. Oberstes Ziel ist die Implementierung einer wirtschaftlich effizienten und menschenwürdigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Angestrebt wird eine Balance von Ökonomie, Ökologie und Sozialem.
2. Der Gesellschafts- und Vitalpolitik kommt eine herausragende Stellung zu. Hierunter fallen insbesondere die Betriebsordnungspolitik, die Bildungspolitik (d.i., Humankapitalbildung) sowie eine nachhaltige Umweltpolitik (d.i., Etablierung einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft).
3. Die Unternehmensethik der Sozialen Marktwirtschaft beinhaltet ein umfassendes und weitreichendes Stakeholder-Management.
4. Zentraler Bestandteil der ‚Kooperationsökonomie‘ ist die Fairness-Ethik der Sozialen Marktwirtschaft mit ihren Grundprinzipien Nicht-Diskriminierung und Privilegienfreiheit.
5. Die Gerechtigkeitstheorie der Sozialen Marktwirtschaft legt den Grundstein für eine Erweiterung der liberalen Schutzrechte um adäquate politische Teilnahme- und soziale Teilhabe- und Partizipationsrechte.
6. Ein möglicher Weg der konkreten Umsetzung und Realisierung derartiger sozioökonomischer Teilhabe- und Partizipationsrechte eröffnet sich in Form der sozialpartnerschaftlichen Kooperation und der innerbetrieblichen Mitbestimmung.
7. Die Sozialpartnerschaft leistet somit einen bedeutenden Beitrag auf dem Weg hin zu einer Solidar- und Partizipationsgemeinschaft und zur Förderung der Inklusion, der sozialen Teilhabe und Partizipation indem sie die unternehmerische Mitbestimmung – neben der politischen und gesellschaftlichen – fördert (d.i., Teilhabe- und Inklusionsmoment der Sozialpartnerschaft).

Die *Unterschiede* zwischen beiden Ansätzen ergeben sich vorwiegend aus den divergierenden historischen Kontexten. So fällt die Entstehungsgeschichte der Sozialen Marktwirtschaft⁵⁹ in eine Zeit des epochalen gesellschaftlichen Umbruchs mit einer Vielzahl an zäsurartigen Einschnitten. Eucken, Müller-Armack, Röpke et al. können daher als typische Vertreter einer Gesellschaft im Wandel charakterisiert werden, deren Hauptmotiv dasjenige der

⁵⁸ Zum Wirtschaftsethik-Paradigma der Sozialen Marktwirtschaft zählen des Weiteren die Verbindung von Individualismus und Gemeinschaftlichkeit, von Freiheit und Verantwortung, die Wertegebundenheit sowie die wert- und tugendethische Fundierung (d.i. der Mensch ist also nicht bloß ein vernunftbegabtes, sondern in gleichem Maße ein moralfähiges Wesen), die Verbindung von Ordnungs- und Individualethik, von Funktionsfähigkeit und Menschenwürdigkeit und schließlich von Eigeninteresse und Gemeinwohl (vgl. Noll 2011: S. 244ff.).

⁵⁹ Vgl. Wörsdörfer 2011a: S. 90ff.

Gesellschaftskrisis⁶⁰ ist. Schlagworte, die den historischen Kontext treffend umschreiben, sind die Auswirkungen der (Französischen und) Industriellen Revolution sowie die hiermit einhergehende Pauperisierung und das Aufkommen der Sozialen Frage. Weiterhin zu nennen sind der Erste Weltkrieg, der revolutionäre Übergang vom Wilhelminischen Kaiserreich zur Weimarer Republik, die Reparationszahlungen und Demontagen infolge des Versailler Vertrags, die Hyperinflation Ende der 1910er und zu Beginn der 1920er Jahre, die Massenarbeitslosigkeit und die Weltwirtschaftskrise mit anschließender Depression (1929-1932), das Aufkommen radikaler und totalitärer Ideologien in Form des Nationalsozialismus und des Kommunismus (d.i., Nationalismus und Xenophobie/Antisemitismus, Militarismus, Despotismus, Kollektivismus und diktatorischer Autoritarismus) und schließlich der Zweite Weltkrieg.

In ökonomie- respektive dogmengeschichtlicher Hinsicht war diese Zeitspanne geprägt von einer wissenschaftstheoretischen Rivalität zwischen Österreichischer und Historisch-Ethischer Schule der Nationalökonomie, die im sogenannten Methoden- (und Werturteils-) Streit ihren Höhepunkt fand. Der Tod von Gustav Schmoller, Hauptvertreter der Jüngeren Historischen Schule, im Jahre 1917 und der Untergang des Kaiserreichs besiegelten das (allmähliche) Ende der Historisch-Ethischen Schule, die zuvor eine enge Symbiose mit dem Bismarckstaat eingegangen war. Ihre Dominanz wurde gebrochen – auch wenn sich die von ihr angestoßenen Debatten fortsetzten – und es entstand in gewisser Weise ein institutionelles Vakuum, das schließlich in eine tiefe Krise der Volkswirtschaftslehre in den 1920er Jahren mündete.

Für die Entstehungsgeschichte der Sozialen Marktwirtschaft von herausragender Bedeutung ist außerdem eine Reichsgerichtsentscheidung von 1897. In besagtem Jahr erklärte das oberste deutsche Gericht Kartelle für rechtlich zulässig. In der 1923 erlassenen Kartellverordnung wurden Kartelle erneut legalisiert und der Aufsicht des Reiches (in völlig unzureichender Weise) unterstellt. Diese formell-juristische Legalisierung des massiv zunehmenden Kartellierungs- und ökonomischen Konzentrationsprozesses wurde begleitet von einer gesellschaftlichen Legitimierung – primär und maßgeblich vorangetrieben durch einige Vertreter der Historischen Schule (zu nennen ist hier insbesondere Schmoller). Aufgrund der herausragenden Stellung von Schmoller und der (Jüngeren) Historischen Schule entstand also ein intellektuelles Klima, das der nun folgenden (Total-)Kartellierung der deutschen Wirtschaft Vorschub leistete. So wurde aufgrund der rechtlich verankerten (absoluten) Vertragsfreiheit die Notwendigkeit und Zwangsläufigkeit von Zusammenschlüssen und Monopolen (fatalistisch) als gegeben und unabänderlich hingenommen. Begünstigt durch eine derart wissenschaftlich-argumentativ gestützte protektionistische Kartelltradition entstanden im Laufe der Weimarer Republik schätzungsweise 2000 bis 4000 Kartelle und Trusts, die Deutschland zunehmend in eine ‚Nation der Kartelle‘ verwandelten. Von der protektionistischen Kartelltradition und der Totalkartellierung war es nur noch ein kleiner Schritt hin zum autoritären Rüstungskapitalismus des NS-Regimes.

Dieser (vermeintliche) Versuch der gesellschaftlichen Legitimierung von (nationalem) Protektionismus, Subventionismus, Interventionismus und Kartellismus in Verbindung mit der fehlenden Erklärbarkeit (und Beantwortung) der Hyperinflation und der Weltwirtschaftskrise vonseiten der Historischen Schule weckten schließlich Eucken und andere Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft aus ihrem dogmatischen Schlummer.⁶¹ Das

⁶⁰ Der Topos der Gesellschaftskrisis weist zur Jetztzeit einige erstaunliche Parallelen auf – zu denken ist hier beispielsweise an die Finanzmarkt-, Wirtschafts-, Euro- und Staatsschuldenkrisen der Jahre 2008ff.

⁶¹ Als klare Zielvorgaben wurden daher von den geistigen Vätern der Sozialen Marktwirtschaft die Überwindung der monopolfreundlichen Ideologien, die Aufhebung der Legalität von Kartellen und eine weitreichende Antikonzentrationpolitik und Politik der Dekartellierung formuliert. Darüber hinaus standen die Machtbehinderung (d.i., Vermachtungs-Minimum), die Wiederbelebung des Wettbewerbs und die Reaktivierung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion ganz oben auf der Agenda der Sozialen Marktwirtschaft.

völlige ‚Versagen der Historischen Schule‘ (Eucken) in Bezug auf die Inflationsbekämpfung und die Überwindung der Weltwirtschaftskrise (1929-1933) sowie der verloren gegangene Anschluss an die internationale Ökonomik führten schließlich zu einem ‚Paradigmenwechsel‘ in der deutschsprachigen Nationalökonomie.

Die Anfänge der Sozialen Marktwirtschaft und des Ordoliberalismus waren demnach geprägt von einer Opposition gegen wesentliche Zeitströmungen. Zu nennen sind hier die Frontstellung gegen den Historismus, den punktuellen Interventionismus, den laissez faire oder Paläoliberalismus, gegen Etatismus, Dirigismus, totalitären Kollektivismus und Autoritarismus sowie gegen den etwa zeitgleich entstandenen Keynesianismus (d.i., Keynesianische Revolution). Die ordoliberalere Wettbewerbsordnung als normative Ordnung musste von Beginn an gegenüber konkurrierenden Denksystemen oder ‚Gegen-Narrative‘ im diskursiven Raum abgegrenzt, verteidigt und rechtfertigend legitimiert werden. Begründende Ansprüche und rechtfertigende Gründe für die ordoliberalere normative Ordnung als Rechtfertigungsordnung waren nötig. Insbesondere die von Oppenheimer stammende Formel vom ‚Dritten Weg‘ lieferte den sozialmarktwirtschaftlichen Autoren eine wichtige, argumentative Stütze, um die Soziale Marktwirtschaft sowohl vom laissez faire Libertarismus als auch vom totalitären Leviathan-Kollektivismus abzugrenzen, ihn zu popularisieren und in der Gesellschaft institutionell zu verankern. Hilfreich war in diesem Zusammenhang der Ablösung existierender Rechtfertigungsnarrative und der Etablierung eines neuartigen, sozialmarktwirtschaftlichen Rechtfertigungsnarrativs (d.i., institutioneller Wandel/ Normenwandel bzw. Veränderung von Normensystemen und normativen Ordnungen) sicherlich auch die sozialmarktwirtschaftliche Rückbindung an den religiös-humanistischen Wertekanon und die Tatsache, dass ihr Gesellschaftsideal nicht nur aus ökonomischer, sondern auch aus ethischer Perspektive legitimierbar ist. Als reziprok-allgemeine Rechtfertigungsgründe (d.i., Rechtfertigung, Begründung und Legitimierung der wirtschaftsethischen Ordnung) konnten folglich nicht bloß ökonomische (d.i., Wohlstandssteigerung breiter Bevölkerungsschichten), sondern gleichsam auch ethische Motive (d.i., Wettbewerb als Entmachtungsinstrument und Mittel zur Freiheitssicherung) angeführt werden.

Anhand der Genese der Sozialen Marktwirtschaft lässt sich also der Wandel normativer Ordnungen in Zeiten gesellschaftlicher, politischer und kultureller Umbrüche sowie von Rechtfertigungsnarrativen in Übergangs- und Krisenzeiten nachzeichnen. Darüber hinaus verdeutlicht die Genese und historische Kontextualisierung die Spannungen bzw. die Konkurrenz unter den Rechtfertigungsnarrativen. Erinnerung sei an dieser Stelle an die Konflikte zwischen Historischer und Österreichischer Schule, aber auch zwischen Ordoliberalismus, Sozialer Marktwirtschaft und Katholischer Soziallehre, zwischen Ordoliberalismus und dem aufkommenden Keynesianismus sowie zwischen Neoliberalismus angloamerikanischer und kontinentaleuropäischer Prägung (vgl. auch die Debatten innerhalb der Mont Pèlerin Society). Der historische Kontext der Entstehung des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft sowie die mit ihm einhergehenden sozioökonomischen Herausforderungen sind maßgeblich verantwortlich für die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und für die partiell abweichenden Antworten von Chemie-Sozialpartnerschaft auf der einen Seite und den geistigen Vätern der originären Sozialen Marktwirtschaft auf der anderen Seite. Die damalige Diskussion der 1930er-1950er Jahre konzentrierte sich auf die nationale und volkswirtschaftliche Ebene, während die Chemie-Sozialpartner den europäisch-globalen und supranationalen Kontext im Blick haben und sich primär mit unternehmensethischen Fragestellungen auseinandersetzen. Zudem befinden wir uns gegenwärtig nicht in einer neuen (ideologischen) ‚Stunde Null‘ wie dies beispielsweise unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg der Fall war. Während es in der damaligen Zeit um eine revolutionär neuartige Konzeption des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems ging, geht es heutzutage in erster Linie um eine Reformierung respektive Weiterentwicklung und Neuausrichtung der (originären)

Sozialen Marktwirtschaft, nicht aber um eine radikale Neubegründung. Darüber hinaus ist das gegenwärtige Wohlstandsniveau mit dem damaligen nicht zu vergleichen – auch dies mit ein Aspekt, der die unterschiedlichen Prioritäten verständlich macht.

Und dennoch: Beide Konzeptionen, sowohl die der Chemie-Sozialpartner als auch die der Sozialen Marktwirtschaft bewegen sich in einem sozioökonomischen Kontext mit einer Vielzahl an epochalen Krisenerscheinungen und zäsurartigen Umbrüchen. Beide sind bestrebt eine (neuartige) Rechtfertigung und Legitimation der Sozialen Marktwirtschaft anzubieten. Indem die Chemie-Sozialpartnerschaft zahlreiche Postulate der Sozialen Marktwirtschaft aufgreift – und dies tut sie, vergegenwärtigt man sich noch einmal die oben genannten Parallelen – so steht sie eindeutig in der Tradition der Sozialen Marktwirtschaft und leistet einen bedeutenden Beitrag zur Neubegründung und Weiterentwicklung selbiger im 21. Jahrhundert!⁶² Diesen Weg gilt es auch in der Zukunft weiter zu beschreiten.

8. Literaturverzeichnis

AKERLOF, George A./KRANTON, Rachel E. (2011): Identity Economics. Warum wir ganz anders ticken, als die meisten Ökonomen denken; München, Carl Hanser Verlag.

BAURMANN, Michael (1996/2000): Der Markt der Tugend. Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft. Eine soziologische Untersuchung; Tübingen, Mohr Siebeck.

BERLIN, Isaiah (1995/2006): Freiheit. Vier Versuche; Frankfurt, Fischer.

BÖHM, Franz (1928/2008): Das Problem der privaten Macht. Ein Beitrag zur Monopolfrage in: Goldschmidt, Nils/Wohlgemuth, Michael (Hrsg.): Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 49-67.

- (1933/1964): Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung; Berlin, Carl Heymanns Verlag.

- (1937): Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung; Stuttgart, Verlag von W. Kohlhammer.

- (1946): Die Himmelsgabe. Ein Festspiel; Limes, Wiesbaden.

- (1950): Die Idee des ORDO im Denken Walter Euckens. Dem Freunde und Mitherausgeber zum Gedächtnis in: ORDO 3; S. XV-LXIV.

- (1966/1980): Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft in: ders.: Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft; Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft; S. 105-168.

CHEMIE-SOZIALPARTNER (2008): Verantwortliches Handeln in der Sozialen Marktwirtschaft – Der Wittenberg-Prozess der Chemie-Sozialpartner; Wiesbaden.

DATHE, Uwe (2009): Walter Euckens Weg zum Liberalismus (1918-1934) in: ORDO 60; S. 53-68.

DIETZE, Constantin von (unter Mitarbeit von Böhm, Eucken und Ritter) (1946/1994): Aussagen evangelischer Christen in Deutschland zur Wirtschafts- und Sozialordnung in: Brakelmann/Jähnichen (Hrsg.): Die protestantischen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft. Ein Quellenband; Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus; S. 363-368.

DIETZE, Constantin von/EUCKEN, Walter/LAMPE, Adolf (1941/1942): Volkswirtschafts-/Nationalökonomische Fibel, in: Nachlass Popitz (BA NL 262/87), Koblenz.

- (1943/2008): Wirtschafts- und Sozialordnung in: Goldschmidt, Nils/Wohlgemuth, Michael (Hrsg.): Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 99-115.

ERHARD, Ludwig (1957): Wohlstand für alle; Düsseldorf, Econ-Verlag.

ERHARD, Ludwig/MÜLLER-ARMACK, Alfred (1972): Soziale Marktwirtschaft. Ordnung der Zukunft. Manifest '72; Frankfurt, Ullstein Verlag.

⁶² Das wirtschaftsethische und theoriegeschichtliche Fundament der Sozialen Marktwirtschaft kann somit in gewisser Weise als Vorläufer der Sozialpartnerschaft der Chemie-Branche aufgefasst werden.

- EUCKEN, Walter (1926): Die geistige Krise und der Kapitalismus in: Die Tatwelt JG II, Heft 1/3; S. 13-16.
- (1927): Religion und Sozialismus. Eine Fortsetzung der Diskussion in: Die Tatwelt, JG III, Heft 10/12; S. 127-132.
- (1932a): Religion - Wirtschaft - Staat. Zur Problematik des Gegenwartsmenschen, in: Die Tatwelt, Jg. VIII, Heft 2 (Februar), S. 82-89.
- (1932b): Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus in: Weltwirtschaftliches Archiv Bd. XXXVI; S. 297-321.
- (1934): Kapitaltheoretische Untersuchungen – Mit einer Einleitung in die Sammlung: Was leistet die nationalökonomische Theorie?; Jena, Verlag Gustav Fischer.
- (1946/1999): Über die Gesamtrichtung der Wirtschaftspolitik in: ders.: Ordnungspolitik; Münster, LIT-Verlag; S. 1-24.
- (1947/2008): Über die zweifache wirtschaftspolitische Aufgabe der Nationalökonomie in: Goldschmidt, Nils/Wohlgemuth, Michael (Hrsg.): Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 133-151.
- (1948a): Das ordnungspolitische Problem in: ORDO 1; S. 56-90.
- (1948b): On the Theory of the Centrally Administered Economy: An Analysis of the German Experiment Part 1-2 in: *Economica*, Vol. 15, No. 58-59; S. 79-100/S. 173-193.
- (1948c): Die soziale Frage in: Ludwig Erhard Stiftung (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft. Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion; Stuttgart, Fischer; S. 329-339.
- (1948/1989): What Kind of Economic and Social System in: Peacock, Alan/Willgerodt, Hans (Hrsg.): Germany's Social Market Economy: Origins and Evolution; London, Macmillan; S. 27-45.
- (1949): Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung in: ORDO 2; S. 1-99.
- (1950/2001a): Das Problem der wirtschaftlichen Macht in: ders.: Wirtschaftsmacht und Wirtschaftsordnung; Münster, LIT-Verlag; S. 9-22.
- (1950/2001b): Soziale Frage, Sozial- und Vollbeschäftigungspolitik in: ders.: Wirtschaftsmacht und Wirtschaftsordnung; Münster, LIT-Verlag; S. 37-49.
- (1952/2004): Grundsätze der Wirtschaftspolitik; Tübingen, Mohr Siebeck.
- (1953): Wettbewerb, Monopol und Unternehmer; Bad Nauheim, Vita Verlag.
- (2001): Wirtschaftsmacht und Wirtschaftsordnung – Londoner Vorträge zur Wirtschaftspolitik und zwei Beiträge zur Antimonopolpolitik; Münster, LIT-Verlag.
- FOUCAULT, Michel (2006): Geschichte der Gouvernamentalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979; Frankfurt, Suhrkamp.
- FREY, Bruno S. (2010): Happiness. A Revolution in Economics; Cambridge/London, MIT Press.
- FREY, Bruno S./FREY MARTI, Claudia (2010): Glück. Die Sicht der Ökonomie; Zürich/Chur, Rüegger Verlag.
- GOLDSCHMIDT, Nils (2011): Vom Glück und von Gärten. Moderne Ordnungsökonomik und die normativen Grundlagen der Gesellschaft in: Caspari, Volker/Schefold, Bertram (Hrsg.): Wohin steuert die ökonomische Wissenschaft? Ein Methodenstreit in der Volkswirtschaftslehre; Frankfurt, Campus Verlag; S. 145-166.
- GOLDSCHMIDT, Nils/NUTZINGER, Hans G. (Hrsg.) (2009): Vom Homo oeconomicus zum Homo culturalis. Handlung und Verhalten in der Ökonomie; Münster, LIT-Verlag.
- GOLDSCHMIDT, Nils/LENGER, Alexander (unveröffentlicht): Justice and the concept of Homo culturalis.
- GOLDSCHMIDT, Nils/LENGER, Alexander (2011): Teilhabe und Befähigung als Schlüsselemente einer modernen Ordnungsökonomik in: zfwu. Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik Vol. 12/2; pp. 295-313.
- GROSSMANN-DOERTH, Hans (1933): Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und

staatliches Recht; Freiburg i.Br., Fr. Wagner'sche Universitätsbuchhandlung.

HASELBACH, Dieter (1991): Autoritärer Liberalismus und Soziale Marktwirtschaft. Gesellschaft und Politik im Ordoliberalismus; Baden-Baden, Nomos.

HAYEK, Friedrich August von (1944/2007): The Road to Serfdom; Chicago, University of Chicago Press.

- (1971/2005): Die Verfassung der Freiheit; Tübingen, Mohr Siebeck.

HÖFFNER, Joseph (1959/2006): Neoliberalismus und christliche Soziallehre in: Gabriel, Karl/Große Kracht, Hermann-Josef (Hrsg.): Joseph Höffner (1906-1987): Soziallehre und Sozialpolitik. »Der personale Faktor ...«; Paderborn, Schöningh; S. 187-195.

HÜFNER, Jan (1995): Der junge Walter Eucken – Zur Bestimmung früher Einflußfaktoren auf sein Denken als Grundlage seines späteren Werks; Jena, unveröffentlichte Diplomarbeit.

JANSSEN, Hauke (2009): Walter Eucken in: Kurz, Heinz D. (Hrsg.): Klassiker des ökonomischen Denkens. Band 2: Von Vilfredo Pareto bis Amartya Sen; München, C.H. Beck; S. 187-204.

JONAS, Hans (1979/2003): Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation; Frankfurt, Suhrkamp.

KANT, Immanuel (1974): Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; Frankfurt, Suhrkamp.

KLINCKOWSTROEM, Wendula Gräfin von (2000): Walter Eucken: Eine biographische Skizze in: Gerken, Lüder (Hrsg.): Walter Eucken und sein Werk. Rückblick auf den Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 53-115.

KLUMP, Rainer (1997): Wege zur Sozialen Marktwirtschaft – Die Entwicklung ordnungspolitischer Konzeptionen in Deutschland vor der Währungsreform; in: Streissler (Hrsg.): Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie, Berlin; Duncker & Humblot; S. 129-160.

- (2001): Soziale Marktwirtschaft: Geistige Grundlagen, ethischer Anspruch, historische Wurzeln in: Schlecht, Otto/Stoltenberg, Gerhard (Hrsg.): Soziale Marktwirtschaft. Grundlagen, Entwicklungslinien, Perspektiven; Freiburg, Herder; S. 17-59.

KLUMP, Rainer/WÖRSDÖRFER, Manuel (2009): Über die normativen Implikationen des Ordoliberalismus für die moderne Wirtschaftsethik; zfwu Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 10/3, S. 322-340.

- (2010): An Ordoliberal Interpretation of Adam Smith; ORDO 61; S. 29-51.

LAYARD, Richard (2005/2009): Die glückliche Gesellschaft. Was wir aus der Glücksforschung lernen können; Frankfurt, Campus Verlag.

- (2005/2011): Happiness. Lessons from a new science; London, Penguin Books.

LENEL, Hans Otto (1989/2008): Walter Eucken in: Starbatty, Joachim (Hrsg.): Klassiker des ökonomischen Denkens. Teil 2: Von Karl Marx bis John Maynard Keynes; Hamburg, Nikol Verlag; S. 292-311.

- (1991): Walter Euckens Briefe an Alexander Rüstow in: ORDO 42; S. 1-14.

LENEL, Hans Otto/MEYER, Fritz W. (1948): Vorwort. Die Aufgabe des Jahrbuchs in: ORDO 1; S. VII-XI.

LENGER, Alexander (2009): Gerechtigkeit und das Konzept des Homo culturalis in: Goldschmidt/Nutzinger (Hrsg.): Vom Homo oeconomicus zum Homo culturalis. Handlung und Verhalten in der Ökonomie; Münster, LIT-Verlag; S. 197-224.

MIKSCH, Leonhard (1937/1947): Wettbewerb als Aufgabe. Grundsätze einer Wettbewerbsordnung; Godesberg, Verlag Helmut Küpper .

MISES, Ludwig von (1926/1981): Kritik des Interventionismus in: Ludwig Erhard Stiftung (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft. Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion; Stuttgart, Fischer; S. 213-225.

MÜLLER-ARMACK, Alfred (1944/1981): Genealogie der Wirtschaftsstile. Die geistesgeschichtlichen Ursprünge der Staats- und Wirtschaftsformen bis zum Ausgang des 18.

- Jahrhunderts in: ders.: Religion und Wirtschaft. Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 46-244.
- (1946/1976): Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft in: ders.: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 19-170.
 - (1947/1981): Zur Diagnose unserer wirtschaftlichen Lage in: ders.: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 51-73.
 - (1948/1981a): Das Jahrhundert ohne Gott. Zur Kultursoziologie unserer Zeit in: ders.: Religion und Wirtschaft. Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform; Bern, Verlag Paul Haupt; S.371-512.
 - (1948/1981b): Vorschläge zur Verwirklichung der Sozialen Marktwirtschaft in: ders.: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 90-109.
 - (1950/1981): Soziale Irenik in: Ludwig Erhard Stiftung (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft. Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion; Stuttgart, Gustav Fischer Verlag; S. 417-432.
 - (1955): Wirtschaftspolitik in der sozialen Marktwirtschaft in: Boarman, Patrick (Hrsg.): Der Christ und die soziale Marktwirtschaft; Stuttgart, W. Kohlhammer Verlag; S. 75-99.
 - (1956): Soziale Marktwirtschaft in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften; Stuttgart, Gustav Fischer; S. 390-392.
 - (1960/1981): Die zweite Phase der Sozialen Marktwirtschaft: Ihre Ergänzung durch das Leitbild einer neuen Gesellschaftspolitik in: Ludwig Erhard Stiftung (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft. Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion; Stuttgart, Gustav Fischer Verlag; S. 63-78.
 - (1962/1976): Das gesellschaftspolitische Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft in: ders.: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 293-315.
 - (1969/1981): Der Moralist und der Ökonom – Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft in: ders.: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 123-140.
 - (1972/1981): Die Soziale Marktwirtschaft und ihre Widersacher in: ders.: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 147-160.
 - (1973/1981): Der humane Gehalt der Sozialen Marktwirtschaft in: ders.: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft; Bern, Verlag Paul Haupt; S. 167-175.
 - (1975): Fortschreibung der Sozialen Marktwirtschaft in: Saueremann, Heinz/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.): Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung. Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 449-457.
 - (1976): Vorwort in: ders.: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration; Bern, Verlag Haupt; S. 9-15.
- NAWROTH, Egon Edgar (1961/1962): Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus; Heidelberg, Kerle.
- (1965): Zur Sinnerfüllung der Marktwirtschaft; Köln, Bachem.
- NELL-BREUNING, Oswald von (1954/1960): Neoliberalismus und katholische Soziallehre in: Nell-Breuning, Oswald von: Wirtschaft und Gesellschaft heute III. Zeitfragen 1955-1959; Freiburg, Herder; S. 81-98.
- (1956/1960): Die soziale Marktwirtschaft im Urteil der katholischen Soziallehre in: Nell-Breuning, Oswald von: Wirtschaft und Gesellschaft heute III. Zeitfragen 1955-1959; Freiburg, Herder; S. 99-102.
 - (1975): Können Neoliberalismus und Katholische Soziallehre sich verständigen? in: Saueremann, Heinz/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.): Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung. Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 459-470.

- (1975/1990): Wie sozial ist die soziale Marktwirtschaft? in: Nell-Breuning, Oswald von: Den Kapitalismus umbiegen. Schriften zu Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Lesebuch; Düsseldorf, Patmos; S. 222-238.
- NOLL, Bernd (2011): Grundriss der Wirtschaftsethik. Von der Stammesmoral zur Ethik der Globalisierung; Stuttgart, Kohlhammer.
- OPPENHEIMER, Franz (1933): Weder so – noch so. Der Dritte Weg; Potsdam, Protte.
- PLICKERT, Philipp (2008): Wandlungen des Neoliberalismus. Eine Studie zu Entwicklung und Ausstrahlung der „Mont Pèlerin Society“; Stuttgart, Lucius & Lucius.
- PRIDDAT, Birger P. (2011): Leistungsfähigkeit der Sozialpartnerschaft in der Sozialen Marktwirtschaft. Mitbestimmung und Kooperation; Marburg, Metropolis-Verlag.
- PTAK, Ralf (2004): Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft. Stationen des Neoliberalismus in Deutschland; Opladen, Leske + Budrich.
- (2007): Grundlagen des Neoliberalismus in: Butterwegge, Christoph/Lösch, Bettina/Ptak, Ralf (Hrsg.): Kritik des Neoliberalismus; Wiesbaden, VS; S. 13-86.
- RÖPKE, Wilhelm (1933/1965): Epochenwende? in: ders.: Fronten der Freiheit. Wirtschaft – Internationale Ordnung – Politik. Eine Auslese aus dem Gesamtwerk; Stuttgart, Seewald Verlag; S. 167-178.
- (1942): Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart; Erlenbach, Eugen Rentsch Verlag.
- (1944/1949): Civitas Humana. Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform; Erlenbach, Eugen Rentsch Verlag.
- (1944/1981): Richtpunkte des liberalen Gesamtprogramms in: Ludwig Erhard Stiftung (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft. Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion; Stuttgart, Gustav Fischer Verlag; S. 227-232.
- (1950): Mass und Mitte; Erlenbach, Eugen Rentsch Verlag.
- (1955/1981): Ethik und Wirtschaftsleben in: Ludwig Erhard Stiftung (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft. Zeugnisse aus zweihundert Jahren ordnungspolitischer Diskussion; Stuttgart, Gustav Fischer Verlag; S. 439-450.
- (1958/1961): Jenseits von Angebot und Nachfrage; Erlenbach, Eugen Rentsch Verlag.
- RÜSTOW, Alexander (1945/2001): Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus; Metropolis, Marburg.
- (1955): Wirtschaftsethische Probleme der sozialen Marktwirtschaft in: Boarman, Patrick (Hrsg.): Der Christ und die soziale Marktwirtschaft; Kohlhammer, Stuttgart; S. 53-74.
- (1957): Ortsbestimmung der Gegenwart. Eine universalgeschichtliche Kulturkritik. Dritter Band. Herrschaft oder Freiheit?; Erlenbach, Eugen Rentsch Verlag.
- (1961): Paläoliberalismus, Kommunismus und Neoliberalismus in: Greiß, Franz/Meyer, Fritz W. (Hrsg.): Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Festgabe für Müller-Armack; Berlin, Duncker & Humblot; S. 61-70.
- (2001): Die Religion der Marktwirtschaft; Münster, LIT-Verlag.
- SCHEFOLD, Bertram (2004): Vom Interventionsstaat zur sozialen Marktwirtschaft. Der Weg Alfred Müller-Armacks; in: ders.: Beiträge zur ökonomischen Dogmengeschichte, Düsseldorf; Verlag Wirtschaft und Finanzen; S. 505-528.
- SCHUMPETER, Joseph A. (1912/2006): Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung; Berlin, Duncker & Humblot.
- SMITH, Adam (1976a): An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations; Oxford, Clarendon.
- (1976b): The Theory of Moral Sentiments; Oxford, Clarendon.
- (1978): Lectures on Jurisprudence (including: Early Draft of Part of the Wealth of Nations); Oxford, Clarendon.
- ULRICH, Peter (1994): Integrative Wirtschafts- und Unternehmensethik. Ein Rahmenkonzept, in: Forum für Philosophie (Hrsg.): Markt und Moral. Die Diskussion um die Unternehmensethik, Bern, S. 75-107.

- (1997/2008): Integrative Wirtschaftsethik; Bern; Haupt Verlag.
- (2004): Sich im ethisch-politisch-ökonomischen Denken orientieren. Der St. Galler Ansatz der integrativen Wirtschaftsethik, in: Mieth, D./ Schumann, O./ Ulrich, P. (Hrsg.): Reflexionsfelder integrativer Wirtschaftsethik; Tübingen, Francke; S. 11-28.
- (2009): Marktwirtschaft in der Bürgergesellschaft. Die Soziale Marktwirtschaft vor der nachholenden gesellschaftspolitischen Modernisierung in: Abländer, M./Ulrich, P. (Hrsg.): 60 Jahre Soziale Marktwirtschaft. Illusionen und Reinterpretationen einer ordnungspolitischen Integrationsformel; Bern, Haupt Verlag; S. 349-380.
- VANBERG, Viktor (2001/2008): Konstitutionenökonomische Überlegungen zum Konzept der Wettbewerbsfreiheit in: Goldschmidt, Nils/Wohlgemuth, Michael (Hrsg.): Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 707-731.
- (2004): The Freiburg School: Walter Eucken and Ordoliberalism; www.eucken.de/publikationen/04_11bw.pdf.
- (2005): Market and state: the perspective of constitutional political economy in: Journal of Institutional Economics, Vol. 1, No. 1; S. 23-49.
- (2008a): Die Ethik der Wettbewerbsordnung und die Versuchungen der Sozialen Marktwirtschaft; www.walter-eucken-institut.de/fileadmin/bilder/Publikationen/Diskussionspapiere/08_6bw.pdf.
- (2008b): Das Forschungsprogramm der Ordnungsökonomik in: Goldschmidt, Nils/Wohlgemuth, Michael (Hrsg.): Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 735-752.
- (2008c): Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik in: ders.: Wettbewerb und Regelordnung; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 23-48.
- (2008d): Die normativen Grundlagen von Ordnungspolitik in: ders.: Wettbewerb und Regelordnung; Tübingen, Mohr Siebeck; S. 49-67.
- (2011): Moral und Wirtschaftsordnung: Zu den ethischen Grundlagen einer freien Gesellschaft; www.walter-eucken-institut.de/fileadmin/bilder/Publikationen/Diskussionspapiere/11_1bw.pdf.
- WÖRSDÖRFER, Manuel (2010a): On the Economic Ethics of Walter Eucken in: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.): 60 Years of Social Market Economy. Formation, Development and Perspectives of a Peacemaking Formula; Konrad Adenauer Stiftung, Sankt Augustin/Bonn, S. 20-41.
- (2010b): Ordoliberalism and the Evolution of Norms; Working Paper Series 07/2010, Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“.
- (2011a): Die normativen und wirtschaftsethischen Grundlagen des Ordoliberalismus; Dissertation; Frankfurt.
- (2011b): Individual and Regulatory Ethics: An Economic-Ethical and Theoretical-Historical Analysis of Ordoliberalism; Working Paper Series 07/2011, Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“.
- (im Erscheinen): Von Hayek and Ordoliberalism on Justice.
- ZINN, Karl Georg (1992): Soziale Marktwirtschaft. Idee, Entwicklung und Politik der bundesdeutschen Wirtschaftsordnung; Mannheim, BI-Taschenbuchverlag.